

Inhalt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Bekanntmachung eines **Tarifvertrages für
Sicherheitsdienstleistungen**. 1903

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der **Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen** . . . 1937

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Bekanntmachung über Veränderungen bei den Mitgliedern
der Bezirkswahlausschüsse für die **Wahlen zum
20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den
Bezirksverordnetenversammlungen
am 20. September 2026**. 1941

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zur Änderung
der **Durchführungsbestimmungen zum
Gerichtsvollzieherkostengesetz** (DB-GvKostG) 1948

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über den **Bau von Tragschichten mit hydraulischen
Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton**
(Einführung ZTV Beton-StB 26, Ausgabe 2026) 1949

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) 1951

Absage eines Erörterungstermins nach § 10 Absatz 6
BlmSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) 1952

Rundschreiben SenMVKU I C Nummer 1/2026
Wirtschaftliche Standards im Landschaftsbau 1952

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung
„**Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen**“
(VV Wohnungslose). 1958

Baukammer Berlin

Veränderungen in der **Vertreterversammlung** 1961

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Klärwerk Ruhleben - Klärschlammverwertungsanlage
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die **Ergebnisse
der Emissionsmessungen** 1962

Maler- und Lackiererinnung Berlin

Änderung der **Gebühren für die Berufsausbildung** 1965

Bezirksämter 1968

Stellenausschreibungen 1980

Nicht amtlicher Teil 1999

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

**Bekanntmachung
eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen**

Bekanntmachung vom 26. Mai 2026

ASGIVA II B 12

Telefon: 9028-1051 oder 9028-0, intern 928-1051

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes Berlin erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 119) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Berlin den

Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg, nebst der Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung und der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften, Kerntechnische Anlagen, Amerikanische Botschaften und Konsulate, sowie Auszubildende und Berufsausbildung vom 18. November 2025

- kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2027 -
abgeschlossen zwischen

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW), Landesgruppe Berlin und Brandenburg, Friedrichstraße 153 a, 10117 Berlin, 61352 Bad Homburg, und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Am Bahnhof Westend 3, 14059 Berlin

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftverkehrssicherheitsgesetz;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer der im fachlichen Geltungsbereich aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen.

Die Allgemeinverbindlichkeit wird wie folgt eingeschränkt:

Soweit Bestimmungen des Tarifvertrages auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmun-

gen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgendem Hinweis:

Durch den Tarifvertrag werden nur solche Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen erfasst, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebes oder selbstständigen Betriebsteils unterliegen.

Der Tarifvertrag ist in der **Anlage** abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Berlin, den 26. Mai 2026

SenASGIVA II B 1 - 4422/1754

Die Senatorin
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes Berlin
Cansel Kiziltepe

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

Anlage

Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg einschließlich der Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung und der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften, Kerntechnische Anlagen, Amerikanische Botschaften und Konsulate sowie Auszubildende und Berufsausbildung vom 18. November 2025

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt:

- 1 Räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg,
- 2 Fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

- 3 Persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer der unter Pkt. 2 aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Alle aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte.

§ 2 Tarifvorrang

- 1 Aufgrund dieser tariflichen Regelung enden die nachwirkenden Ansprüche der Arbeitnehmer aus allen bisherigen Tarifverträgen, soweit nicht im nachfolgenden Tarifvertrag ausdrücklich eine andere Regelung zuerkannt wird. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Betriebsvereinbarungen, es sei denn, diese fallen in den Regelungsbereich des § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz.

- 2 Für alle Ansprüche der Arbeitnehmer, die diesen aufgrund schriftlicher Individualarbeitsvertragsregelung - in Form eines einheitlichen Arbeitsvertrages oder einer schriftlichen Ergänzung zu einem solchen - hinsichtlich eines konkreten Geldbetrages, Urlaubsgewährung oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen gewährt wurden, gilt zu Gunsten der Arbeitnehmer das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 TVG.

§ 3 Stundenlöhne

Entgeltgruppe		Tätigkeit / Qualifikation	ab 01.01.2026
1	Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten	Sicherheitsmitarbeiter für stationäre Sicherheitsdienstleistungen (Objektschutz / Separatwachdienst)	15,15€
2	Angelernte Tätigkeiten mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter	• Sicherheitsmitarbeiter für stationäre Sicherheitsdienstleistungen (Objektschutz / Separatwachdienst) mit Sachkundeprüfung • Sicherheitsmitarbeiter für mobile Sicherheitsdienstleistungen (Revier- / Interventionsdienst) • Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst • Sicherheitsmitarbeiter, die an Objekten tätig sind, die auf der Grundlage des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes oder des Brandenburgischen Vergabegesetzes vergeben wurden • Sicherheitsmitarbeiter in Seehäfen gemäß ISPS-Code • Sicherheitsmitarbeiter als Shopguard / Doorman, Kaufhausdetektiv, bei City-Streifen und in Einkaufszentren • Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter ÖPV • Mitarbeiter in der Fahrausweisprüfung ÖPV • Sicherheitsmitarbeiter im Leitstellendienst des ÖPV • Sicherheitsmitarbeiter, die an Schulen (allgemeinbildende Schulen und Gymnasien), zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften und -einrichtungen, an Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Bundesbehörden, im Maßregelvollzugsdienst sowie in Liegenschaften und Objekten der jeweiligen Landesjustiz, der jeweiligen Landespolizei oder der Bundespolizei tätig sind	15,55 €
3	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen, mit Fachkraftzertifikat zur Servicekraft oder Fachkraft für Schutz und Sicherheit und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung) oder abgeschlossener IHK-Prüfung	• NSL-Fachkraft (VdS-geprüft); • Sicherheitskontrolleur / Kontrollinspektor • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder IHK-geprüfte Werkchutzfachkraft (IHK); • Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat einer Teilqualifikationsmaßnahme der Module 1, 2, 3 oder 4 der Servicekraft oder Fachkraft für Schutz und Sicherheit • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Servicekraft für Schutz und Sicherheit • Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat einer Teilqualifikationsmaßnahme der Module 1, 2, 3 und 4 und der Module 5 oder 6 der Fachkraft für Schutz und Sicherheit • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit	16,80 €
4	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung)		17,65 €
5	Meister	Meister für Schutz und Sicherheit	21,80 €

Ansprüche auf Vergütung nach der Entgeltgruppe 2, 3, 4 und 5 bestehen nur, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers oder gesetzliche Regelungen die genannte Qualifikation bzw. Funktion ausdrücklich fordert. Waffenträger gemäß § 4 Ziffer 2.1 werden entsprechend ihrer Qualifikation entlohnt, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers diese Qualifikation ausdrücklich fordert, mindestens jedoch in der Entgeltgruppe 2.

§ 3 Stundenlöhne

Entgeltgruppe		Tätigkeit / Qualifikation	ab 01.01.2027
1	Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten	Sicherheitsmitarbeiter für stationäre Sicherheitsdienstleistungen (Objektschutz / Separatwachdienst)	15,70 €
2	Angelernte Tätigkeiten mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter	• Sicherheitsmitarbeiter für stationäre Sicherheitsdienstleistungen (Objektschutz / Separatwachdienst) mit Sachkundeprüfung • Sicherheitsmitarbeiter für mobile Sicherheitsdienstleistungen (Revier- / Interventionsdienst) • Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst • Sicherheitsmitarbeiter, die an Objekten tätig sind, die auf der Grundlage des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes oder des Brandenburgischen Vergabegesetzes vergeben wurden • Sicherheitsmitarbeiter in Seehäfen gemäß ISPS-Code • Sicherheitsmitarbeiter als Shopguard / Doorman, Kaufhausdetektiv, bei City-Streifen und in Einkaufszentren • Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter ÖPV • Mitarbeiter in der Fahrausweisprüfung ÖPV • Sicherheitsmitarbeiter im Leitstellendienst des ÖPV • Sicherheitsmitarbeiter, die an Schulen (allgemeinbildende Schulen und Gymnasien), zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften und -einrichtungen, an Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Bundesbehörden, im Maßregelvollzugsdienst sowie in Liegenschaften und Objekten der jeweiligen Landesjustiz, der jeweiligen Landespolizei oder der Bundespolizei tätig sind	16,15 €
3	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen, mit Fachkraftzertifikat zur Servicekraft oder Fachkraft für Schutz und Sicherheit und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung) oder abgeschlossener IHK-Prüfung	• NSL-Fachkraft (VdS-geprüft); • Sicherheitskontrolleur / Kontrollinspektor • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder IHK-geprüfte Werkchutzfachkraft (IHK); • Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat einer Teilqualifikationsmaßnahme der Module 1, 2, 3 oder 4 der Servicekraft oder Fachkraft für Schutz und Sicherheit • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Servicekraft für Schutz und Sicherheit • Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat einer Teilqualifikationsmaßnahme der Module 1, 2, 3 und 4 und der Module 5 oder 6 der Fachkraft für Schutz und Sicherheit • Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit	17,45 €
4	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Fachkraftzertifikat zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung)		18,35 €
5	Meister	Meister für Schutz und Sicherheit	22,65 €

Ansprüche auf Vergütung nach der Entgeltgruppe 2, 3, 4 und 5 bestehen nur, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers oder gesetzliche Regelungen die genannte Qualifikation bzw. Funktion ausdrücklich fordert. Waffenträger gemäß § 4 Ziffer 2.1 werden entsprechend ihrer Qualifikation entlohnt, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers diese Qualifikation ausdrücklich fordert, mindestens jedoch in der Entgeltgruppe 2.

§ 4 Zulagen

Die folgenden Zulagen werden pro Stunde neben dem tariflichen Stundenlohn gem. § 3 gezahlt. Sie sind anwesenheitsbezogen und werden neben dem tariflichen Stundenlohn dann gezahlt, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. -anforderung des Auftraggebers die unten angeführten Tätigkeiten / Kenntnisse umfasst und ausdrücklich fordert. Sie werden ausschließlich an Mitarbeiter gezahlt, die gemäß § 3 dieses Tarifvertrages vergütet werden.

1. Diensthundeführer

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer nach § 15 DGUVV 23 mit betriebseigenem Hund | 0,50 € |
| 1.2 | Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer nach § 15 DGUVV 23 mit eigenem Hund | 1,00 € |
| 1.3 | Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer mit eigenem Hund und besonderen Prüfungs- und Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 1.4 | 2,00 € |
| 1.4 | Die besonderen Prüfungs- und Zugangsvoraussetzungen für Hunde nach Ziffer 1.3 sind: | |

Der Diensthund muss einer der nachfolgenden in Deutschland zugelassenen Diensthunderassen angehören:

Airedale-Terrier, Belgischer Schäferhund, Bouvier des Flandres, Deutscher Schäferhund, Deutscher Boxer, Dobermann, Hollandse Herdershond, Hovawart, Riesenschnauzer, Rottweiler und im Zuchtbuch eines vom nationalen Verband (in Deutschland der VDH) anerkannten Zuchtvereins eingetragen sein oder eine Ahnentafel nachweisen, die von einer der FCI (Federation Cynologique International) angehörenden Organisation ausgestellt ist.

Als Ausbildungsqualifikation des Diensthundes werden anerkannt:

- Diensthundeprüfung gem. DPO I oder DPO II (bei Zoll, Polizei oder Bundespolizei)
- internationale, vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) anerkannte Ausbildungskennzeichen für Gebrauchshunde (Internationale Prüfordnung (IPO-ZTP, IPO-1, IPO-2, IPO-3, IPO-A1, IPO-A2, IPO-A3), Wettkampfprüfordnung (WPO) anderer Mitgliedstaaten in der NATO und der Europäischen Gemeinschaft sowie der Schweiz
- Prüfung gemäß DPOBw (Diensthundeprüfungs-Ordnung der Bundeswehr)

Der Diensthundeführer muss über die erforderliche Ausbildung zum Diensthundeführer verfügen. Der Nachweis dazu erfolgt mindestens durch einen gültigen Befähigungsnachweis gem. DGUVV 23 § 15. Der Befähigungsnachweis ist jährlich mit dem eigenen Diensthund zu wiederholen, die Wiederholungsüberprüfung ist dem Arbeitgeber nachzuweisen.

- | | |
|-----|---|
| 1.5 | Prüfungsgebühren für vom Diensthundeführer dienstlich geführte, privat gehaltene Diensthunde gemäß Ziffer 1.4 werden auf Nachweis vom Arbeitgeber getragen. |
|-----|---|

2. Waffenträger

3. Team- / Schicht- / Objektleiter

- | | | |
|-----|--|--------|
| 3.1 | Sicherheitsmitarbeiter, die als Team- oder Schichtleiter mit der Dienstaufsicht betraut sind | 0,75 € |
| 3.2 | Sicherheitsmitarbeiter, die als Objektleiter mit der Dienstaufsicht betraut sind | 1,00 € |

- 4. Sicherheitsmitarbeiter für mobile Sicherheitsdienstleistungen (Revier- / Interventionsdienst)**
Sicherheitsmitarbeiter für mobile Sicherheitsdienstleistungen (Revier- / Interventionsdienst) 0,65 €
- 5. Sicherheitsmitarbeiter an technischen Kontrolleinrichtungen**
Sicherheitsmitarbeiter, die an einer technischen Kontrolleinrichtung, die der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) unterliegt, tätig sind, über die entsprechende Qualifikation für ihre Bedienung verfügen und auch nur zeitweise an der Einrichtung eingesetzt bzw. tätig sind. Alle Mitarbeiter erhalten diese Zulage für die gesamte Dauer ihrer Schicht, für die Stunden in denen der Auftraggeber den Betrieb / die Bereitschaft der Anlage fordert. 2,00 €
- 6. Sicherheitsmitarbeiter in Bundesbehörden**
- 6.1 Sicherheitsmitarbeiter gemäß § 3 in Bundesbehörden 3,00 €
- 6.2 Sicherheitsmitarbeiter in Bundesbehörden, die folgende Tätigkeiten ausführen: 3,50 €
- a) Personen-, Fahrzeug- und Gepäckkontrollen mit Röntgenprüfsystemen
 - b) Personen-, Fahrzeug- und Gepäckkontrollen mit Tor- und Handsonden
 - c) Poströntgenkontrollen
 - d) Bedienung von Unterboden-Scananlagen
 - e) allgemeine Personen- und Fahrzeugkontrollen
 - f) allgemeine Sicherungsaufgaben
- 6.3 Die Zahlung der Zulage nach Ziffer 6.2 setzt neben den beschriebenen Tätigkeiten in jedem Fall den Nachweis einer vom Auftraggeber bzw. der Leistungsbeschreibung geforderten Aus- und Fortbildung in Anlehnung an §§ 8, 9 LuftSiG mit Überprüfung durch eine vom Auftraggeber benannte Stelle voraus:
- Sicherheitsmitarbeiter gem. § 3 Entgeltgruppe 2 müssen den Nachweis einer Aus- und Fortbildung in Anlehnung an §§ 8, 9 LuftSiG erbringen.
- Sicherheitsmitarbeiter gem. § 3, die mindestens über einen Abschluss zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft oder eine gleich- oder höherwertige Qualifikation verfügen, müssen ersatzweise den Nachweis einer Einweisung/Unterweisung von mindestens 40 Std. zur Befähigung für die oben genannten Tätigkeiten erbringen.
- Die Einweisung / Unterweisung muss bei einem Bildungsträger oder Schulungszentrum, der/das ermächtigt bzw. berechtigt ist, Aus- und Fortbildungen

gem. §§ 8, 9 LuftSiG oder Schulungen nach § 3 Abs. 5
LuftSiSchulV durchzuführen, durchgeführt werden.

6.4 Bundesbehörden im Sinne der Ziffer 6 sind:

Bundesrat
 Bundespräsidialamt (BPrA)
 Deutsche Bundestag
 Bundesrechnungshof (BRH)
 Bundeskanzleramt (BKAm)
 Bundesnachrichtendienst (BND)
 Auswärtiges Amt (AA)
 Bundesministerium der Finanzen (BMF)
 Bundesministerium der Justiz (BMJ)
 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)
 Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
 Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz nukleare Sicherheit und
 Verbraucherschutz (BMU)
 Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

Im Falle einer Umbenennung oder Umstrukturierung einer der genannten
Behörden tritt der neue Name an die Stelle des oben genannten.

<u>7</u>	<u>Sicherheitsmitarbeiter im Einzelhandel</u>	
7.1	Sicherheitsmitarbeiter als Shopguard / Doorman	1,00 €
7.2	Sicherheitsmitarbeiter als Kaufhausdetektiv	2,00 €
<u>8.</u>	<u>Mitarbeiter im ÖPV</u>	
	Mitarbeiter in der Fahrausweisprüfung mit Einnahmesicherung ÖPV und Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter ÖPV	1,00 €
<u>9.</u>	<u>Sicherheitsmitarbeiter im Maßregelvollzug</u>	ab 1.1.2027
	Sicherheitsmitarbeiter im Maßregelvollzug	0,75 €
<u>10.</u>	Bei Zusammentreffen der Zulagen nach Ziffer 2, 5, 6.1 und 6.2 ist jeweils nur die höchste zu zahlen. Dies betrifft nicht Sicherheitsmitarbeiter in Bundesbehörden gemäß Ziffer 6.4.	

§ 5 Gehälter / monatlicher Festlohn

Gehalts- / Festlohngruppen

Die Eingruppierung von Angestellten und gewerblichen Mitarbeitern mit Festlohn erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

1 Gruppe I

Angestellte mit überwiegend selbständiger Tätigkeit und abgeschlossener Berufsausbildung oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung (z. B. Buchhalter, Sekretär, Sachbearbeiter) und Mitarbeiter im Empfangsdienst.

2 Gruppe II

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit in gehobener Verantwortung und abgeschlossener Berufsausbildung und/oder besonderen fachlichen Kenntnissen und Leistungen, (z. B. abschlussicherer Buchhalter, Sekretär mit erhöhten Anforderungen, Lohn- / Gehaltsbuchhalter, Programmierer, Kundenberater, Einkäufer, Abteilungs- / Gruppenleiter mit bis zu zehn ständigen Mitarbeitern, Ausbilder sowie Mitarbeiter im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen).

3 Gruppe III

Angestellte für selbständige, hochqualifizierte Tätigkeiten und mit großem Verantwortungsbereich und/oder denen Angestellte der Gehaltsgruppe I bis III unterstellt sind, z. B. Abteilungsleiter mit mehr als zehn Mitarbeitern.

Gehalts-/ Festlohngruppen	I	II	III
ab 01.01.2026	2.672 €	2.990 €	3.662 €
ab 01.01.2027	2.772 €	3.108 €	3.805 €

Der Vergütungsanspruch je Monat besteht für Mitarbeiter mit Festlohn (Mitarbeiter im Empfangsdienst und im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen) bei einer Arbeitsleistung von 168 Std. monatlich. Ab der 169. Stunde wird jede zusätzlich geleistete Stunde bezahlt. Die Vergütung je Stunde ab der 169. Stunde berechnet sich aus der monatlichen Vergütung der jeweiligen Festlohngruppe geteilt durch 168.

Rückt ein Angestellter bzw. gewerblicher Mitarbeiter mit Festlohn in eine höhere Gehalts- / Festlohngruppe auf, so ist er ab dem 01. des betreffenden Monats entsprechend der neuen Gehalts- / Festlohngruppe zu vergüten.

§ 6 Zuschläge

Auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 und die Gehalts- Festlohngruppen nach § 5 Nr. 1 und 2 sind folgende Feiertags-, Nacht- und Sonntagszuschläge zu zahlen:

Nachtzuschlag:	15 %
Sonntagszuschlag:	25 %
Feiertagszuschlag:	50 %

Für Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst der Entgeltgruppe 2 beträgt davon abweichend der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag jeweils 10 % des tariflichen Grundlohns nach § 3.

Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist jeweils nur der höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachzuschlag.

§ 7 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Maßgeblich für die Berechnung des fortzuzahlenden Entgeltes im Fall der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist der Bruttoverdienst der letzten abgerechneten 12 Monate vor der Arbeitsunfähigkeit, bestehend aus den tariflichen Stundenlöhnen der zutreffenden Vergütungs- / Entgeltgruppe des § 3. Dieser wird durch 312 dividiert und ergibt den für die Entgeltfortzahlung maßgeblichen Entgelt-Durchschnittssatz je Werktag im Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall.

Bei einer Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers unter 12 Monaten vor dem Krankheitsfall sind die Regelungen des vorstehenden Absatzes analog auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer anzuwenden.

§ 8 Urlaub

1 Es gilt das Bundesurlaubsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

2 Urlaubsstaffel

bis zum vollendeten 3. Beschäftigungsjahr	26 Werktage
ab dem 4. Beschäftigungsjahr	29 Werktage
ab dem 6. Beschäftigungsjahr	30 Werktage
ab dem 8. Beschäftigungsjahr	31 Werktage
ab dem 10. Beschäftigungsjahr	32 Werktage

3 Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

4 Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub.

§ 9 Abrechnung / Pausen

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat.

Die Abrechnung ist regelmäßig spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen. Abweichende betriebliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Aus der nachvollziehbaren Abrechnung müssen die Höhe des Entgeltes, die geleisteten Arbeitsstunden und alle Zuschläge, eventuellen Sonderzahlungen sowie die gesetzlichen Abzüge hervorgehen.

Alle in den Sicherheitsdienstleistungen anfallenden Pausen können auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Ordnet der Arbeitgeber Kurzpausen von unter 15 Minuten an, so sind diese wie Arbeitszeit zu vergüten.

§ 10 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 11 Besitzstände, Anwendung und Umsetzung des Tariflohns

1. Besitzstände Urlaub

Mitarbeiter im Bundesland Berlin, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages Urlaub gemäß § 24 des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin vom 07.07.2003 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 12.02.2004 zum Mantel- und Entgelttarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin erhalten haben, erhalten den am 31.10.2009 festgestellten Urlaubsanspruch (Urlaubstage zum Stichtag gemäß bisherigem Tarif) als Besitzstand weiter.

2. Objekt- und tätigkeitsbezogene Besitzstände

Arbeitnehmern, denen objektgebundene und / oder tätigkeitsbezogene Entgeltleistungen gewährt werden, die über dem im jeweiligen Tätigkeitsbereich vorgesehenen tariflichen Entgelt liegen, erhalten diese objektgebundenen und / oder tätigkeitsbezogenen Entgeltleistungen bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder der Kündigung / Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber weiter. Diese Regelung gilt auch für bisher gewährte Basislöhne, die über dem tariflichen Entgelt liegen.

Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Zulage auf der Grundlage von § 3 Ziffer 1.2 des Entgelttarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin vom 26.07.2006 haben, erhalten diese Zulage bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder der Kündigung / Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber weiter.

Die objektgebundenen und / oder tätigkeitsbezogenen Entgeltleistungen sind mit Tarifierhöhungen verrechenbar.

Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Objektes oder der Beendigung des Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber sind Ansprüche auf die Gewährung objektgebundener und / oder tätigkeitsbezogener Entgeltleistungen ausgeschlossen.

3. Besitzstände aus Betriebsvereinbarung, Doppelleistung, Tarifniveau, Außerkraftsetzen

Bestehen für Arbeitnehmer günstigere vortarifliche Lohn- und / oder Lohnbestandteilvereinbarungen auf Betriebsebene, entfallen diese auf Grund der Sperrwirkung gemäß § 77 Absatz 3 BetrVG (Ablösungsprinzip).

Auf zweck- und/oder anlassbezogene betriebliche Lohnbestandteilvereinbarungen findet die Sperrwirkung keine Anwendung. Entgeltleistungen dieser Art sind mit Tarifierhöhungen verrechenbar.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Tarifierhöhungen nicht zusätzlich zu günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen zu zahlen, solange das Tarifniveau unter der für den Arbeitnehmer günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen liegt.

Erreichen die Lohnvereinbarungen des jeweils gültigen Entgelttarifvertrages die Höhe der günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen, finden ausschließlich die tariflichen Bestimmungen für die Entlohnung der Arbeitnehmer Anwendung.

4. Servicekräfte für Schutz und Sicherheit

Für Mitarbeiter, die mit einem Abschluss als Servicekräfte für Schutz und Sicherheit in der Lohngruppe 2.3. des Entgelttarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin und Brandenburg vom 22.11.2010 eingruppiert und bis zum 31.05.2014 als solche tätig waren, erhalten die Entgelteleistungen aus dieser Eingruppierung / Tätigkeit bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder der Kündigung / Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber weiter.

5. Freiwillige Zulagen sind mit tariflichen Ansprüchen verrechenbar.

§ 12 Entgeltumwandlung

Die Umwandlung von Entgeltansprüchen aus diesem Entgelttarifvertrag zum Zweck der Altersversorgung oder zur Gewährung des Mobilitätsleasings (Fahrrad) ist statthaft.

§ 13 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe in Schriftform oder in Textform unter Berücksichtigung von § 126a BGB geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 14 Teilqualifikationen

1. Teilqualifikationsmaßnahmen im Sinne der Lohngruppen 3 und 4 des § 3 sind Maßnahmen, die im Rahmen einer auf dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Optimierung der Qualifizierungsangebote für gering qualifizierte Arbeitslose“ basierenden Maßnahme zum Erwerb von Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen durchgeführt werden.
2. Mitarbeiter, die auf die Initiative ihres Arbeitgebers eine solche Maßnahme durchführen, werden unter Fortzahlung ihres Entgelts gemäß den Regelungen des § 7 freigestellt. Die Kosten für die Maßnahme trägt nicht der Arbeitnehmer.
3. Teilqualifikationsmaßnahmen im Sinne der Lohngruppen 3 und 4 des § 3 sind nur dann also solche anzuerkennen, wenn die Zertifikate durch eine vom BDSW anerkannte

Sicherheitsfachschule oder ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Bildungswerke der Deutschen Wirtschaft ADBW e. V. ausgestellt wurden.

4. Teilqualifikationen sind ein effizientes und schnelles Instrument zur Fachkräftegewinnung und -sicherung. Mit der bundesweiten Arbeitgeberinitiative Teilqualifizierung etablieren die deutschen Arbeitgeberverbände und Bildungswerke das gemeinsame Gütesiegel „Eine TQ besser!“. Es garantiert Teilnehmern und Unternehmen, dass alle Teilqualifizierungen bundesweit nach einem gemeinsamen Konzept entwickelt und mit kompatiblen sowie einheitlichen Standards durchgeführt werden. Sämtliche Teilqualifizierungsmodule schließen mit einer Kompetenzfeststellung, einem Zertifikat und einer Fachkräftebezeichnung ab.

§ 15 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem BDSW und Sitzungen der Tarifkommission kann für Mitglieder der Tarifkommission auf Anforderung einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für fünf Tage pro Kalenderjahr erteilt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.
2. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass dieser Tarifvertrag unter Verzicht auf die in § 15 Absatz 6 des Entgelttarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 20.11.2023 vereinbarten Kündigungsfristen diesen Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 20.11.2023 nebst Anhang Militärische Anlagen und Liegenschaften, Anhang Kerntechnische Anlagen, Anhang Amerikanische Botschaften und Konsulate und Anhang Auszubildende und Berufsausbildung und Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung zum 31. Dezember 2025 ohne Entfaltung einer Nachwirkung aufhebt.
3. Die Anhänge
 - Militärische Anlagen und Liegenschaften,
 - Kerntechnische Anlagen,
 - Amerikanische Botschaften und Konsulate,
 - Auszubildende und Berufsausbildungsowie die

Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung

sind Bestandteile dieses Tarifvertrages.
4. Die Regelungen des § 4 finden auf die Anhänge gem. Ziff. 3 keine Anwendung.
5. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum 31.12.2027 gekündigt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich, spätestens in dem auf die Kündigung folgenden Monat, Tarifverhandlungen aufzunehmen.

**PROTOKOLLNOTIZ
ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des oben genannten Entgelttarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Werden Arbeitnehmer zu Tätigkeiten an einen Entleiher überlassen, die nicht im Entgelttarifvertrag tarifiert sind, so gelten die Stundenlöhne der Entgeltgruppe 1, diese lauten:

ab 01.01.2026	15,15 €
ab 01.01.2027	15,70 €

Bestehende Eingruppierungen und die Gewährung außertariflicher Zulagen bleiben davon unberührt.

Die Bedingungen des jeweils geltenden Manteltarifvertrages für die Bundesländer Berlin/Brandenburg und des Mantelrahmentarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland finden im vollen Umfang Geltung.

Diese Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz gilt für die ersten neun Monate einer Überlassung an einen Entleiher. Sie gilt nicht für Leiharbeitnehmer, die in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung an den Entleiher aus einem Arbeitsverhältnis bei diesem oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildet, ausgeschieden sind.

Tritt eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Kraft, steht beiden Tarifvertragsparteien abweichend von der Kündigungsfrist des Lohntarifvertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Protokollnotiz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu. Die Kündigung ist in Schriftform gegenüber der jeweils anderen Tarifvertragspartei zu erklären.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zu auf den Tarifaabschluss folgenden Verhandlungen zu einer Regelung zur brancheninternen Arbeitnehmerüberlassung bei Equal Treatment ab dem ersten Tag der Arbeitnehmerüberlassung.

Anhang
- Militärische Anlagen und Liegenschaften –
Zum
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

Der Anhang gilt

- 1. räumlich:** für die Bundesländer Brandenburg und Berlin
- 2. fachlich:** für alle Sicherheitsdienstleistungen an und in militärischen Anlagen, Liegenschaften und Einrichtungen der Bundeswehr,
- 3. persönlich:** für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

1. Anforderungen an das Wachpersonal

1.1. Grundanforderungen

Der Einsatz setzt generell voraus, dass das eingesetzte Wachpersonal insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse über Tatbestände und Rechtsfolgen der §§ 227, 228 BGB, §§ 32, 33, 34, 35 StGB, § 15 OWiG (Notwehr-/Notstandsrecht), §§ 229, 230, 231 BGB (Selbsthilfe) §§ 859, 860 BGB (Besitzwehr) und des § 127 Abs. 1 StPO (vorläufige Festnahme) fortlaufend nachweisen kann;
- b) vom Auftraggeber überprüft und freigegeben ist.

1.2. Weitergehende Anforderungen

Die Zahlung der Lohnsätze nach § 3 setzt über die Forderungen gem. § 2, Abs. 1.1. hinausgehend voraus, dass die Wachperson insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse im Wachdienst der Bundeswehr gem. ZDV A-1130/21 und in der Handhabung einer Handfeuerwaffe fortlaufend nachweisen kann;
- b) ausreichende Kenntnisse über die Befugnisse nach dem UZwGBw fortlaufend nachweisen kann;
- c) ausreichende Kenntnisse im Bereich des Waffenrechts gem. § 7 WaffG (Waffensachkunde) fortlaufend nachweisen kann;
- d) die Befugnisse nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und Ausübung besonderer Befugnisse bei der Bundeswehr (UZwGBw) übertragen bekommen hat und von der Wachperson eine dienstlich bereitgestellte Schusswaffe nach den jeweils geltenden Vorschriften geführt wird.

Ansprüche aus §§ 3, 4 und 5 dieses Anhangs bestehen auch dann, wenn einzelne Anforderungen der Abs. a) bis d) nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers sind.

2. Lohnsätze für Dienste bis zu 12 Stunden

- a) Die Zahlung der Lohnsätze für Dienste gem. § 3 Abs. 1.1.a, Abs. 1.1.b, Abs. 1.2.a, Abs. 1.2.b, Abs. 1.3.a oder Abs. 1.3.b kommt nur dann zur Anwendung, wenn die besondere Wach- oder Postenanweisung oder Leistungsvorgabe des Auftraggebers regelmäßig eine solche Wachdienstschicht vorschreibt.
- b) Die Zahlung dieser höheren Lohnsätze kommt nicht zur Anwendung bei Schichtverkürzungen aus organisatorischen Gründen im Einzelfall, insbesondere zu Ausbildungsmaßnahmen oder auf Grund besonderer Einsatzwünsche des Arbeitnehmers im nachzuweisenden Einzelfall.

3. Diensthundeführer

- a) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 2.1.a) und Abs. 2.1.b) setzt voraus, dass die Wachperson die besonderen Anforderungen als Diensthundeführer erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung zum Diensthundeführer mit Prüfung bzw. Zertifikat nachweist und der Einsatz als Diensthundeführer vom Auftraggeber genehmigt ist.
- b) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 2.1.a) und Abs. 2.1.b) setzt voraus und schließt ein die fortlaufende Fütterung und Pflege des Diensthundes und das den Ausbildungsstand erhaltende fortlaufende selbstständige Training mit dem Diensthund nach den Ausbildungsvorschriften der Bundeswehr bzw. des betreuenden Ausbilders.
- c) Die Diensthundeführerschicht ist die Zeit einer Wachschicht, in der die Wachperson den Diensthund führt oder als Diensthundeführer in Arbeitsbereitschaft oder Ruhe innerhalb der Arbeitsbereitschaft ist.
- d) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 2.1.a) und Abs. 2.1.b) erfolgt für die Dauer der Diensthundeführerschicht.

4. Dienstaufsichtsführende Wachperson

- a) In militärischen Liegenschaften bei konventioneller Bewachung ohne durch den Auftraggeber beauftragten Wachschichtführer oder in Betreibermodellen Absicherung ohne einen in der militärischen Liegenschaft physisch präsenten Konsolenbediener ist eine der Wachpersonen in der betreffenden Liegenschaft während der gesamten beauftragten Wachzeit mit der Dienstaufsicht zu betrauen. Voraussetzung hierfür ist eine ständige oder überwiegende Wachstärke von mehr als 2 Wachpersonen in der Liegenschaft.
- b) Als überwiegende Wachstärke versteht sich 50 % und mehr der gesamten beauftragten Wachzeit.

5. Rufbereitschaft im Betreibermodell Absicherung

- a) Bei geplanter oder angeordneter Rufbereitschaft als Eingreifreserve/Wachverstärkung im Betreibermodell Absicherung befindet sich der Arbeitnehmer außerhalb seines angewiesenen u./o. regelmäßigen Arbeitsortes und hält sich zur Arbeitsaufnahme auf Anforderung bereit. Er nimmt die unmittelbare Tätigkeit nach Anforderung durch den Arbeitgeber in der jeweils angewiesenen Einsatzzeit, spätestens jedoch innerhalb 12 Stunden am angewiesenen Arbeitsort auf.
- b) Der Arbeitnehmer stellt eine jederzeitige Erreichbarkeit und die angewiesene Einsatzzeit innerhalb dieser angewiesenen Rufbereitschaft sicher.
- c) Bei der Rufbereitschaft wie vorstehend beschrieben handelt es sich nicht um vollumfänglich zu vergütende Arbeitszeit oder Arbeitsbereitschaft, die Rufbereitschaft ist mit den Lohnsätzen gem. § 3 Abs.1.4. je geleistete Bereitschaftsstunde abgegolten.

- d) Bei Aufnahme der unmittelbaren Tätigkeit aus der Rufbereitschaft auf Anforderung entfällt der Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft, anstelle dieser tritt der Vergütungsanspruch der unmittelbaren Tätigkeit gem. des § 3 sowie ggf. des § 4 und des § 5.
- e) Bei Nichteinhaltung der Prämissen ständige Erreichbarkeit u./o. Einhaltung der Einsatzzeit entfällt der Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft für die Dauer der betreffenden Bereitschaftsschicht.

6. Drohnenabwehr

Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Liegenschaften, deren Hauptaufgabe es ist, unbefugt in einen militärischen Sicherheitsbereich einfliegende oder einen solchen überfliegende Drohnen sowohl zu klassifizieren als auch zu identifizieren und im Rahmen des UZwGBw abzuwehren, erhalten eine Funktionszulage gemäß § 4 Ziffer 4. Die Zulage wird für maximal 12 Stunden je Schicht gezahlt.

Ein Abwehren der Drohne im Sinne dieses Tarifvertrages liegt nur dann vor, wenn dieses auf der Grundlage einer eigenständigen Entscheidung des Sicherheitsmitarbeiters über den Wirkmitteleinsatz erfolgt.

Die Abwehr von Drohnen ist als Hauptaufgabe auch dann anzunehmen, wenn die Sicherheitsmitarbeiter zusätzlich befugte Drohnen zu Aufklärungszwecken steuern.

7. Personal- und Warenkontrolle

Mitarbeiter, die über eine Ausbildung in der Personal- und Warenkontrolle gemäß der EU-Verordnung 185/2010 oder eine diese ersetzende Verordnung verfügen, erhalten eine Funktionszulage gemäß § 4 Ziffern 3, 5 und 6.

8. Überprüfung

- a) Die geforderte Leistung zum Kenntnisstand gem. § 2 Abs. 1.1.a), Abs. 1.2.a), Abs. 1.2.b) und 1.2.c) ist durch Wiederholungsunterricht und durch fortlaufendes Selbststudium des Arbeitnehmers zu erhalten und wird in angemessenen Zeitabständen überprüft.
- b) Bei Nichteinhaltung der geforderten Leistungen zum Kenntnisstand gem. § 2 Abs. 1.1.a), Abs. 1.2.a), Abs. 1.2.b) und 1.2.c) ist der Arbeitgeber berechtigt, die Lohnsätze gem. § 3 bis zur Wiederholungsüberprüfung um 15 % zu kürzen und die Zulage gemäß § 4 Abs. 1 zu entziehen. Die Wiederholungsüberprüfung soll frühestens nach 4 Wochen und spätestens nach 8 Wochen erfolgen.
- c) Bei Nichteinhaltung der geforderten Leistungen gem. § 2 Abs. 3.a) und Abs. 3.b) ist der Arbeitgeber berechtigt, die Funktionszulage gem. § 4 Abs. 2.1.a) und Abs. 2.1.b) sowie die Zulage gemäß § 4 Abs. 1 bis zur Wiederherstellung des geforderten Leistungsstandes bzw. bis zur erneut bestandenen Prüfung zu entziehen.
Die Beurteilung der geforderten Leistung kann nur von einem anerkannten Ausbilder / Leistungsrichter vorgenommen werden.

§ 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit		01.01.2026	01.01.2027
1.1.	Sicherheitsmitarbeiter als Torposten / Streifendienst / Eingreifkraft sowie im Torkontroll- und Empfangsdienst		

a	im Dienst bis zu 9 Std./Schicht	19,25 €	20,00 €
b	im Dienst über 9 Std./Schicht	18,45 €	19,20 €
1.2.	Sicherheitsmitarbeiter als Wachschichtführer (konventionelle Bewachung)		
a	im Dienst bis zu 9 Std./Schicht	21,10 €	22,00 €
b	im Dienst über 9 Std./Schicht	20,30 €	21,10 €
1.3.	Sicherheitsmitarbeiter als Konsolenbediener (Betreibermodell Absicherung)		
a	im Dienst bis zu 9 Std. /Schicht	21,30 €	22,10 €
b	im Dienst über 9 Std. /Schicht	20,50 €	21,30 €
1.4.	Eingreifreserve / Wachverstärkung in Rufbereitschaft (Betreibermodell Absicherung)		
	in Rufbereitschaft bis zu 12 Std.	6,50 €	6,75 €

§ 4 Funktionszulagen

Funktion und Zulage		01.01.2026	01.01.2027
1. Leistungs-/Tätigkeitszulage		0,70 €	0,75 €
2.1. Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer			
a - im Dienst in konventioneller Bewachung		1,50 €	1,50 €
b - im Dienst im Betreibermodell Absicherung		1,50 €	1,50 €
2.2. Sicherheitsmitarbeiter als dienstaufsichtsführende Wachperson einer Wachschicht in einer Liegenschaft			
a bei einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 2 Wachpersonen inklusive der dienstaufsichtsführenden Wachperson		1,40 €	1,40 €
b bei einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 5 Wachpersonen inklusive der dienstaufsichtsführenden Wachperson		2,00 €	2,00 €
c Konsolenbediener in der Funktion als Schichtführer bei Objekten mit mehr als einem Konsolenbediener je Schicht		0,70 €	0,70 €
3. Sicherheitsmitarbeiter in der Funktion der Personal- und Warenkontrolle gem. § 2 Ziff.7		5,00 €	5,00 €
4 Funktionszulage Drohnen			
a Funktionszulage Drohnen		2,00 €	2,00 €
b Zusätzlich mit Qualifizierung Drohnenführerscheine A1, A2 oder A3		1,00 €	1,00 €
5. Die vorstehenden Funktionszulagen werden zu den in § 3 aufgeführten Entgelten je Stunde gezahlt.			
6. Die vorstehenden Funktionszulagen sind anwesenheitsbezogen, auch während der Arbeitsbereitschaft der gesamten Schicht, zu zahlen, innerhalb derer die jeweilige Funktion vom Arbeitgeber zugewiesen wurde. Soweit in § 2 abweichende Maximalstunden pro Schicht für die Bewertung der Zulagen bestimmt sind, bleiben diese jedoch unberührt.			

§ 5 Zeitzuschläge

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:

- | | | |
|----|--------------------|-------|
| a) | Nachtzuschlag: | 15 % |
| b) | Sonntagszuschlag: | 50 % |
| c) | Feiertagszuschlag: | 100 % |

Der Anspruch auf Zahlung von Zeitzuschlägen für die Vergütung der Rufbereitschaft (Zeitzuschläge auf Stundenlöhne gem. § 3 Abs.1.4.) entfällt.

- 2.) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- 3.) Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- 4.) Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- 5.) Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 18.11.2025.

Anhang
- Kerntechnische Anlagen –
zum
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

Der Anhang gilt

1. räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg,
2. fachlich: für alle Sicherheitsdienstleistungen in Kerntechnischen Anlagen, die in den Geltungsbereich einer Genehmigung nach den §§ 5,6,7 und 9 Atomgesetz (AtG) fallen,
3. persönlich: für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2 Begriffsbestimmung und Definition

1. Sicherheitsmitarbeiter

Sicherheitsmitarbeiter sind Mitarbeiter, die in einer kerntechnischen Anlage tätig sind, auf Grund ihrer besonderen Ausbildung zum Dienst in einer solchen eingesetzt werden können und durch den Auftraggeber zugelassen sind und ihr Einsatz im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefordert ist.

2. Diensthundeführer

- a) Diensthundeführer ist der Sicherheitsmitarbeiter, der durch eine Ausbildung die besonderen Anforderungen als Diensthundeführer erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung zum Diensthundeführer mit Prüfung bzw. Zertifikat nachweist und dessen Einsatz vom Auftraggeber genehmigt ist.
- b) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Ziff. 1.1. setzt die Fütterung und Pflege des Diensthundes und das den Ausbildungsstand erhaltende fortlaufende selbstständige Training mit dem Diensthund nach den Ausbildungsvorschriften voraus.
- c) Die Diensthundeführerschicht ist die Zeit einer Dienstschicht, in der der Mitarbeiter den Diensthund führt.
- d) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Ziff. 1.1. erfolgt für die Dauer der Diensthundeführerschicht

§ 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit		ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
1.1.a)	Sicherheitsmitarbeiter, die während des Dienstes keine Schusswaffe führen müssen	17,52 €	18,20 €
1.1.b)	Sicherheitsmitarbeiter, die während des Dienstes eine Schusswaffe führen müssen	18,10 €	18,81 €
1.2.a)	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder Werkschutzfachkraft (IHK), die während des Dienstes keine Schusswaffe führen müssen	21,42 €	22,26 €
1.2.b)	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder Werkschutzfachkraft (IHK), die während des Dienstes eine Schusswaffe führen müssen	22,05 €	22,90 €
1.3	Sicherheitsmitarbeiter mit Ernennung zum Schichtführer	24,05 €	25,00 €

§ 4 Funktionszulage im Objektschutz und Feuerwehr

Abweichend von § 16 Abs. 4 Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg vom 18. November 2025 gilt § 4 Ziffer 1 des genannten Entgelttarifvertrages entsprechend. Die Funktionszulage wird zu den in § 3 aufgeführten Entgelten je Einsatz-Stunde gezahlt.

§ 5 Zeitzuschläge

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:

a)	Nachtzuschlag	20 %
b)	Sonntagszuschlag	50 %
c)	Feiertagszuschlag	100 %

2. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
3. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
5. Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

6. Zeitzuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind für Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeiten zu zahlen.

§ 6 Urlaub

1. Es gilt das Bundesurlaubsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Urlaubsstaffel

bis zum vollendeten 3. Beschäftigungsjahr	26 Werktage
ab dem 4. Beschäftigungsjahr	29 Werktage
ab dem 6. Beschäftigungsjahr	30 Werktage
ab dem 8. Beschäftigungsjahr	31 Werktage
ab dem 10. Beschäftigungsjahr	32 Werktage

3. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
4. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 18.11.2025.

Anhang
- Auszubildende und Berufsausbildung -
zum
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

Der Anhang gilt:

1. Räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg,
2. Fachlich: für alle Betriebe und Betriebsteile des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe und Betriebsteile, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befassten Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten,
3. Persönlich: für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer, der unter Pkt. 2 aufgeführten Betriebe und Betriebsteile.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Alle aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag

1. Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen. Die Auszubildenden erhalten eine Ausfertigung.
2. Der Berufsausbildungsvertrag enthält mindestens Angaben über:
 - Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
 - Beginn und Dauer der Berufsausbildung
 - einen individuellen Ausbildungsplan.

§ 3 Arbeitszeit

1. Jugendliche im Berufsausbildungsverhältnis und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich im Rahmen einer regulären 5-Tage-Woche beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG).
2. Arbeitszeit im Sinne der Regelungen ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen (§ 4 Abs. 1 JArbSchG). Arbeitszeit ist nicht nur die Zeit, in der gearbeitet wird, sondern jede Zeit, in der der Jugendliche

ausgebildet oder beschäftigt wird. Art und Ort der Beschäftigung sind dabei ohne Belang.

3. Im Übrigen gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
4. Auszubildende sollen in der Regel je 30-Tage-Monat 40 Stunden Berufsschule, 40 Stunden firmeninterne Schulungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen und 96 produktive Dienststunden haben. Näheres ist im Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

Ein Auszubildender der monatlich mehr als 176 Stunden realisiert, hat diese Mehrstunden innerhalb eines Dreimonatszeitraumes als Freizeit abzugelten.

Ist eine Freizeitabgeltung nicht möglich, wird die Anzahl der Stunden ab 529 in diesem Dreimonatszeitraum, mit Entgeltgruppe 1 gemäß dem diesem Anhang zu Grunde liegenden ETV zusätzlich zur Ausbildungsvergütung zum Ende des dritten Monats ausgezahlt.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Auszubildende erhalten nachfolgende Bruttomonatsvergütung:

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
im 1. Ausbildungsjahr	1.000,00 €	1.000,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.130,00 €	1.200,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.320,00 €	1.400,00 €

§ 5 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

Auszubildenden ist die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen, wenn sie:

- sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt, oder
- infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen können und sie diese Verhinderung nachweisen oder
- aus einem sonstigen Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, oder
- an einer von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder Heilverfahren teilnehmen.

§ 6 Freistellung

1. Auszubildende sind im Rahmen der Ausbildungszeit zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht zur Teilnahme an nicht vom Ausbildungsbetrieb veranlassten Ausbildungsmaßnahmen einschließlich der in diesem Fall erforderlichen Wegezeiten von und zum Betrieb freizustellen.
2. Auszubildende sind aus folgenden besonderen Anlässen unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen:
 - bei Wohnungswechsel von Auszubildenden mit eigenem Hausstand 1 Tag
 - bei Eheschließung von Auszubildenden 2 Tage
 - bei Niederkunft der Ehefrau, der Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft 1 Tag

- beim Tod des Ehepartners, der Ehepartnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin oder eines Kindes 2 Tage
 - beim Tod der Eltern, Großeltern, Stiefeltern oder Erziehungsberechtigten, sofern in häuslicher Gemeinschaft 2 Tage ansonsten 1 Tag
 - beim Tod der Schwiegereltern und Geschwister 1 Tag
3. Auszubildende werden in den nachstehenden Fällen, soweit die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, soweit der Vergütungsausfall nicht von Dritten erstattet wird, für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:
- Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlichen Pflichten, zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes und zur Beteiligung an Wahlausschüssen;
 - zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter;
 - zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen;
 - zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine.
 - bei amts-, kassen- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlungen;
 - Mitglieder der Tarifkommission erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Tarifkommission und die Teilnahme an Tarifverhandlungen für die jeweilige Zeit Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung.
4. Auszubildende sind verpflichtet, dem Ausbildungsbetrieb die Gründe des Fernbleibens glaubhaft in Schriftform nachzuweisen.

§ 7 Urlaub

1. Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub für Auszubildende staffelt sich nach dem Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres:
- | | |
|---|----|
| – wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist: | 30 |
| Tage | |
| – wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist: | 27 |
| Tage | |
| – wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist: | 25 |
| Tage | |
| – wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres mind. 18 Jahre alt ist: | 25 |
| Tage | |

Tage sind alle Wochentage, außer Samstage, Sonntage und Feiertage, von Montag bis Freitag (5-Tage-Woche).

2. Der Termin für den Urlaubsbeginn und die Dauer des Urlaubs werden im Einvernehmen zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden bis zum Ende des Vorjahres unter Wahrung der Interessen des Betriebes und angemessener Berücksichtigung der Wünsche der Auszubildenden für das betreffende Jahr festgelegt.

3. Auszubildende haben in den Berufsschulferien mindestens 2 Wochen zusammenhängenden Urlaub zu nehmen. Der Resturlaub ist nach freier Vereinbarung zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden zu nehmen und sollte auch in den Berufsschulferien liegen.
4. Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
5. Erkrankten Auszubildende während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis ausgewiesenen Krankentage auf die Urlaubstage nicht angerechnet.

Auszubildende haben sich jedoch nach termingemäßigem Ablauf des Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Beendigung der Krankheit zunächst dem Betrieb zur Verfügung zu stellen. Der Termin für den restlichen Urlaub ist neu zu vereinbaren.
6. Während des Urlaubs dürfen Auszubildende keine dem Urlaubszweck - nämlich der Erholung - widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.
7. Konnte der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden betrieblichen Gründen bis zum Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres anzutreten.

§ 8 Prüfungen

1. Der Ausbildungsbetrieb hat die rechtzeitige Anmeldung zu den Prüfungen (z. B. Gesellenprüfung, Abschlussprüfung, Zwischenprüfung und ähnliche Prüfungen) des Auszubildenden zu veranlassen und sicherzustellen. Eine Nichtanmeldung ist gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. Der Ausbildungsbetrieb trägt hierfür die gesamten Kosten.
2. Sobald dem Ausbildungsbetrieb der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausbildungsbetrieb hat den Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten. Für die Freistellung gilt § 6 entsprechend.
4. Dem Auszubildenden ist unmittelbar vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an einem Ausbildungstag Gelegenheit zu geben, sich eigenständig auf die Prüfung vorzubereiten. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

§ 9 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, vorzeitige oder verspätete Ablegung der Prüfung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung. Der Auszubildende hat den

Ausbildungsbetrieb unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag, über Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu informieren.

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens für ein Jahr. Für diesen Zeitraum wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

§ 10 Zeugnis

1. Der Ausbildungsbetrieb hat bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
2. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Probezeit, Kündigung

1. Die ersten vier Monate des Berufsausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn der Auszubildende die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 12 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Durchführung der Ausbildung.

§ 13 Ausschlussfristen

4. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Auszubildende jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

5. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
6. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 14 Deutschlandticket

Auszubildende erhalten auf Kosten des Arbeitgebers für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses vom Ausbildungsbetrieb ein Deutschlandticket. Es ist personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Verlust oder Diebstahl des Deutschlandtickets ist der Auszubildende verpflichtet, sich umgehend an die in einem solchen Fall zuständige Stelle zu wenden. Missbrauch oder fahrlässige Behandlung des Deutschlandtickets können zu Haftungsansprüchen gegenüber dem Auszubildenden führen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 18.11.2025.

Anhang
- Amerikanische Botschaften und Konsulate -
zum
**ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG**

§ 1 Geltungsbereich

Der Anhang gilt

- 1. räumlich:** für das Bundesland Berlin,
- 1. 2. fachlich:** für alle Sicherheitsdienstleistungen an und in Liegenschaften, Objekten und Anlagen der US-Amerikanischen Botschaft und US-amerikanischer Konsulate,
- 3. persönlich:** für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

Anforderungen an Mitarbeiter im Objektsicherungsdienst

1.1. Grundanforderungen

Der Einsatz setzt generell voraus, dass das eingesetzte Personal insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse über Tatbestände und Rechtsfolgen des § 227 BGB, § 32 StGB (Notwehrrecht), §§ 859, 860 BGB (Besitzwehr) und § 127 Abs. 1 StPO (vorläufige Festnahme) nachweisen kann;
- b) vom Auftraggeber überprüft und freigegeben ist.

1.2. Weitergehende Anforderungen

Die Zahlung der Lohnsätze nach § 3 setzt über die Forderungen gem. § 2, Abs. 1.1. hinausgehend voraus, dass der Mitarbeiter insbesondere

- a) die **Anforderungen des Auftraggebers an das Profil von Mitarbeitern im Sicherungsdienst und Objektschutz erfüllt und die Einsatzgenehmigung des Auftraggebers besitzt;**
- b) die Forderungen innerhalb der Aus- und Weiterbildung gem. der Anforderungen des Auftraggebers **an den Sicherungsdienst und Objektschutz erfüllt, dies schließt die Teilnahme an angeordneten Ausbildungsmaßnahmen ein;**
- c) ausreichende Kenntnisse in englischer und deutscher Sprache gem. den Anforderungen des **Auftraggebers** nachweisen kann;

- d) eine Waffensachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat, durch die zuständige Stelle oder Behörde die Befugnis zum Führen einer Schusswaffe erteilt wurde und während des Dienstes eine Schusswaffe führt.

Ansprüche aus diesem Anhang bestehen auch dann, wenn Anforderungen gem. des Abs. 1.2.d) nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers sind.

§ 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit		01.01.2026	01.01.2027
1.1.	Sicherheitsmitarbeiter als Standard Guard	22,45 €	23,35 €
1.2.	Sicherheitsmitarbeiter als Senior Guard	22,85 €	23,75 €
1.3.	Sicherheitsmitarbeiter als Supervisory Guard	24,20 €	25,15 €

§ 4 Funktionszulagen

Funktion und Zulage

- Leistungs-/ Tätigkeitszulage 2,00 €
- Die vorstehende Funktionszulage wird zu den in §3 aufgeführten Entgelten je Stunde gezahlt. Die Funktionszulage ist anwesenheitsbezogen, auch während der Arbeitsbereitschaft der gesamten Schicht, zu zahlen, innerhalb derer die jeweilige Funktion vom Arbeitgeber zugewiesen wurde.

Als produktive Arbeitszeit gelten alle Arbeitsstunden einschließlich der Zeiten für Fort- und Weiterbildung sowie Besprechungen und die zu vergütenden Zeiten für die Übergabe und Rückgabe der Arbeitsmittel gemäß § 6, exklusive Krankheitszeiten und Urlaub.

§ 5 Zeitzuschläge

- Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:
 - Nachtzuschlag 20 %
 - Sonntagszuschlag 50 %
 - Feiertagszuschlag 100 %
- Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

§ 6 Dienstbeginn und -ende

Der vergütungspflichtige Dienst beginnt mit der Übergabe der Arbeitsmittel (Ausrüstungsgegenstände) und endet mit der Beendigung der Tätigkeit gemäß Dienstanweisung oder mit der Rückgabe der Arbeitsmittel. Für die Übergabe und Rückgabe der Arbeitsmittel ist pro Schicht eine Zeit von insgesamt nicht mehr als 30 Minuten vorgesehen. Der Mitarbeiter muss zu Schichtbeginn voll einsatzbereit erscheinen. Eine vergütungspflichtige Umziehzeit besteht nicht.

§ 7 Betriebszugehörigkeit

Als Betriebszugehörigkeit wird die Zeit angerechnet, die der Arbeitnehmer zusammenhängend beim gleichen Arbeitgeber im Sicherheitsgewerbe bzw. bei mehreren Arbeitgebern, jedoch zusammenhängend im Department of State Auftrag geleistet hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 18.11.2025.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen

Bekanntmachung vom 25. Juni 2026

BJF II C 1.6

Telefon: 90227-6153 oder 90227-5050, intern 9227-6153

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, wird bestimmt:

- I. Die Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen vom 26. Juli 2024 (ABl. S. 2357) in der Fassung der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen vom 12. Februar 2025 (ABl. S. 781) werden wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsangabe wird nach der Angabe „Anlage 1 q - Hebräisch“ die Angabe „Anlage 1 r - Ukrainisch“ eingefügt.
 2. In Anlage 1 b - Englisch, Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 3. In Anlage 1 c - Französisch, Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 4. In Anlage 1 d - Italienisch, Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 5. In Anlage 1 e - Spanisch, Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 6. Anlage 1 f - Portugiesisch wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die Abiturprüfung im Fach Portugiesisch gelten die Abschlusstandards des Berliner Rahmenlehrplans für die gymnasiale Oberstufe (Teil C Portugiesisch) und die in dieser Fachanlage getroffenen Regelungen.“
 - b) Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 7. Anlage 1 g - Neugriechisch wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die Abiturprüfung im Fach Neugriechisch gelten die Abschlusstandards des Berliner Rahmenlehrplans für die gymnasiale Oberstufe (Teil C Neugriechisch) und die in dieser Fachanlage getroffenen Regelungen.“
 - b) In Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 8. In Anlage 1 h - Polnisch, Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 9. In Anlage 1 i - Russisch, Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 10. In Anlage 1 j - Türkisch, Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 11. In Anlage 1 k - Japanisch, Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 12. In Anlage 1 l - Chinesisch, in Nummer 2.4.2 wird das Wort „Klammer“ durch das Wort „Klammern“ ersetzt und in Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.
 13. Anlage 1 q - Hebräisch wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die Abiturprüfung im Fach Hebräisch gelten die Abschlusstandards des Berliner Rahmenlehr

plans für die gymnasiale Oberstufe (Teil C Hebräisch) und die in dieser Fachanlage getroffenen Regelungen.“

- b) In Nummer 2.4.2 Satz 2 wird das Wort „Klammer“ durch das Wort „Klammern“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.1 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „oder drei“ gestrichen.

14. Nach der „Anlage 1 q - Hebräisch“ wird die folgende „Anlage 1 r - Ukrainisch“ eingefügt:

„Anlage 1 r - Ukrainisch

1 - Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Ukrainisch gelten die Abschlusstandards des Berliner Rahmenlehrplans für die gymnasiale Oberstufe (Teil C Ukrainisch) und die in dieser Fachanlage getroffenen Regelungen.

(2) Das Fach Ukrainisch ist zentrales Prüfungsfach.

2 - Schriftliche Prüfung im Grundkursfach

In der schriftlichen Prüfung müssen Prüflinge Kompetenzen in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung sowie interkulturelle Kommunikation, Text- und Medienkompetenz und Sprachbewusstheit nachweisen. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die in mehreren Kurshalbjahren erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.1 - Aufgabenarten

(1) Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich primär auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen und Schreiben, der zweite Teil primär auf die Sprachmittlung.

(2) Die Aufgaben zu den Kompetenzbereichen Leseverstehen und Schreiben beziehen sich auf eine oder mehrere fiktionale (zum Beispiel Auszug aus einem Roman oder einer Kurzgeschichte) oder nichtfiktionale (zum Beispiel Auszug aus einem Sachtext) ukrainischsprachige Textvorlagen. Diese können durch Bildmaterial oder Grafiken ergänzt werden.

(3) Die Aufgabe des zweiten Prüfungsteils bezieht sich auf einen deutschsprachigen Text und zielt auf die Sprachmittlung in die Fremdsprache.

(4) Die Arbeitsanweisungen beziehen sich auf die Aspekte „Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang“, „selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte“, „Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen“.

2.2 - Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Arbeitsanweisungen zur fremdsprachigen Textvorlage im ersten Prüfungsteil bestehen aus vier bis fünf Arbeitsaufträgen zu den unter 2.1 (4) genannten Aspekten. Der Prüfling muss insgesamt drei von ihnen bearbeiten.

(3) Die Aufgabe zum deutschsprachigen Text im zweiten Prüfungsteil enthält eine Arbeitsanweisung zur Sprachmittlung.

(4) Textvorlagen können Kürzungen enthalten, wenn dadurch der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt wird. Streichungen werden durch Auslassungszeichen gekennzeichnet.

(5) Zu den Textvorlagen werden die Quellen, Wortzahlen und gegebenenfalls Annotationen angegeben. Zudem wird ausgewiesen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

(6) Beide Prüfungsteile beziehen sich inhaltlich jeweils auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte der Qualifikationsphase.

2.3 - Verfahrensregelungen

Die inhaltlichen und die formalen Vorgaben für das Zentralabitur Ukrainisch einschließlich des Umfangs der Aufgabensets und der Art des Auswahlverfahrens am

Prüfungstag werden von der Schulaufsichtsbehörde für jeden Abiturdurchgang zum jeweiligen Beginn der Qualifikationsphase durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

2.4 - Bewertung

2.4.1 - Bewertungskriterien

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung in den jeweiligen Prüfungsteilen. In jedem Prüfungsteil geht die sprachliche Leistung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Bewertung ein. Neben den online zur Verfügung gestellten Bewertungsrastern beziehungsweise den diesen zugrunde liegenden Kriterien für die Bewertung der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung sind der den Aufgaben beigefügte Erwartungshorizont, sowie die beigefügten Bewertungshinweise Grundlage für die Benotung.

2.4.2 - Fehlerarten und Bewertung

Es werden folgende Korrekturzeichen und Hinweise verwendet:

gr	(Grammatik)
voc	(Wortschatz)
ex	(Ausdruck)
o	(Rechtschreibung)
z	(Zeichensetzung: Zeichensetzungsfehler werden markiert, aber nicht als Fehler gewertet.)
b	(besser: Alternativformulierung für sprachlich verbesserungswürdige Formulierung, die noch im Toleranzbereich liegt)
L+	(Hinweis auf gelungene sprachliche Leistung)
L-	(Hinweis auf schwache sprachliche Leistung, die die Kommunikation beeinträchtigt).

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt. Eine Übersicht gegebenenfalls weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

2.4.3 - Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Leistungen der beiden Prüfungsteile unter Berücksichtigung der vorgegebenen prozentualen Gewichtung.

(2) Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (null Punkte) schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Im Teilbereich „Inhalt“ ist die Leistung insbesondere dann mit null Punkten zu bewerten, wenn sich die Ausführungen des Prüflings nicht auf die Aufgabenstellung beziehen. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung separat angewendet.

3 - Mündliche Prüfung im Grundkursfach

3.1 - Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Für die dezentrale mündliche Prüfung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Sie besteht aus zwei unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Aufgabenstellung und Material müssen dem Schwierigkeitsgrad der im letzten Kurshalbjahr bearbeiteten Aufgaben entsprechen. Bei der Vorbereitung sind dem Prüfling ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erste dem Prüfling vorgelegte Aufgabe besteht entweder aus einem unbekannten ukrainischsprachigen Text (maximal 250 Wörter einschließlich Einleitung) oder einem ukrainischsprachigen Hör- beziehungsweise Hörsehtext von drei bis fünf Minuten Länge oder visuellen Materialien, die gegebenenfalls knapp kommentiert sind. Visuelle Materialien sind zum Beispiel komplexe bildliche Darstellungen, Cartoons, Statistiken, Grafiken oder Diagramme. Diesem Material sind zwei Arbeitsaufträge und gegebenenfalls Annotationen anzufügen. Die prüfende Lehrkraft entscheidet, auf welches der beiden Kurshalbjahre sich die erste Aufgabe bezieht.

(3) Die zweite Aufgabe besteht aus einer kurzen, pointierten Aussage beziehungsweise einem Zitat mit einem Arbeitsauftrag zum zweiten Prüfungsthema. Wenn die

erste Aufgabe nicht auf visuellen Materialien basiert, können diese auch bei der zweiten Aufgabe anstelle der kurzen pointierten Aussage beziehungsweise des Zitats eingesetzt werden.

(4) Zu beiden Aufgabenstellungen stellt der Prüfling zunächst seine Überlegungen dar. Nach ungefähr der Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit geht dieser Vortrag jeweils in ein Prüfungsgespräch über, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, seine Ausführungen zu erläutern, zu vertiefen und in einen größeren fachlichen oder überfachlichen Zusammenhang zu stellen.

3.2 - Bewertung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er seine Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig, zusammenhängend und strukturiert darbieten kann und außerdem in der Lage ist, auf Fragen und Anmerkungen inhaltlich kompetent und adressatengerecht einzugehen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die sprachliche Leistung (Wortschatz/Grammatik, Aussprache/Intonation, Flüssigkeit/Kohärenz) und die inhaltliche Leistung (Präsentation und Diskussion/Kommunikation/Interaktion). Dabei geht die Bewertung für die Sprache mit 60 Prozent und die für den Inhalt mit 40 Prozent in die Bewertung ein.

4 - Fünfte Prüfungskomponente

4.1 - Präsentationsprüfung

(1) Für die Präsentationsprüfung kann das Fach Ukrainisch sowohl als Referenzfach als auch als Fach zur Verdeutlichung fachübergreifender Aspekte in Bezug auf fachliche Inhalte und die Sprachverwendung gewählt werden. Ist das Fach Ukrainisch Referenzfach, findet die Prüfung in ukrainischer Sprache statt. Die schriftliche Ausarbeitung (gemäß Nummer 22 Absatz 1 der AV) muss in diesem Fall ebenfalls in ukrainischer Sprache verfasst werden.

(2) Mögliche Formen der Präsentation sind zum Beispiel der Vortrag mit Thesenpapier, durch Software unterstützte Präsentationen, Lesungen mit Kommentierungen, Literatur-, Film- und Theaterbesprechungen, szenische Präsentationen, Videoproduktionen, Plakate mit Erläuterungen. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

4.1.1 - Bewertung

Grundlage der Bewertung der Prüfung sind die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit, fachliche und überfachliche Inhalte selbstständig, gut strukturiert, sachgerecht und methodisch überzeugend im vorgegebenen zeitlichen Rahmen darzubieten. Darüber hinaus müssen wissenschaftspropädeutisches Handeln und fachübergreifendes vernetztes Denken sowie Originalität unter Beweis gestellt werden. Weiterhin ist für die Bewertung Nummer 22 Absatz 2 der AV anzuwenden.

4.2 - Besondere Lernleistung

(1) Auf der Grundlage einer in ukrainischer Sprache verfassten Seminararbeit (ca. 20 Seiten) erläutert der Prüfling beziehungsweise die Prüfungsgruppe in einem Prüfungsgespräch in ukrainischer Sprache Fragestellung, Vorgehensweise sowie Resultate seiner beziehungsweise ihrer Arbeit.

(2) Im Rahmen der Beantragung der besonderen Lernleistung müssen im Fall von Partner- oder Gruppenprüfungen neben der Grobstruktur und der Nennung des Themas auch die jeweiligen Anteile der einzelnen Prüflinge an der Aufgabenerarbeitung benannt werden.

(3) Das Prüfungsgespräch muss bei Partner- beziehungsweise Gruppenprüfungen in seinem Verlauf so gestaltet werden, dass eine Bewertung der Leistung des einzelnen Prüflings sichergestellt werden kann.

4.2.1 - Bewertung

Grundlage der Bewertung der besonderen Lernleistung sind die Fachkompetenz und die fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie die unter Nummer 23 Absatz 3 und 6 der AV genannten Kriterien.“

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Bekanntmachung
über Veränderungen bei den Mitgliedern der Bezirkswahlausschüsse
für die Wahlen zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin
und zu den Bezirksverordnetenversammlungen
am 20. September 2026

Bekanntmachung vom 9. Juli 2026

InnSport I LWA 2

Telefon: 90223-1800, intern 9223-1800

Nach § 26 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes Berlin in der Fassung vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, macht die Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin aufgrund von Veränderungen nachfolgend erneut bekannt, wer zu Wahlleiterinnen und Wahlleitern beziehungsweise deren Stellvertretungen sowie zu Mitgliedern der Wahlausschüsse bestellt wurde.

Ernannt als Name, Vorname Dienstbezeichnung	Dienstanschrift	Telefon Telefax E-Mail
Land Berlin		
Landeswahlleiter Prof. Dr. Stephan Bröchler Professor für Politik- und Verwaltungswissenschaft	Landeswahlamt Berlin Klosterstraße 47 10179 Berlin	90223-1801 9028-4742 post@landeswahlamt.berlin.de
Stellvertreter Roland Brumberg Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung I - Staats- und Verwaltungsrecht	Landeswahlamt Berlin Klosterstraße 47 10179 Berlin	90223-1801 9028-4742 post@landeswahlamt.berlin.de
Bezirk Mitte		
Bezirkswahlleiterin Wolf, Sabine Magistratsdirektorin	Bezirksamt Mitte von Berlin Parochialstraße 3 10179 Berlin	9018-24666 9018-48824666 sabine.wolf@ba-mitte.berlin.de
Stellvertreterin Dr. Brunst, Bettina Leitende Magistratsdirektorin	Bezirksamt Mitte von Berlin Mathilde-Jacob-Platz 1 10551 Berlin	9018-32207 9018-48832134 bettina.brunst@ba-mitte.berlin.de
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg		
Bezirkswahlleiter Bohm, Rolfdieter Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Friedrichshain- Kreuzberg von Berlin Frankfurter Allee 35/37 10247 Berlin	90298-2207 90298-3173 rolfdieter.bohm@ba-fk.berlin.de
Stellvertreterin Anita, Leese-Hehmke	Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg Frankfurter Allee 50/52 10249 Berlin	555544-1000 555544-1003 Anita.leese-hehmke@jobcenter-ge.de
Bezirk Pankow		
Bezirkswahlleiter Schaum, Marco Verwaltungsangestellter	Bezirksamt Pankow von Berlin Breite Straße 24 A-26 13187 Berlin	90295-2400 90295-2699 kreiswahlleitung@ba-pankow.berlin.de
Stellvertreterin Dr. Krummacher, Claudia Medizinaldirektorin	Bezirksamt Pankow von Berlin Breite Straße 24 A-26 13187 Berlin	90295-2400 90295-2699 kreiswahlleitung@ba-pankow.berlin.de

Ernannt als Name, Vorname Dienstbezeichnung	Dienstanschrift	Telefon Telefax E-Mail
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf		
Bezirkswahlleiterin Raßmann, Berenike Magistratsdirektorin	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin	9029-15010 9029-15038 bezirkswahlleitung@charlottenburg-wilmersdorf.de
Stellvertreterin Gundske, Marina Leitende Magistratsdirektorin	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin	bezirkswahlleitung@charlottenburg-wilmersdorf.de
Bezirk Spandau		
Bezirkswahlleiterin Zickert, Katrin Leitende Magistratsdirektorin	Bezirksamt Spandau von Berlin Carl-Schurz-Straße 2/6 13597 Berlin	90279-2207 90279-2086 bezirkswahlleitung@ba-spandau.berlin.de
Stellvertreter Stöwer, Petric Oberamtsrat	Bezirksamt Spandau von Berlin Carl-Schurz-Straße 2/6 13597 Berlin	90279-2500 90279-2551 bezirkswahlleitung@ba-spandau.berlin.de
Bezirk Steglitz-Zehlendorf		
Bezirkswahlleiter Hollmann, Marcus Magistratsdirektor	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Teltower Damm 10 14169 Berlin	90299-3280 90299-3291 marcus.hollmann@ba-sz.berlin.de
Stellvertreter Dähn, Alexander Amtsrat	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Hanna-Renate-Laurien-Platz 1 12247 Berlin	90299-3404 alexander.daehn@ba-sz.berlin.de
Bezirk Tempelhof-Schöneberg		
Bezirkswahlleiterin Schütz, Janet Magistratsratsdirektorin	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin John-F.-Kennedy-Platz 1 10820 Berlin	90277-3040 90277-3050 bezirkswahlleitung@ba-ts.berlin.de
Stellvertreter Eismann, Jens-Peter Oberamtsrat	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin John-F.-Kennedy-Platz 1 10820 Berlin	90277-3040 90277-3050 bezirkswahlleitung@ba-ts.berlin.de
Bezirk Neukölln		
Bezirkswahlleiter Dr. König, Frank Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Neukölln von Berlin Karl-Marx-Straße 83 12043 Berlin	90239-2162 bezirkswahlleitung@bezirksamt-neukoelln.de
Stellvertreterin Kerk, Cornelia Magistratsdirektorin	Bezirksamt Neukölln von Berlin Blaschkoallee 32 12359 Berlin	90239-4180 bezirkswahlleitung@bezirksamt-neukoelln.de
Bezirk Treptow-Köpenick		
Bezirkswahlleiterin Heinrich, Ute Magistratsdirektorin	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Alt Köpenick 21 12555 Berlin	90297-2920 90297-2929 heinrich.std@ba-tk.berlin.de
Stellvertreterin Malinowski, Mandy Magistratsrätin	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Alt Köpenick 21 12555 Berlin	90297-2755 90297-2748 malinowski.bued@ba-tk.berlin.de

Ernannt als Name, Vorname Dienstbezeichnung	Dienstanschrift	Telefon Telefax E-Mail
Bezirk Marzahn-Hellersdorf		
Bezirkswahlleiter Kornmehl, Michael Leitender Magistratsdirektor	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Alice-Salomon-Platz 3 12627 Berlin	90293-2410 90293-2895 bezirkswahlleitung@ba-mh.berlin.de
Stellvertreter Seichter, Norbert	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Kurt-Weill-Gasse 7 12627 Berlin	90293-2410 90293-2895 bezirkswahlleitung@ba-mh.berlin.de
Bezirk Lichtenberg		
Bezirkswahlleiter Hunger, Axel Magistratsdirektor	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Egon-Erwin-Kisch-Straße 106 13059 Berlin	90296-4610 90296-4609 axel.hunger@lichtenberg.berlin.de
Stellvertreterin Simon, Monika Verwaltungsangestellte	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Egon-Erwin-Kisch-Straße 106 13059 Berlin	90296-7821 90296-4609 monika.simon@lichtenberg.berlin.de
Bezirk Reinickendorf		
Bezirkswahlleiter Herpich, Johannes Tarifbeschäftigter	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Eichborndamm 215 13437 Berlin	90294-2048 90294-2229 bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de
Stellvertreter Haverkamp, Hauke Magistratsdirektor	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Eichborndamm 215 13437 Berlin	90294-4132 90294-5163 bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

Landeswahlausschuss (LWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im LWA	Franck	Philipp	CDU
Stellvertretung	Reitze	Dirk	CDU
Mitglied im LWA	Bretschneider	Thomas	CDU
Stellvertretung	Möhr	Florian	CDU
Mitglied im LWA	Naumann	Reinhard	SPD
Stellvertretung	Höschele	Ralf	SPD
Mitglied im LWA	Büning	Emily	GRÜNE
Stellvertretung	Nahrwold	Judith	GRÜNE
Mitglied im LWA	Liess	Johannes	Die Linke
Stellvertretung	Krenz	Sabine	Die Linke
Mitglied im LWA	Gläser	Ronald	AfD
Stellvertretung	Ruschin	Thomas	AfD
Mitglied im LWA (Richterin am Oberverwaltungsgericht)	Bodmann	Bettina	-
Stellvertretung (Richter am Oberverwaltungsgericht)	Rau	Markus	-
Mitglied im LWA (Richterin am Oberverwaltungsgericht)	Seedorf	Esther	-

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Stellvertretung (Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht)	Böcker	Rudolf	-

Bezirkswahlausschuss Mitte (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Wohlert	Björn	CDU
Stellvertretung	Ganz	Johann	CDU
Mitglied im BezWA	Jakupcic	Sandra	CDU
Stellvertretung	Dr. Moewes	Udo	CDU
Mitglied im BezWA	Littmann	Jonas	SPD
Stellvertretung	Hollmann	Astrid	SPD
Mitglied im BezWA	Ehrlich	Madlen	GRÜNE
Stellvertretung	Wustmann	Michael	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Pott	Anna	GRÜNE
Stellvertretung	Kähler	Heike	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Urchs	Thilo	Die Linke
Stellvertretung	Offerdinger	Frauke	Die Linke

Bezirkswahlausschuss Friedrichshain-Kreuzberg (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Schwab	Josef	CDU
Stellvertretung	Inci	Murat	CDU
Mitglied im BezWA	Naumann	Anna Maria	SPD
Stellvertretung	Pückler	Fritz-Michael	SPD
Mitglied im BezWA	Hüwelmeier	Andrea	GRÜNE
Stellvertretung	Dr. Kitzig	Sebastian	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Münster	Tom	GRÜNE
Stellvertretung	Kraft	David	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Dräger	Susanne	Die Linke
Stellvertretung	Bölme	Yasin	Die Linke
Mitglied im BezWA	Leinauer	Irma	Die Linke
Stellvertretung	Lempges	Patrick	Die Linke

Bezirkswahlausschuss Pankow (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Neumicke	Andreas	CDU
Stellvertretung	Dr. Gaitzsch	Paul	CDU
Mitglied im BezWA	Steinborn	Björn	SPD
Stellvertretung	Mattick	Christoph	SPD
Mitglied im BezWA	Barthel	Alexander	GRÜNE
Stellvertretung	Dr. Di Bella	Jessica	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Toussaint	Verena	GRÜNE
Stellvertretung	Hinz	Christian	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Hinz	Delia	Die Linke

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Stellvertretung	Wille	Petra	Die Linke
Mitglied im BezWA	Hübner	Marcell	AfD
Stellvertretung	Schreckling	Uwe	AfD

Bezirkswahlausschuss Charlottenburg-Wilmersdorf (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Zarth	Carola	CDU
Stellvertretung	Rudolph	Carsten	CDU
Mitglied im BezWA	Dr. Krieger	Jan	CDU
Stellvertretung	Hackenberger	Viola	CDU
Mitglied im BezWA	Hansen	Annegret	SPD
Stellvertretung	Schäfer	Sean	SPD
Mitglied im BezWA	Lienke	Ingrid	GRÜNE
Stellvertretung	Golissa	Johanna	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Speed	Alexander	GRÜNE
Stellvertretung	Nisch	Markus	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Mühlenberg	Christopher	Die Linke
Stellvertretung	Jessen	Gesa	Die Linke

Bezirkswahlausschuss Spandau (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Scheytt	Daniel	CDU
Stellvertretung	Grüniger	Elke	CDU
Mitglied im BezWA	Gersbeck	Ingo	CDU
Stellvertretung	Schweinberger	Eugen	CDU
Mitglied im BezWA	Juchem	Josef	CDU
Stellvertretung	Gowitzke	Oliver	CDU
Mitglied im BezWA	Heimann	Felix	SPD
Stellvertretung	Stolte	Johan	SPD
Mitglied im BezWA	Weinert	Ella	GRÜNE
Stellvertretung	Möricke	Stefanie	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Lindemann	Nando-Sven	AfD
Stellvertretung	Hinke	Elke	AfD

Bezirkswahlausschuss Steglitz-Zehlendorf (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Benedix	Heidmarie	CDU
Stellvertretung	Wolters	Leonard	CDU
Mitglied im BezWA	Sijbrandij	Jan	CDU
Stellvertretung	Wesely	Sven	CDU
Mitglied im BezWA	Hahnfeld	Jörg	CDU
Stellvertretung	Schulz-Spirohn	Thomas Kurt	CDU
Mitglied im BezWA	Börsel	Matthias	SPD
Stellvertretung	Bustos Barros	Rodrigo León	SPD
Mitglied im BezWA	Hennerkes	Anette	SPD

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Stellvertretung	Häußermann	Luca Jonathan	SPD
Mitglied im BezWA	Schmidt	Franziska	GRÜNE
Stellvertretung	Hahn	Jasper	GRÜNE

Bezirkswahlausschuss Tempelhof-Schöneberg (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Schupelius	Heinrich	CDU
Stellvertretung	Paulun	Eike	CDU
Mitglied im BezWA	de Wyl	Marion	CDU
Stellvertretung	Artz	Philipp	CDU
Mitglied im BezWA	Salomon	Alexander	SPD
Stellvertretung	Schneider	Sabrina	SPD
Mitglied im BezWA	Steinrück	Alrun	GRÜNE
Stellvertretung	Giese	Renate	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Dr. Schulz	Thomas	GRÜNE
Stellvertretung	Vedder	Alois	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Wissel	Elisabeth	Die Linke
Stellvertretung	Julseth	Mara	Die Linke

Bezirkswahlausschuss Neukölln (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Schenk	Sylvia	CDU
Stellvertretung	Herzig	Annabell	CDU
Mitglied im BezWA	Keller-Janker	Irmtraud	CDU
Stellvertretung	Jentsch	Udo	CDU
Mitglied im BezWA	Weißbecker	Jutta	SPD
Stellvertretung	Korte	Karin	SPD
Mitglied im BezWA	Scheibe-Köster	Carola	GRÜNE
Stellvertretung	Szczepanski	Bernd	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Papenfuß	Nina	Die Linke
Stellvertretung	Bukowski	Xenia	Die Linke
Mitglied im BezWA	Rogall	Marina	AfD
Stellvertretung	Fiedler	Pia	AfD

Bezirkswahlausschuss Treptow-Köpenick (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Eckert	Hannelore	CDU
Stellvertretung	Heyer-Irmeler	Sylvia	CDU
Mitglied im BezWA	Dr. Rathke	Hannes	CDU
Stellvertretung	Reichling	Sebastian	CDU
Mitglied im BezWA	Schmohl	Sven	SPD
Stellvertretung	Höppner	Monika	SPD
Mitglied im BezWA	Moritz	Harald	GRÜNE
Stellvertretung	Törün	Talip	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Reichardt	Petra	Die Linke

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Stellvertretung	Vogel	Melanie	Die Linke
Mitglied im BezWA	Schleinitz	Jörn	AfD
Stellvertretung	Pöhls	Sebastian	AfD

Bezirkswahlausschuss Marzahn-Hellersdorf (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Kohlmeier	Kathleen	CDU
Stellvertretung	Wiedemann	Michael	CDU
Mitglied im BezWA	Lindhammer	Thomas	CDU
Stellvertretung	Nimtz	Benjamin	CDU
Mitglied im BezWA	Köhnke	Marlitt	SPD
Stellvertretung	Lichtenstein	Klaus	SPD
Mitglied im BezWA	Bauer	Stephan	GRÜNE
Stellvertretung	Ristow	Gina-Maria	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Schilling	Renate	Die Linke
Stellvertretung	Höbbel	Gisela	Die Linke
Mitglied im BezWA	Tilmans	Daniel Nikolai	AfD
Stellvertretung	Derksen	Vadim	AfD

Bezirkswahlausschuss Lichtenberg (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Wichmann	Georg	CDU
Stellvertretung	Ahlfänger	Jörg	CDU
Mitglied im BezWA	Geißler	Gabriele	CDU
Stellvertretung	Beyer	Heinz-Joachim	CDU
Mitglied im BezWA	Wiebusch	Rainer	SPD
Stellvertretung	Holland-Moritz	Patricia	SPD
Mitglied im BezWA	Erdmann	Sarah	GRÜNE
Stellvertretung	Schaller	Heiko	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Dr. Titel	Wolfgang	Die Linke
Stellvertretung	Galle	Max	Die Linke
Mitglied im BezWA	Brandt	Michael	AfD
Stellvertretung	Naß	Hartmut	AfD

Bezirkswahlausschuss Reinickendorf (BezWA)

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Köppen	Kerstin	CDU
Stellvertretung	Otto	Inka	CDU
Mitglied im BezWA	Dietmann	Michael	CDU
Stellvertretung	Protz	Jennifer	CDU
Mitglied im BezWA	Dr. Heide	Manuel	CDU
Stellvertretung	Zacholowsky	Andreas	CDU
Mitglied im BezWA	Einstmann	Torsten	SPD
Stellvertretung	Holter	Julian	SPD

Funktion	Name	Vorname	Bestellt von Partei
Mitglied im BezWA	Eyer	Hans	GRÜNE
Stellvertretung	Benali-Jockers	Merieme	GRÜNE
Mitglied im BezWA	Rhinow	Volker	AfD
Stellvertretung	Oefner	Norbert	AfD

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Bekanntmachung vom 29. Juni 2026

JustV II B 6

Telefon: 9013-3045 oder 9013-0, intern 913-3045

Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vom 20. Dezember 2022 (ABl. S. 3893) werden wie folgt geändert:

I.

1 - Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1.1 - Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „hat“ ein Punkt angefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Absatz 2 durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. ²Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. ³Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.“

1.2 - Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d) wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e) wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e) wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) der Zusatz „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) berechnet.“

- d) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Kostenschuldner“ das Komma gestrichen.

1.3 - Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für ihren oder seinen Amtssitz nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vergleiche § 57 GVO). ²Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die

Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nummer 8 Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. ³Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. ⁴In den Sonderakten oder - bei Zustellungs- und Protestaufträgen - in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. ⁵Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Satz 1 für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „steuerbaren“ durch das Wort „steuerbare“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die nach Absatz 2 Satz 1 für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
- b) nach der Mitteilung der nach Absatz 2 Satz 2 für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.“

2 - Abschnitt B wird wie folgt geändert:

Nummer 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. ²Nummer 12 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten rückwirkend zum 1. Juni 2026 in Kraft.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (Einführung ZTV Beton-StB 26, Ausgabe 2026)

Bekanntmachung vom 18. Juni 2026

SenMVKU IV D 1

Telefon 9025-1433 oder 9025-0, intern 925-1433

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“** - ZTV Beton-StB 26, Ausgabe 2026 - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. **Bei Verträgen** über den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton sind die ZTV Beton StB 26, Ausgabe 2026, **unter Anwendung** der Regelungen gemäß „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton in Berlin“ (A n l a g e) zum Vertragsbestandteil zu machen.

3. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der Obersten Straßenbaubehörde.
4. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (Einführung ZTV Beton-StB 07, Ausgabe 2007) vom 10. Juli 2020 (ABl. S. 4020) sind mit Ablauf des 16. Juli 2026 nicht mehr anzuwenden.
5. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 17. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 16. Juli 2031 außer Kraft.

Anlage

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton in Berlin (Ausgabe 2026)

1. **Für den Bau** von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton in Berlin gelten die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“ - ZTV Beton-StB 26, Ausgabe 2026, soweit unter Nummer 2 nichts anderes bestimmt wird.
 2. **Die ZTV Beton-StB 26**, Ausgabe 2026, gelten mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:
- 2.1 **Zu 1.3.6 Baugrundsätze:**

Bei der Herstellung der Schichten sind die profilgerechte Lage, die planmäßige Querneigung und die geometrischen Abmessungen einzuhalten.

Die Baustoffe und Baustoffgemische müssen den TL Beton-StB 26 entsprechen.

Jede Schicht oder Lage ist so herzustellen, dass ihre Güteeigenschaften gleichmäßig sind und die gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Beim Herstellen der Schichten muss die Abfolge zusammengehörender Arbeitsgänge zügig erfolgen. Dazu sind die Leistungen und die Anzahl der hierfür erforderlichen Geräte entsprechend aufeinander abzustimmen.

2.2 Zu 3.2.3.1

Die Fugenanordnung muss der dimensionierungsrelevanten Plattenabmessung entsprechen.

Wird aus der Planung ein Fugenplan vorgegeben, ist dieser als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Die Lage der Fugen soll nicht mehr als 5 cm vom Fugenplan abweichen.

2.3 Zu 3.3.1.6

In der Regel sind die Verfahren 3.3.1.6.3 oder 3.3.1.6.4 zu wählen.

2.4 Zu 3.3.1.6.1

Texturgrinding ist nur zur Mängelbeseitigung (Höhenanpassung, Herstellung der vereinbarten Ebenheit, Gewährleistung der vereinbarten Griffigkeit) zulässig. Dabei darf die bemessungsrelevante Dicke der Betondeckschicht nicht unterschritten werden.

2.5 Zu 5.3.1 ff

Der Satz „Für die Vergütung von Mehr-Einbaudicken gelten die Regelungen in den folgenden Abschnitten“ **wird ersetzt durch:**

Mehrdicken werden nur vergütet, wenn die Ausführung vom Auftraggeber schriftlich angeordnet worden ist. Die Anordnung hat der Auftragnehmer vor Ausführung zu beantragen, wenn Mehrmengen aus konstruktiven oder planerischen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, erforderlich werden.

Mehrdicken, welche zum Ausgleich zu geringer Einbaudicken darunterliegender Schichten notwendig sind, können ohne Abzüge bis zu einer Stärke von 2 cm toleriert werden, sofern Randbedingungen wie Leitungen und Einbauten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Ein zulässiger Deckenausgleich nach vorstehendem Satz wird wie eine vertragsgerecht ausgeführte Leistung abgerechnet.

Einheitspreisänderungen sind nach Vertragsabschluss nicht zulässig. Wird die vereinbarte Betonqualität erheblich übertroffen, ist zu prüfen, ob Mehraufwendungen für künftige erhöhte Unterhalts- und Rückbaukosten geltend gemacht werden können.

2.6 Zu 5.3.3.2.1, 5.3.3.2.2, sowie Anhang A

Die Regelungen zur Mehrvergütung widersprechen dem Vergabe- und Haushaltsrecht und werden daher nicht angewandt.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Bekanntmachung vom 2. Juli 2026

MVKU VI D 213

Telefon: 902594-5852 oder 902594-0, intern 92594-5852

Ergänzende Ausführungsvorschrift zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) über die Beteiligung der Berliner Feuerwehr

Auf Grund der Randnummer (Rn.) 147 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 Absatz 2 StVO vom 26. Januar 2001 (BAnz AT S. 1419, ber. S. 5206), die zuletzt am 3. April 2025 (Banz AT 9. April 2025 B2) geändert worden ist, bestimmt die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung als oberste Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf Rn. 1 I. der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 - 1 e sowie Rn. 54 II. der VwV-StVO zu § 45 Absatz 3 Folgendes:

Wird durch eine straßenverkehrsbehördliche Maßnahme nicht nur temporär die **tatsächliche** Befahrbarkeit von Verkehrsflächen mit mehrspurigen Fahrzeugen nicht nur unwesentlich eingeschränkt oder die Durchfahrt ausgeschlossen, so ist vor der Entscheidung neben der Straßenbaubehörde und der Polizei stets auch die Berliner Feuerwehr anzuhören.

In die Anordnung ist aufzunehmen, dass die Straßenbaubehörde die Ausführung der Maßnahme unverzüglich an die anordnende Straßenverkehrsbehörde, die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr zu melden hat.

Die Pflicht zur Anhörung besteht nicht, sofern aktenkundig bereits eine Beteiligung der Feuerwehr zu den konkreten Maßnahmen erfolgt ist.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Nach Rn. 1 I. der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 - 1 e sowie Rn. 54 II. der VwV-StVO zu § 45 Absatz 3 sind vor der Entscheidung über die Anbringung oder Entfernung jedes Verkehrszeichens und jeder Verkehrseinrichtung die Straßenbaubehörden und die Polizei zu hören, in Zweifelsfällen auch andere Sachverständige.

In den vergangenen Jahren sind in Berlin für verkehrsberuhigende Maßnahmen im Nebennetz vermehrt Modalfilter sowie auch für geschützte Radfahrstreifen im übergeordneten Netz Protektionselemente zum Einsatz gekommen. Die daraus resultierenden Einschränkungen der Fahrbeziehungen haben in jüngerer Zeit mitunter zu Behinderungen von Einsatzfahrzeugen der Berliner Feuerwehr geführt. Weitere Einschränkungen für die Einsätze der Berliner Feuerwehr können auch durch straßenverkehrsbehördliche Änderungen der Parkordnung entstehen. Da bei Einsätzen, insbesondere zur Rettung von Leib und Leben, jede Minute zählt, sollten Verzögerungen vermieden werden.

Daher wird es nunmehr als erforderlich angesehen, bei den vorstehend beschriebenen straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen beständig die Feuerwehr in den Entscheidungsprozess zu entsprechenden verkehrsberuhigenden Maßnahmen einzubinden. Soweit den Hinweisen der Feuerwehr nicht gefolgt wird, soll dies begründet und dieser zur Kenntnis gegeben werden.

Beim Erlass der vorstehenden Regelung ist man sich darüber bewusst, dass entsprechende Überlegungen und auch Abstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange für gewöhnlich bereits am Anfang von geplanten Umgestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum stehen, und mit der vorstehenden Regelung im Kern lediglich bezweckt wird, die Kenntnisnahme der Berliner Feuerwehr in jedem Fall abzusichern.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Absage eines Erörterungstermins nach § 10 Absatz 6 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 9. Juli 2026

MVKU I C 210-14054

Telefon: 9025-2378 oder 9025-0, intern 925-2378

Im Rahmen der am 20. April 2026 bekanntgemachten Auslegung der Antragsunterlagen im Verfahren zum Antrag der Firma NTT Global Data Centers BER 2 GmbH, Voltastraße 15, 65795 Hattersheim am Rhein, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Netzersatzanlage auf dem Grundstück Lankwitzer Straße 45-47, 12107 Berlin, sind innerhalb der festgelegten Frist keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 24. Juli 2026 um 10 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Rechtsgrundlage

B I m S c h G

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1247), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Rundschreiben SenMVKU I C Nummer 1/2026 Wirtschaftliche Standards im Landschaftsbau

Bekanntmachung vom 17. Juli 2026

MVKU III C 1-6

Telefon: 9025-1271 oder 9025-0, intern 925-1271

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt hat in Abstimmung mit den Bezirken und den zuständigen Stellen der Hauptverwaltung das Rundschreiben aus dem Jahr 2014 über wirtschaftliche Standards im Freianlagenbau aktualisiert. Mit der Veröffentlichung dieses Rundschreibens wird das Schreiben SenStadtUm I C Nummer 2/2014 ersetzt.

Vorbemerkungen

Beim Neubau und bei der Umgestaltung öffentlicher Grün- und Freiräume sowie Außenanlagen öffentlicher Gebäude sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikte Vorgabe, um nachhaltige Ergebnisse sicherzustellen.

Dabei ist Wirtschaftlichkeit nicht allein als Kostenminimierung im Rahmen der Vorbereitung, Planung und Realisierung öffentlicher Bauvorhaben im Land Berlin - und

somit auch im Bereich des öffentlichen und öffentlich geförderten Bauens - zu verstehen, sondern als ganzheitliche Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus.

Es werden Standards definiert, die für Landschaftsbauarbeiten ebenso wie für entsprechende Maßnahmen bei Bauvorhaben anderer Fachverwaltungen gelten (zum Beispiel bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen). Sie sind damit für alle öffentlichen Bauvorhaben mit Landschaftsbaumaßnahmen verbindlich. Abweichungen davon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, zum Beispiel bei besonderen Anforderungen an die örtliche Situation.

Bei allen Landschaftsbaumaßnahmen ist die spezifische Örtlichkeit zu berücksichtigen. Das betrifft unter anderem die funktionalen, stadträumlichen, sozialen, ökologischen, mikro- und stadtklimatischen Gegebenheiten. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die Teilaspekte entsprechend abzuwägen.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, Regelwerke, Richtlinien etc. sind im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Standards zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus gelten auch als Grundlage für den Landschaftsbau die strategischen Ziele Berlins, hier insbesondere:

- Charta für das Berliner Stadtgrün
- Berliner Nachhaltigkeitsstrategie
- Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030+
- Strategie zum Schutz und zur Förderung von Bienen und anderen Bestäubern in Berlin
- Stadtentwicklungsplan Klima 2.0
- Masterplan Wasser
- Berliner Bodenschutzkonzeption
- Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen im Berliner Bauwesen

Die wirtschaftlichen Standards sollen den zunehmenden Herausforderungen bei der Planung von nachhaltig gestalteten Freiräumen in der wachsenden Metropole gerecht werden. Dabei sind integrierte und naturbasierte Lösungsansätze zu Klimaanpassung, Hitzeschutz und Regenwassermanagement, Schutz der Biodiversität, Schaffung eines Biotopverbunds, soziale Resilienz, ressourcenschonendes Bauen, räumliche Gerechtigkeit und partizipative Einbindung von Nutzerinnen und Nutzern in der Planung zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sind nachhaltige Lösungen zu finden, die sich in die Ästhetik des Stadtbildes einfügen.

Bei der Wahl der einzubauenden Materialien sind folgende Prioritäten zugrunde zu legen:

- Wiederverwendung von Baumaterialien (Re-Use),
- Wiederaufarbeitung von Materialien vor Ort (Recycling),
- Anschaffung von neuwertigen Materialien.

Die Standards bilden damit die Grundlage für die baufachliche Prüfung von Planungsunterlagen im Landschaftsbau gemäß § 24 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin mitsamt ihren Ausführungsvorschriften und der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau).

1. Erdbau

Der auf dem Baugelände vorhandene Boden ist, soweit es die Planung erfordert, aufzunehmen, sachgerecht zu lagern und möglichst vor Ort wieder zu verwenden. Planungen sind so zu konzipieren, dass umfangreiche Bodenbewegungen weitgehend entbehrlich sind. Böden, die bei Aushub- oder Planierungsarbeiten anfallen, sollen möglichst auf dem Baugelände verbleiben und in die Neuplanung integriert werden. Ober- und Unterboden sowie Untergrund müssen, soweit technisch möglich, getrennt abgetragen, gelagert und wieder eingebaut werden. Nachteilige Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften durch Verdichtung oder Vermischung sind zu vermeiden. Die zu erhaltende Vegetation ist vor jeglicher Schädigung zu schützen.

Unter dem Aspekt des bodenschonenden Umgangs mit Boden und Bodenmaterial wird der Einsatz einer koordinierenden und überwachenden Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) empfohlen.

2. Wege, Straßen, Plätze, Stellplätze

Bei der Wahl der Oberflächenbefestigung sind die Baukosten, Funktionalität und ökologische Aspekte, sowie die Belange der Pflege und Unterhaltung zu berücksichtigen. Der Anteil von Wege- und Platzflächen an der Gesamtfläche einer Grünanlage ist so gering wie möglich zu halten.

Wege in naturhaften Anlagen müssen nicht in jedem Fall befestigt sein. Kanteneinfassungen sollten hier entfallen. Neben den klassischen Befestigungsarten (zum Beispiel Betonstein, Naturstein, Klinker, Asphalt, Ortbeton, Tenne, Schotterrasen) sollten insbesondere kostengünstige, wasser- und luftdurchlässige Alternativprodukte (zum Beispiel Sicker-/Fugenpflaster) eingesetzt werden.

Dem Einsatz von herstellungs- und unterhaltungsintensiven, farbigen Asphalt- und Kunststoffbelägen in öffentlichen Grünflächen und Straßenräumen wird im Regelfall nicht zugestimmt.

Die gewählte Befestigungsart ist objektbezogen unter den oben genannten Kriterien zu begründen. Die Wegeführung muss im Hinblick auf die Nutzung so gewählt werden, dass keine mechanischen Trittschäden an der Vegetation entstehen.

Die Schichtstärken haben sich an der Funktion der Wege- und Platzflächen zu orientieren. Vor dem Einbau kostenträchtiger Frostschutzschichten ist zu prüfen, ob die vorhandenen Böden in der Lage sind, diesen Zweck zu erfüllen. Zur Festlegung der Aufbaustärken ist im Vorfeld der Planung eine Baugrunduntersuchung durchzuführen; das gilt auch für die Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Baugrundes. Für Tragschichten sind vorrangig Recyclingmaterialien zu verwenden (außer in Wasserschutzgebieten).

3. Sportplatzflächen

Die Oberfläche von Bolz- und Streetballplätzen soll anhand des sport-funktionalen Bedarfs gewählt werden. In der Regel eignen sich für die oben genannten Plätze vor allem Asphalt- oder Kunststoffbeläge. Im Sinne einer einfacheren Unterhaltung und Reparatur empfiehlt sich Asphalt. In Einzelfällen kann der Platz auch in einfacher Bauweise (zum Beispiel Sand- und Kiesaufbauten) geplant werden. Es ist zu prüfen, ob versickerungsfähige Materialien eingesetzt werden können.

Dem Einsatz von herstellungs- und unterhaltungsintensiven, farbigen Asphalt- und Kunststoffbelägen auf Sportflächen wie Bolzplätzen, Laufbahnen und in Fallschutzbereichen von Spielgeräten wird nur im begründeten Ausnahmefall, zum Beispiel im Kontext eines schlüssigen sportfunktionalen Gesamtkonzepts, zugestimmt.

4. Spielplatzflächen

Der Anteil befestigter Flächen an der Gesamtfläche eines Spielplatzes ist in Abwägung funktionaler und wirtschaftlicher Belange so gering wie möglich zu halten. Großen zusammenhängenden Fallschutz- und Rasenflächen ist, in Abhängigkeit von den jeweils aufzunehmenden Funktionen, der Vorzug zu geben. Eine befestigte, ausreichend dimensionierte Zufahrt für Pflegefahrzeuge und gegebenenfalls für Versorgungsfahrzeuge ist vorzusehen.

Spielgeräte müssen robust und so konstruiert werden, dass beschädigte Teile leicht ausgewechselt und ersetzt werden können.

Ein ausgewogenes Wechselspiel für Licht- und Schattenbereiche im Laufe des Tages (je nach Sonnenstand) ist vorzusehen. Dafür sind vorrangig schattenspendende Elemente, wie zum Beispiel Begrünung, die geschickte Platzierung von Spielgeräten oder bauliche Lösungen, die langfristig niedrige Unterhaltungskosten vorweisen, vorzusehen.

5. Einfriedungen

Zaunanlagen sind in stabiler, einfacher Form zu errichten (zum Beispiel Stabgitter-, Maschendrahtzaun). Repräsentative Einfriedungen (zum Beispiel Stahllamellenzäune auf Klinkersockel, schmiedeeiserne Ausführungen) müssen gestalterisch begründet sein. In gestalterisch nicht relevanten Grundstückszwischenbereichen ist auf derart hohe Qualitäten grundsätzlich zu verzichten. Tür- und Toranlagen mit manueller Bedienung sind zu bevorzugen. Sämtlich Einfriedungen sind, sofern möglich, für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

Für Ballfangzäune ist aus objektspezifischen Gründen oder im begründeten Einzelfall (zum Beispiel lärmempfindliche Wohngebiete) der Einsatz von speziell lärmgedämmten Drahtmatten oder schwerem Maschendraht zu prüfen.

6. Wandkonstruktionen

Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass möglichst keine Stützmauern, Bauwerke mit ähnlicher Funktion beziehungsweise Rampen und Treppen eingebaut werden. Bei Grundstücken mit bewegter Topographie sind Treppen und Rampen auf das funktional erforderliche Maß zu beschränken. Dies gilt entsprechend für Hochbeete und Sitzmauern.

Ausnahmen:

- Grundstückssituationen, bei denen der Zwang zu derartigen Maßnahmen durch ungünstige Höhenverhältnisse der Nachbargrundstücke entsteht und eine stützmauerfreie Anbindung nicht möglich ist
- Höhenvorgaben durch Festpunkte an vorhandenen Baulichkeiten
- Barrierefreie Erschließung

Böschungen und Hänge sind im natürlichen Hangverbau, gegebenenfalls unter Verwendung ingenieurbioologischer Bauweisen, zu erstellen. Stützmauern sind, wenn erforderlich, in einfacher Bauweise, zum Beispiel mittels Betonwinkelstützen herzustellen. Andere Bauweisen sind zu begründen. Mauern als Einfriedungselemente bedürfen stichhaltiger Begründungen.

7. Stege

Holz als Material für Steganlagen ist nur im Ausnahmefall zu verwenden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob langlebigere Materialien wie Beton, Metall oder RC-Kunststoff als Alternative zu Holzbaustoffen verwendet werden kann.

8. Regenwasserbewirtschaftung

Auf Wegen und Plätzen anfallendes Oberflächenwasser (auch in Wasserschutzzonen) ist über eine natürliche Versickerung abzuführen.

Zulässig befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gespeichert werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

Planungen für Neubauvorhaben sind deshalb generell so zu konzipieren, dass diese Entwässerungsform möglich ist. Technische Regenwasseranlagen (zentrale Entwässerung) sind nur dort anzuwenden, wo Sickerflächen nicht oder nur in zu geringem Maße zur Verfügung stehen. Kastenrinnen sind nur im begründeten Fall einzubauen. Schlitzrinnen sind aufgrund des hohen Unterhaltungsaufwandes nicht zu verwenden.

Grundsätzlich ist die Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt anzustreben.

Hierfür gelten folgende Prioritäten (Rangfolge):

1. Breitflächige Versickerung
2. Muldenversickerung
3. Mulden-Rigolen-Versickerung
4. Unterirdische Versickerung

Die ordnungsgemäße Entwässerung ist mittels hydraulischer Berechnung nachzuweisen. Die Form der Ableitung von Oberflächenwasser auf Wegen und Plätzen, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden, bedarf der Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

9. Wasseranlagen

Auf eine automatische Bewässerung mit Trinkwasser von flächigen Pflanzungen, sowie Rasen- und Wiesenflächen ist aufgrund von Wirtschaftlichkeit und Ressourcenschonung, möglichst zu verzichten.

10. Elektrische Anlagen

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen besteht keine Pflicht zur Beleuchtung. Wege, die folgende Funktionen erfüllen, können ausnahmsweise mit einer Beleuchtung ausgestattet werden:

- Hauptweg zur Verbindung angrenzender Quartiere
- wichtiger Schulweg oder
- touristisch relevante Verbindung

Die Beleuchtung von Außenanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken; in Betracht kommen dabei nur wichtige Hauptdurchgangswege, die keine benachbarte Fremdbeleuchtung erfahren. Neue Beleuchtungsanlagen sind so zu planen, dass sie robust und energieeffizient zu betreiben sind. Die Belange des Arten- und Naturschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Auf Bodeneinbaustrahler und Anstrahlungen ist zu verzichten. Unterhaltungsaufwändige Sonderanfertigungen sind zu unterlassen.

11. Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen

Die Modellvielfalt von Einbauten wie zum Beispiel Bänken und Papierkörben ist unter Beachtung berlin- beziehungsweise bezirkstypischer Charakteristika zugunsten vorteilhafter Einkaufskonditionen und einer praktikablen sowie kostengünstigen Unterhaltung zu reduzieren. Die Einbauten sind gemäß der bestehenden Nachhaltigkeitsstandards im Land Berlin auszuwählen.

Bei Holzbänken sind robuste Banktypen mit leicht auswechselbaren Einzelteilen zu bevorzugen. Diebstahlhemmende Schraubverbindungen sind ebenso wie reinigungserleichternde Oberflächenbeschichtungen einzusetzen. Das Aufstellen von Pflanzbehältern darf nur in Einzelfällen erfolgen und ist besonders zu begründen. Befestigte Standflächen, zum Beispiel für Müllcontainer, sind einzugrünen.

12. Vegetationstechnische Bodenbearbeitung

Für die zu planende, standortgerechte Bepflanzung sind möglichst optimale Standortbedingungen zu schaffen. Bei Standorten mit hoher Erosionsneigung sollte Bodenmaterial nur in Verbindung mit Erosionsschutzmaßnahmen aufgebracht und dabei die Erosionsanfälligkeit des aufgebrachten Materials berücksichtigt werden. Der Nährstoffbedarf der (Folge-)Vegetation und der Nährstoffversorgungszustand des Bodens am Aufbringungsort bestimmen die Höhe der bedarfsgerechten Nährstoffzufuhr.

Vor einem Auswechseln beziehungsweise Zukauf von Oberboden ist zu prüfen, ob der anstehende Boden für die beabsichtigte, standortgerechte Begrünung verwendet werden kann.

Für Rasen- und Wiesenbegrünungen sind in der Regel ca. 10 cm starke Oberbodenaufträge erforderlich. Für Strauchpflanzungen und Stauden sind in der Regel ca. 30 cm starke Oberbodenaufträge vorzusehen. Diese sind bei Bedarf durch geeignete Bodenverbesserungsmittel (zum Beispiel Düngung, Bodenhilfsstoffe und Zwischenbegrünungen) zu optimieren.

13. Pflanzflächen

Das Roden vorhandener Vegetationsbestände aus rein gestalterischen Gründen ist möglichst zu vermeiden, sofern diese vital, wüchsig und verkehrssicher sind.

Zur Erhöhung der Nutzbarkeit und der Verringerung des Pflegeaufwandes ist die Anpassung von Gehölzpflanzungen mit standortgerechten (Boden, Klima, Nährstoffe, Wasser, Luft, Licht-/Schattenverhältnisse etc.), klimaangepassten, biodiversitätsfördernden und pflegeleichten Arten anzustreben.

Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Pflanzen nach Beendigung der Entwicklungspflege weitestgehend mit den natürlichen Niederschlagsmengen auskommen.

Für die Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen gelten die „Berliner Standards für die Pflanzung und anschließende Pflege von Straßenbäumen“ der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK Berlin) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stammstärken zu pflanzender Bäume sind auf einen Stammumfang von 18/20 cm zu beschränken. Größere und kleinere Stammumfänge sind nur in begründeten Einzelfällen zu wählen. Für Baumpflanzungen innerhalb von flächenhaften Strauchpflanzungen (Massenbegrünungen) sind überwiegend Stammstärken nicht über 16/18 cm Umfang zu verwenden. Baumverankerungen sind der Stammstärke und dem Standort anzupassen, bis zu drei Pfähle pro Baum sind ausreichend; Baumpflanzungen im Rahmen von Massenbegrünungen (Stammstärken nicht über 16/18 cm) sind nur mit einem Baumpfahl oder Schrägpfahl abzusichern. Der Einsatz von Unterflurverankerungen kommt nicht in Betracht.

Der Abstand der Bäume untereinander in Reihenpflanzungen und sonstigen regelmäßigen Pflanzungen hat sich nach der Kronenentwicklung der jeweiligen Baumart zu richten.

Bei der Ermittlung der Anzahl der zu pflanzenden Sträucher sind die Entwicklung und die zu erwartende Größe der gewählten Straucharten zu berücksichtigen. Die Pflanzdichte ist angemessen zu wählen.

Anhaltspunkte für Stückzahlen pro m²:

- Staudenartig wachsende Kleingehölze ca. 8 bis 12 Stück/m²
- Flachwachsende Sträucher ca. 4 bis 9 Stück/m²
- Zwergsträucher (h: bis 50 cm) ca. 3 bis 6 Stück/m²
- Kleinsträucher (h: 50 bis 150 cm) ca. 2 bis 3 Stück/m²
- Solitärgehölze (h: 150 bis 250 cm) mindestens 4 m² pro Gehölz
- Heister (h: 250 bis 300 cm) mindestens 6 m² pro Gehölz

Auf Begrünungen mittels Kübelpflanzungen, Kleinsthochbeeten oder ähnliches ist zu verzichten.

Die Begrünung von Mittelstreifen und Unterstreifen von Gehwegen sollte sich neben Straßenbäumen auf Einsaaten, Stauden, Strauchpflanzungen und Rasen beschränken.

Bei Mittelstreifen, die mit Bäumen bepflanzt werden, ist bei Straßen II. Ordnung für eine einreihige Baumpflanzung, eine Mindestbreite der Mittelstreifen von 5 m (netto, ohne Betonrückenstütze) notwendig, bei Straßen I. Ordnung und bei Bundesfernstraßen sind die Mittelstreifen je nach örtlicher Erfordernis möglichst breiter anzulegen.

Zum Schutz des Straßengrüns vor Tausalz sind Schutzeinrichtungen beziehungsweise Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Anlage des Mittelstreifens als Hochbord, vorzusehen. Auf eine gute Bodenvorbereitung und Pflanzenauswahl ist hier besonders zu achten.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und zur Steigerung des Erscheinungsbildes ist in besonderen Fällen der Einsatz von Blumenzwiebeln und pflegeextensiven Staudenflächen anzustreben.

Die gärtnerische Pflege erfolgt unmittelbar ab der Pflanzung. Die Fertigstellungspflege erfolgt bis zum Zeitpunkt der Sicherstellung des Anwuchserfolges. Die Entwicklungspflege, im Rahmen der Investitionsmaßnahme, wird durchgeführt, um einen nachhaltigen Anwuchserfolg sicherzustellen und umfasst einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende der Fertigstellungspflege. Ausgenommen von der Entwicklungspflege sind Rasen- und Saatflächen, sowie Geophytenpflanzungen.

14. Bauwerksbegrünung

Fassadenbegrünungen sind an geeigneten Standorten vorzugsweise als bodengebundene Fassadenbegrünung und mit biodiversen Pflanzenarten vorzusehen. Für bodengebundene Begrünung ist ein mindestens 50 cm breiter Pflanzstreifen wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen.

Dachbegrünungen sind nach Möglichkeit intensiv auszuführen (Vegetationstragschicht mindestens 12 cm). Die Pflege und Unterhaltung zur Aufrechterhaltung der Vitalität sind zu gewährleisten.

15. Rasen- und Saatflächen

Zur Erhöhung der Biodiversität und zur Minimierung der Pflegekosten sind Wiesenflächen vorrangig zu Rasenflächen anzulegen. Die Anlage von Ansaatflächen in steilen Hangbereichen ist möglichst zu vermeiden. Der Einsatz von Erosionsschutzmaßnahmen ist objektspezifisch zu prüfen.

16. Abbruchmaßnahmen, Materialentsorgung

Durch Abbruch, Aufnehmen oder in ähnlicher Weise anfallende nicht gefährliche Bauabfälle sind gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) anzudienen. Für gefährliche Abfälle zur Verwertung ist eine Verwertungsfeststellung bei der SBB zu beantragen. Entsprechende Beprobungen sind sicherzustellen.

Grundsätzlich gilt, dass angefallene Bauabfälle an der Anfallstelle artenspezifisch voneinander getrennt gesammelt und zur Verwertung verbracht werden.

Auf dem Baugelände vorhandene, noch brauchbare Materialien (zum Beispiel Plattenbeläge, Pflaster, Betonfertigteile), Einrichtungen, Geräte (zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Spielgeräte) sind bei Bedarf zu sichern und wiederzuverwenden (Re-Use). Eine Wiederaufarbeitung von Baumaterial vor Ort (Recycling) ist vor der Anschaffung von neuwertigen Materialien unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Die vorgenannten Ausführungen sind zu beachten und anzuwenden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ (VV Wohnungslose)

Bekanntmachung vom 16. April 2026

Stadt IV A 27

Telefon: 90173-3827 oder 90173-0, intern 9173-3827

Inhaltsübersicht

- 1 - Zweck und Ziele
- 2 - Allgemeine Maßgaben für die Förderung
- 3 - Art und Höhe der Förderung
- 4 - Bindungen
- 5 - Zuständigkeiten und Verfahren
- 6 - Finanzierung
- 7 - Auszahlung der Fördermittel
- 8 - Verwendungsnachweis
- 9 - Schlussbestimmungen
- 10 - Inkrafttreten

Aufgrund § 17 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG BE) vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270)

und

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Investitionsbankgesetzes (IBBG) vom 7. Juni 2021, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283) geändert worden ist

sowie

§ 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, werden zur Ausführung gemäß der § 3 Absatz 2 und Satz 2 und § 5 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2328) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind zum Gegenstand der Förderzusage für die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften zu gewährenden Fördermittel zu machen.

1 - Zweck und Ziel der Förderung

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung soll der Wohnungsbau im preisgünstigen Segment für Haushalte mit besonderem Wohnbedarf, insbesondere für die Bedarfsgruppe Wohnungs- und Obdachlose durch attraktive Förderkonditionen gestärkt werden. Unterstützt wird der sogenannte Housing First-Ansatz sowie der Geschützte Wohnungsmarkt durch begleitende Neubauförderbedingungen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage und ergänzend zu den geltenden Wohnungsbauförderbestimmungen (WFB).

2 - Allgemeine Maßgaben für die Förderung

2.1 - Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die Begründung von Belegungs- und Mietbindungen im Rahmen der geförderten Wohnungen der aktuell geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen.

2.2 - Förderempfänger

Förderempfänger sind Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte, welche die Voraussetzungen des § 11 WoFG erfüllen. Die Zusatzförderung richtet sich an alle Bauherren (private und öffentliche Investoren), die günstigen Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen und für besondere Bedarfsgruppen schaffen wollen. Eine Kooperation von privaten/öffentlichen Investoren mit sozialen Trägern ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Programm Housing First im Rahmen dieser Zusatzförderung ausdrücklich möglich und gewünscht.

2.3 - Fördermittel

Die Förderung erfolgt durch einmalige zu den WFB ergänzenden Zuschüsse aus dem „Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin“.

3 - Art und Höhe der Förderung

3.1 - Die Zusatzförderung erfolgt ausschließlich ergänzend für Wohnungen, die auf Grundlage der aktuell gültigen Wohnungsbauförderungsbestimmungen eine Förderung für die Schaffung von Wohnraum für Haushalte, deren Einkommen die Grenzen nach § 9 Absatz 2 WoFG um bis zu 40 % überschreiten, erhalten.

3.2 - Für die Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten für Inhabende eines im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsscheins (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Absatz 5 WoFG wird dem Förderempfänger ein einmaliger Zuschuss von 300 Euro je m² Wohnfläche gewährt. Der Zuschuss erfolgt ergänzend zur aktuell geltenden WFB. Der Zuschuss ist von eventuellen Kürzungs- oder Rückzahlungsanforderungen im Rahmen der aktuell geltenden WFB nicht berührt.

3.3 - Für den Wohnraum, der nach den gültigen Wohnungsbauförderungsbestimmungen verpflichtenden Anteil an Haushalte mit einem im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Absatz 5 WoFG zu überlassen ist, ist eine Zusatzförderung auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschriften ausgeschlossen.

4 - Bindungen

4.1 - Nutzung der geförderten Wohnungen

4.1.1 - Die im Zusatzprogramm geförderten Wohnungen sind ausschließlich an Inhabende eines im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsscheins (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Absatz 5 WoFG zu vermieten.

4.1.2 - Zur gezielten Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen ermöglicht die Zusatzförderung Wohnungen ganz oder teilweise mit einem Housing First-Ansatz zu verknüpfen. Zur Absicherung und Stabilisierung der Wohnverhältnisse sind wohnbegleitende Hilfen im Programm Housing First durch den Förderempfänger sicherzustellen. Soweit Housing First zuwendungsfinanziert durchgeführt wird, bedarf der Projektträger einer Zuwendung durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung. Für den Fall einer Finanzierung aus den §§ 67 ff SGB XII, muss es sich um einen Träger mit einer Vereinbarung nach § 76 SGB XII handeln.

4.1.3 - Die durch diese Zusatzförderung geförderten Wohnungen können auch für den Geschützten Wohnungsmarkt (GWM) bereitgestellt werden. Eine Anrechnung auf die Quote des jeweils gültigen Kooperationsvertrages zum Geschützten Wohnungsmarkt erfolgt nicht.

4.1.4 - Die Übernahme von Kosten für wohnbegleitende Hilfen ist nicht Teil dieser Zusatzförderung. Der Förderempfänger hat in seinem Konzept zu belegen, dass die Finanzierung der wohnbegleitenden Hilfen durch die Betreuung bei einem Träger von Housing First im Sinne der Nummer 4.1.2 oder durch den Geschützten Wohnungsmarkt gesichert ist.

4.2 - Bindungszeitraum

Der Zeitraum für die Belegungs- und Mietbindungen entspricht dem Bindungszeitraum der Förderung nach den geltenden WFB.

4.3 - Miethöhe

4.3.1 - Die zulässige Miethöhe bestimmt sich nach der Miethöhe für nach den geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen geförderte Wohnungen, die an Haushalte, deren Einkommen die Grenzen nach § 9 Absatz 2 WoFG bis zu 40 % überschreiten, zu überlassen sind.

4.3.2 - Für die geförderten Wohnungen, die gezielt zur Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen nach dem Grundprinzip von Housing First oder über den Kooperationsvertrag zum Geschütztem Wohnungsmarkt (GWM) errichtet werden, bestimmt sich abweichend von Nummer 4.3.1 die zulässige Miethöhe (bruttokalt) bei Neuüberlassung nach dem jeweils gültigen Richtwert für angemessene Bruttokaltmieten der Ausführungsvorschriften für Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen). Mieterhöhungen sind unter Maßgaben des § 558 Absatz 1 und 3 bis zu den Richtwerten der gültigen AV-Wohnen oder entsprechender Nachfolgeregelungen für die angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen der Grund-sicherung möglich.

5 - Zuständigkeiten und Verfahren

5.1 - Zuständig für die Aufstellung des Programmes zur Förderung von Vorhaben nach diesen Verwaltungsvorschriften und für die Aufnahme von Vorhaben in die Zusatzförderung ist die für das Bauen und Wohnen zuständige Senatsverwaltung (Programmleitstelle).

5.2 - Anträge zur Förderung sind formlos bei der Programmleitstelle zu stellen. Im Antrag sind exakte Bezeichnungen der miet- und belegungsgebundenen Wohnungen unter Angabe der Zweckbindungen (Wohnungen für WBS-Haushalte mit besonderem Wohnbedarf) sowie Anwendung des Housing First-Ansatzes oder Geschützter Wohnungsmarkt zu benennen.

5.3 - Zuständig für die Durchführung der Förderentscheidung ist die IBB. Der IBB obliegt insbesondere

- die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften,
- das Vorlegen des Prüfergebnisses dem Bewilligungsausschuss zur Entscheidung,
- die Erteilung der Förderzusage namens und im Auftrag des Bewilligungsausschusses,
- die Überwachung der in der Förderzusage enthaltenen Maßgaben, insbesondere der Auflagen zu Mietbindungen innerhalb des Bindungszeitraums, sowie die Auszahlung und Verwaltung der bewilligten Fördermittel,
- die Übermittlung aller für die Führung des Wohnungskatasters notwendigen Informationen aus der Förderzusage an die Bezirksämter,
- die Prüfung der Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität sowie des Verwendungsnachweises.

5.4 - Der Bewilligungsausschuss entscheidet als Bewilligungsstelle über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.5 - Die durch die IBB gemäß § 13 Absatz 2 WoFG zu erteilende Förderzusage enthält insbesondere die für die Bewilligung der Fördermittel relevanten Maßgaben zu Miet- und Belegungsbindungen für die nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderten Wohnungen.

6 - Finanzierung

6.1 - Eigenkapital

Im Fall der Inanspruchnahme des Zuschusses gemäß Nummer 3.2 dieser Verwaltungsvorschriften reduziert sich für die geförderten Wohnungen das nach geltenden WFB mindestens einzusetzende Eigenkapital auf zehn Prozent. Der reduzierte Eigenkapitalansatz bezieht sich nur auf nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderte Wohneinheiten.

6.2 - Beihilferechtliche Bestimmung

Die beihilferechtliche Prüfung der Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften erfolgt im Rahmen des Vorhabens nach der aktuell geltenden WFB unter Berücksichtigung der Zusatzförderung.

7 - Auszahlung der Fördermittel

7.1 - Fördermittel werden erst nach Erfüllung der im Fördervertrag enthaltenen Auflagen und Bedingungen vollständig ausgezahlt.

7.2 - Weitere Auszahlungsbedingungen werden im Fördervertrag unter Berücksichtigung banküblicher Vorgehensweisen geregelt.

8 - Verwendungsnachweis

8.1 - Für geförderte Neubauvorhaben gemäß Nummer 2.1 dieser Verwaltungsvorschriften hat der Förderempfänger der IBB spätestens sechs Monate nach der Schlussabnahme des Bauvorhabens den Verwendungsnachweis mit der Bestätigung aller belegungs- und mietpreisgebundenen Wohnungen für Haushalte mit besonderem Wohnbedarf sowie der Anwendung von Housing First oder Geschütztem Wohnungsmarkt einzureichen.

8.2 - Es gelten für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel die Regelungen in Nummer 10 (Nachweis der Verwendung) und Nummer 11 (Prüfung der Verwendung) AV § 44 LHO entsprechend; die IBB hat insoweit die Befugnisse der Bewilligungs- und Prüfungsbehörde.

9 - Schlussbestimmungen

9.1 - Der Förderempfänger hat keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die ihm durch Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Verwaltungsvorschriften und durch die Beschaffung erforderlicher Unterlagen entstehen.

9.2 - Über Ausnahmen von diesen Vorschriften entscheidet der Bewilligungsausschuss.

10 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten am 30. Juni 2031 außer Kraft. Die gleichnamigen Verwaltungsvorschriften für die Zusatzförderung „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ vom 17. November 2023 (ABl. S. 4530) treten gleichzeitig außer Kraft.

Baukammer Berlin

Veränderungen in der Vertreterversammlung

Bekanntmachung vom 6. Juli 2026

Telefon: 797443-0

Der Vorstand teilt mit, dass Dipl.-Ing. Hans Stieffermann aus der Baukammer Berlin ausgeschieden ist und somit sein Mandat als Mitglied der XIV. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin erlischt. Gemäß Wahlordnung der Baukammer Berlin vom 21. Mai 2012 ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens als Mitglied der Vertreterversammlung nachgerückt:

Name	Fachgruppe	Mitgliedsart
Dipl.-Ing. Mustafa Karaca	4	Pflichtmitglied

Der neue Vertreter wurde umgehend nach dem Ausscheiden des bisherigen Mitgliedes der Vertreterversammlung über das Nachrücken in Kenntnis gesetzt.

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

**Kläwerk Ruhleben - Klärschlammverwertungsanlage
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse
der Emissionsmessungen**

Bekanntmachung vom 19. Juni 2026

Telefon: 8644-2221 oder 8644-0

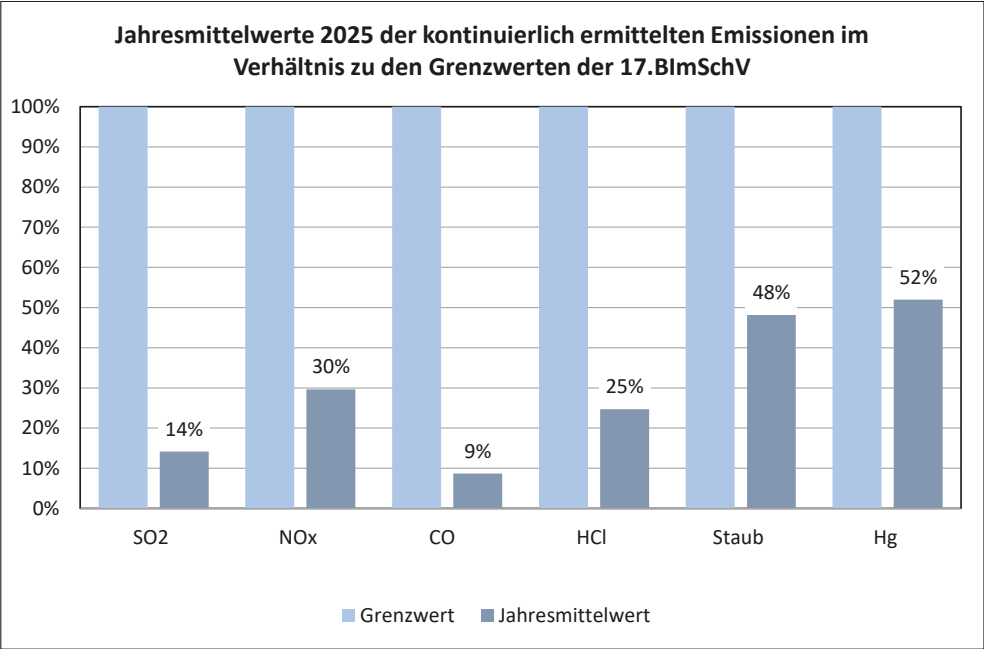
Die Berliner Wasserbetriebe unterrichten als Betreiber der Klärschlammverwertungsanlage Ruhleben die Öffentlichkeit entsprechend § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) über die Ergebnisse kontinuierlicher und diskontinuierlicher Emissionsmessungen sowie deren Bewertung durch die zuständige Behörde (Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt).

Die Klärschlammverwertungsanlage Ruhleben wird seit 1985 betrieben. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen der 17. BImSchV beziehungsweise laut gültiger Genehmigung werden betriebssicher eingehalten. Dies konnte der zuständigen Behörde durch die Ergebnisse der kontinuierlichen und einmal jährlich stattfindenden diskontinuierlichen Emissionsmessungen nachgewiesen werden.

Die Klärschlammverwertungsanlage Ruhleben verfügt über eine den Anforderungen der 17. BImSchV entsprechende Anlage zur Erfassung, Registrierung und Auswertung der Massenkonzentrationen der Emissionen an Schwefeldioxid, Staub, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Chlorwasserstoff sowie Quecksilber. Die Verbrennungsbedingungen werden über den Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas und durch die Messung der Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung (Mindestverbrennungstemperatur 850 °C) kontinuierlich überwacht:

Eine Mindestverweildauer der Rauchgase von > 2 Sekunden bei Mindesttemperatur wird zuverlässig eingehalten.

In der folgenden Abbildung sind die kontinuierlich ermittelten Emissionen aller drei Verbrennungslinien als Jahresmittelwerte 2025 in Bezug auf den Tagesmittel-Grenzwert dargestellt:



Parameter	SO ₂ mg/m ³	NO _x mg/m ³	CO mg/m ³	HCl mg/m ³	Staub mg/m ³	Hg µg/m ³
Grenzwert	40	150	50	8	5	10
Ø Tagesmittelwert	5,7	44,5	4,4	2,0	2,4	5,2

Bei den diskontinuierlichen Emissionsmessungen 2025 wurden folgende Mittelwerte festgestellt:

Schadstoff	Einheit	Grenzwert	Messwert*
Cadmium und Thallium und deren Verbindungen als Summe Cd und Tl gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage 1, lit. a) 17. BImSchV**	mg/m ³	0,02	0,000
Schwermetalle und deren Verbindungen als Summe Sb, As, Pb, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, V und Sn gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Anlage 1, lit. b) 17. BImSchV**	mg/m ³	0,3	0,015
Schwermetalle und deren Verbindungen als Summe Cd, As, Co und Cr sowie Benzo(a)pyren gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Anlage 1, lit. c) 17. BImSchV**	mg/m ³	0,05	0,004
Dioxine und Furane gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Anlage 1, lit. d) 17. BImSchV**	ng/m ³	0,08	0,000

*) Mittelwert aus den Einzelmessungen an den überprüften Verbrennungslinien. Die Daten wurden von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen unabhängigen Messstelle ermittelt.

**) Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)

Alle vorgenannten Emissionsmessergebnisse sowie die Überprüfung der Verbrennungsbedingungen wurden der zuständigen Behörde zur Bewertung mit dem Ergebnis vorgelegt, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionen die emissionsbegrenzenden Anforderungen der 17. BImSchV beziehungsweise laut gültiger Genehmigung sicher einhalten. An 0,1 Prozent der Jahresintegrationswerte kam es zu Grenzwertüberschreitungen.

Die Regelungen der 17. BImSchV für technisch nicht vermeidbare Betriebsstörungen sind eingehalten worden.

Die dargestellten Emissionsmessergebnisse verdeutlichen, dass eine sichere thermische Verwertung des Klärschlammes bei gleichzeitig guter Umweltverträglichkeit erreicht wurde.

Auskünfte über die Beurteilung der Emissionsmessungen und der Verbrennungsbedingungen gibt der

Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz
Michael Zimmermann

Postanschrift:
Berliner Wasserbetriebe
10864 Berlin

Telefon: 8644-1432

Daten zur Anlage:

Betreiber der Anlage:	Berliner Wasserbetriebe
Standort der Anlage:	Klärwerk Ruhleben, Freiheit 17, 13597 Berlin
Art der Anlage:	Anlage zur Verwertung von Klärschlämmen aus kommunaler Abwasserreinigung. Genehmigungsbedürftig nach Nummer 8.1.1.3 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
Verbrennungskapazität:	11,22 t _{TS} /h (angegeben als Trockensubstanz)
Rauchgasreinigung:	Aktivkohledosierung, Elektrofilter und nasse Rauchgasreinigung

Maler- und Lackiererinnung Berlin

Änderung der Gebühren für die Berufsausbildung

Bekanntmachung vom 16. Juni 2026

Telefon: 2232860

Durch amtliche Bekanntmachung der Handwerkskammer Berlin wurden neue Kurse der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im anerkannten Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin als allgemeinverbindlich erklärt.

Die Innungsversammlung der Maler- und Lackiererinnung Berlin hat durch Beschluss vom 12. Februar 2026 für diese Kurse die nachfolgenden Kursgebühren festgelegt:

Im ersten Ausbildungsjahr:

G-ML/24: 1.351,07 € (zwei Arbeitswochen)

Im zweiten Ausbildungsjahr:

MLGI1/24: 817,63 €

MLGI3/24: 817,63 €

ML4/24: 817,63 € (jeweils eine Arbeitswoche)

Im dritten Ausbildungsjahr:

ML2/24: 808,96 €

MLGI4/24: 808,96 €

MLGI5/24: 808,96 € (jeweils eine Arbeitswoche)

(siehe Anlage auf der Folgeseite)



ÜBERSICHT: GEBÜHREN für die Berufsausbildung

Stand: 01.07.2026

	Gebühr/ Preis brutto Gewährter Bonus/ Mitgliedervorteil	Mitglieder	Gebühr/Preis brutto für Nichtmitglieder (NM) Bildungsträger (BT)	
ZUM AUSBILDUNGSBEGINN				
EINSCHREIBGEBÜHR	8,00 €	16,00 €	24,00 €	
auf Vorabrechnung				
BERICHTSHEFT ORDNER für Maler inkl. 7 % MwSt.	5,07 €	37,20 €	42,27 €	
BERICHTSHEFT ORDNER für Fahrzeuglackierer inkl. 7 % MwSt.	4,05 €	29,66 €	33,71 €	
KOMPLETTE ERSTAUSSTATTUNG für Maler, Azubi-Rucksack, (beinhaltet Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel) inkl. 19% MwSt.	27,13 €	244,19 €	271,32 €	
FACHBUCH „Lernfeldbuch für Maler/-innen und Lackierer/-innen“ inkl. 7% MwSt.		46,95 €	46,95 €	
Arbeitsheft Maler/-innen und Lackierer/-innen 1. Ausbildungsjahr		21,95 €	21,95 €	
Arbeitsheft Maler/-innen und Lackierer/-innen 2. Ausbildungsjahr		19,95 €	19,95 €	
Arbeitsheft Maler/-innen und Lackierer/-innen 3. Ausbildungsjahr		17,95 €	17,95 €	
ÜBERBETRIEBLICHE AUSBILDUNG (ÜLU) nach Abzug der Landes-/ Bundesförderung je Lehrgang incl. Energiekostenzuschuss*				
1. Ausbildungsjahr, 1 Kurs à 10 Tage				
G-ML24 (Flächen im Innen- und Außenbereich herstellen, beschichten und gestalten)	73,00 €	689,97 €	NM BT	762,97 € 1.351,07 €
2. Ausbildungsjahr, 3 Kurse à 5 Tage				
MLGI1/24 (Historische Fassade gestalten und instandhalten)	36,50 €	265,13 €	NM BT	301,63 € 817,63 €
MLGI3/24 (Einrichtungsgegenstand gestalten)	36,50 €	411,13 €	NM BT	447,63 € 817,63 €
ML4/24 (Messestand gestalten)	36,50 €	413,13 €	NM BT	449,63 € 817,63 €
3. Ausbildungsjahr, 3 Kurse à 5 Tage				
ML2/24 (Industriegebäude instandsetzen und gestalten)	36,50 €	326,46 €	NM BT	362,96 € 808,96 €
MLGI4/24 (Historisches Treppenhaus gestalten)	36,50 €	378,46 €	NM BT	414,96 € 808,96 €
MLGI5/24 (Gestalten mit hochwertigen Wand- und Deckenbelägen)	36,50 €	276,46 €	NM BT	312,96 € 808,96 €

	Gebühr/ Preis brutto Gewährter Bonus/ Mitgliedervorteil	Mitglieder	Gebühr/Preis brutto für Nichtmitglieder (NM) Bildungsträger (BT)
PRÜFUNGEN **			
Gesellen-, Abschlussprüfung Teil 1 bzw. Zwischenprüfung (für alle Gewerke)			
Theorie	43,75 €	91,25 €	135,00 €
Praxis			
Maler, Fachwerker, inkl. Material-, Entsorgungs- und Energiekosten	43,75 €	260,25 €	304,00 €
Schilder- und Lichtreklamehersteller, inkl. Material-, Entsorgungskosten	43,75 €	131,25 €	175,00 €
Fahrzeuglackierer, inkl. Miete, Material- und Entsorgungskosten	43,75 €	368,25 €	412,00 €
Gesellen-, Abschlussprüfung Teil 2 bzw. Gesellenprüfung (für alle Gewerke)			
Theorie	87,50 €	175,00 €	262,50 €
Praxis			
Maler, Fachpraktiker, inkl. Material-, Entsorgungs- und Energiekosten*	87,50 €	344,00 €	431,50 €
Schilder- und Lichtreklamehersteller, inkl. Material-, Entsorgungs- und Energiekosten	87,50 €	215,00 €	302,50 €
Fahrzeuglackierer, inkl. Miete, Material- und Entsorgungskosten	87,50 €	452,00 €	539,50 €
ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHREN			
unverschuldeter RÜCKTRITT (z.B. Krankheit) nach Zulassung zu einer Prüfung (Theorie/Praxis), Bearbeitungsgebühr jeweils	15,00 €	40,00 €	55,00 €
Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten BEARBEITUNG UND ENTSCHÄDIGUNG der Beisitzer	40,00 €	150,00 €	190,00 €
ZWEITSCHRIFT Prüfungszeugnis (Gesellenbrief)			25,00 €
Erste Mahnung von rückständigen Gebühren oder Beiträgen			2,00 €
Weitere Mahnung von rückständigen Gebühren oder Beiträgen			15,50 €
Hinweis: Kostenvorteile werden allen Mitgliedern gewährt, welche sich nicht in einem mahnfähigen Zahlungsverzug befinden. * In Ausnahmefällen werden keine Fördermittel gewährt, so dass diese zusätzlich berechnet werden. ** Bei einer Wiederholungsprüfung sind die Gebühren identisch.			
			Stand: 31.03.2026
Änderungen vorbehalten			

Friedrichshain-Kreuzberg**Vorankündigung einer Einziehung von Straßenland
- Berichtigung -**

Bekanntmachung vom 23. Juni 2026

SGA III D 5

Telefon: 90298-8049 oder 90298-0, intern 9298-8049

In der Amtsblattveröffentlichung Nummer 28 vom 3. Juli 2026 (ABl. S. 1786) hat sich leider ein Zahlendreher eingeschlichen.

Das ursprünglich beschriebene Flurstück 5172 der Flur 4 ist leider falsch. Korrekt ist das **Flurstück 5127** der Flur 4 mit ca. 14 m².

Daher erfolgt noch einmal der korrigierte Text zur beabsichtigten Einziehung.

Es ist beabsichtigt, folgendes Flurstück 5124 der Flur 4 mit ca. 2 268 m² der Gemarkung Friedrichshain, Lagebezeichnung Landsberger Allee sowie die Flurstücke 5126 der Flur 4 mit ca. 9 m², Flurstück 5128 der Flur 4 mit ca. 2 m² und das **Flurstück 5127** der Flur 4 mit ca. 14 m² der Gemarkung Friedrichshain, Lagebezeichnung **Langenbeckstraße**, gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Die Flurstücke sind aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zwischen dem Land Berlin und der WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich und können daher eingezogen werden.

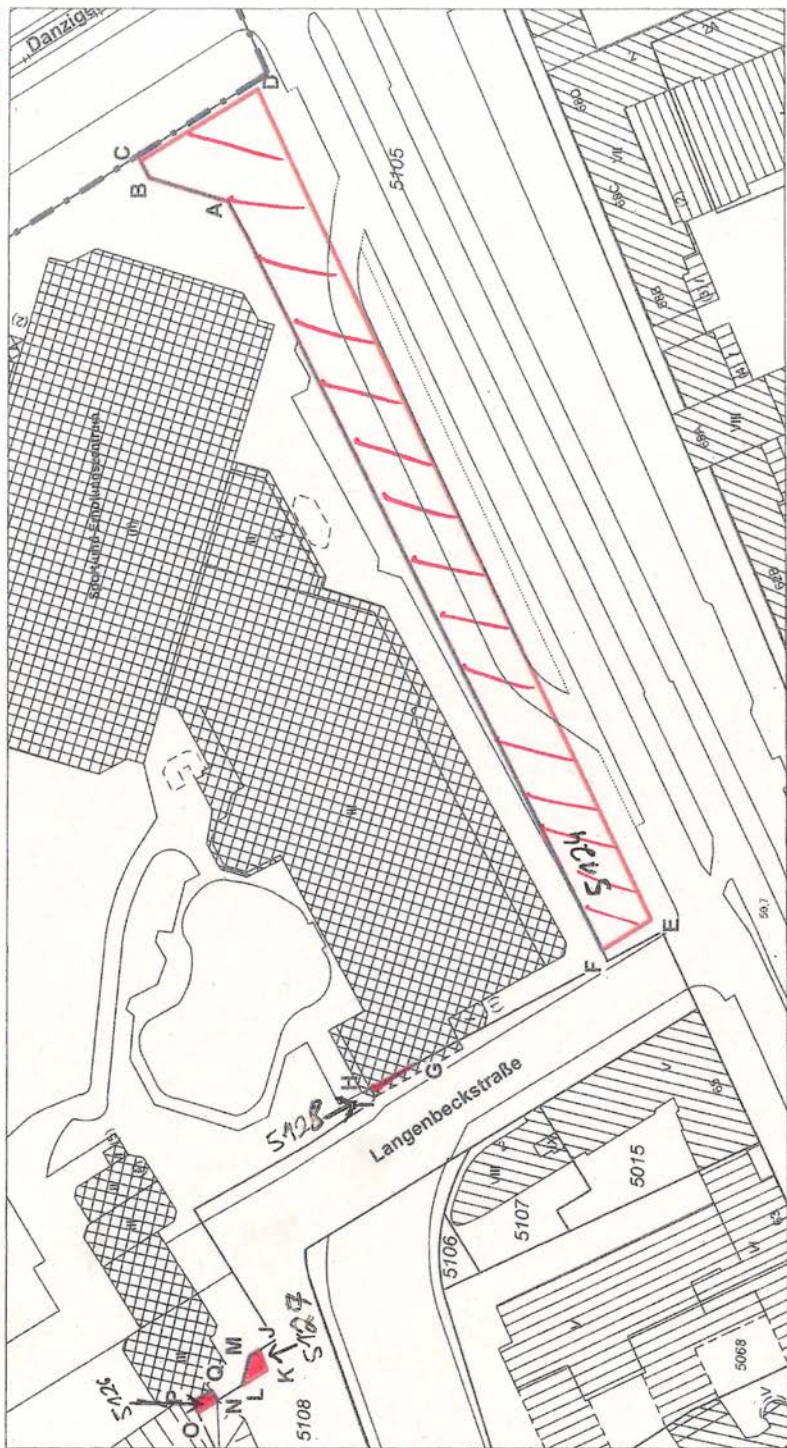
Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der ursprünglichen Frist nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Zimmer 606, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, vorgebracht werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Alkis)

 BIM

Landsberger Allee 77



Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 40 50 m

Bezirk: Friedrichshain-Kreuzberg
Gemarkung: Friedrichshain
Flur: 004
Flurstück(e): 05105/___ (18 031 m²), davon eine Teilfläche A-B-C-D-E-F-A (ca. 2 275 m²), 05108/___ (4 097 m²), davon eine Teilfläche G-H-I-G, J-K-L-M-J, N-O-P-Q-N (ca. 25 m²) Gesamt (ca. 2 300 m²)
Bestückungs-Nr.(n): 159999, 160000, 160112
Liegenschafts-Nr.: 17982
Erstellt am: 10.05.2024
Kartographie: rene.koch@bim-berlin.de
Copyright: BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

Datengrundlage: ALKIS Berlin
Datenquelle: Geoportal Berlin / ALKIS Berlin
Stand: April 2024

Lichtenberg

Öffentliche Versteigerung von verwahrten Fahrzeugen

Bekanntmachung vom 6. Juli 2026

RegOrd 21

Telefon: 90296-4740/4738 oder 90296-0, intern 9296-4740/4738

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - Reg Ord 21 - ist im Besitz der **131** nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen versteigert und sind zum Teil nicht mehr fahrbereit. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind in der Regel ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrzeuge befinden sich auf den Abstellplätzen der Vertragsfirmen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 14 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) öffentlich zu versteigern.

Gemäß § 14 Absatz 4 BerlStrG werden die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, hiermit aufgefordert, bis zum Versteigerungstermin ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - Reg Ord 21 -, Zimmer 1.4095, Aufgang 5, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, anzumelden. Personen, die ihre Rechte bei der Dienststelle nachweisen, können die Auslösebescheinigung für die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen.

Falls die Rechte nicht angemeldet werden und die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge

ab Freitag den 14. August 2026

öffentlich gemäß den nachfolgenden Versteigerungsbedingungen über Zoll-Auktion im Internet eingestellt und versteigert. Es gelten die Versteigerungsbedingungen von Zoll-Auktion.

Wir sind im Internet unter:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/ordnung/artikel.326106.php>

zu finden.

Besichtigung ist ab 19. August 2026 immer dienstags (9 bis 14 Uhr) und donnerstags (13 bis 17 Uhr) möglich.

Eine vorherige Besichtigung der Fahrzeuge ist untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreten der Abstellplätze auf eigene Gefahr geschieht und für etwaige Personen- oder Sachschäden keine Haftung übernommen wird. Eine gewaltsame Öffnung verschlossener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungskennzeichen	FIN	Erstzulassung
12304-2026	Alfa Romeo 1750	rot	unbekannt	ARX1381808X	unbekannt
08937-2026	Audi A 4 Kombi	grau	B-DE7711	WAUZZZ8K1AA046534	Okt 09
11716-2026	Audi A 4 Kombi	Schwarz	B-B1936	WAUZZZ8E06A236245	Mai 06
12702-2026	Audi A 5 TDI Cabrio	braun	LER-OC200	WAUZZZ8F2BN005049	Sep 10
13006-2026	Audi A 6 Kombi	grau	BEL-AA166	WAUZZZ4F47N065511	Nov 06
12977-2026	Audi A 8 Hybrid	grau	PF-HL310	WAUZZZF88JN002580	Nov 17
10779-2026	BMW 1 Cabrio	schwarz	AB-SH980	WBAUM91060VP77386	Mrz 11
12524-2026	BMW 3	grau	B-MW9795	WBAVB11090PS55481	Sep 06

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs- kennzeichen	FIN	Erst- zulassung
12146-2026	BMW 3 Kombi	blau	SEL-KM19	WBAVR71030FT33452	Jun 07
12497-2026	BMW 3 Kombi	grau	B-HR2216	WBAVR71010K023663	Jul 07
11664-2026	BMW 316 i Kombi	schwarz	B-LO7032	WBAEX31040PP64133	Jan 05
10621-2026	BMW 318 i	blau	B-SY709	WBA8E31010K493533	Jan 16
12036-2026	BMW 330 i	grau	B-AL9210	WBAVB310X0KN91262	Jan 05
13467-2026	Chevrolet Captiva	grau	B-OS3489	KL1CF26FJ9B299004	Apr 09
11679-2026	Citroen C 3	weiß	B-OM4432	VF7SXHMP6HT571359	Aug 17
12071-2026	Dacia Duster	braun	B-C2510	UU1HSDARN45489048	Jun 11
12359-2026	Dacia Sandero	blau	B-VN1512	UU15SDAG350446178	Mrz 14
12073-2026	Dacia Sandero 1.4 MPI	grau	B-HW219	UU1BSDAEH41623215	Aug 09
11288-2026	Fiat 500	schwarz	F-JN2003	ZFA3120000J877029	Nov 17
11199-2026	Fiat Doblo	schwarz	B-TM1752	ZFA26300009071693	Apr 11
07854-2026	Fiat Doblo Kasten	weiß	B-KL3933	ZFA22300005286315	Okt 04
12728-2026	Fiat Tipo	grau	B-MS3839	ZFA35600006L65741	Dez 18
12143-2026	Ford Focus Kombi	rot	B-SB8787	WF0LXXGCBLEY02318	Feb 14
13548-2026	Ford Puma	grau	B-IP8409	WF02XXERK2SU89650	Apr 25
12174-2026	Ford Puma Hybrid	grau	B-BS1693	WF02XXERK2NJ32223	Okt 22
11236-2026	Ford Transit Custom Kasten	weiß/grün	B-K3166	WF0RXXTA2RPM74985	Mai 24
11538-2026	Ford Transit L Wohnmobil	weiß	B-ER3274	WF0VXXGBVVL89447	Mai 90
11697-2026	Iveco Daily 35S14A Abschleppfzg	weiß	CTM120 (S)	ZCFC35A3205881605	Sep 11
11293-2026	Kabienenroller Twister Wheel 25 km/h	schwarz	394JEV (2025)	L8YSL10C9LY180005	unbekannt
12178-2026	Kia Ceed 16V Kombi	grau	OHV-MR258	U5YHB811ABL190122	Mrz 11
10851-2026	Kia Magentis	grau	B-LP1153	KNAGE227395327863	Apr 09
12449-2026	Krad BMW F 650 CS	blau	B-FX788	WB10174A62ZH09149	Jul 02
11668-2026	Krad Daelim S 2 125 Freewing Fi	grau	B-TM437	KMYSA4BLS9C305344	Sep 10
12802-2026	Krad Jonway Adventure	rot/grau/ schwarz	OHV-TG27	ZJKCJ12B37Y010083	Jun 07
10227-2026	Krad KSR TW 125 Austria	Weiß	B-ZW447	VA4U03008JB933401	Mrz 19
10341-2026	Krad Peugeot SV 100 Executive	Türkis	B-YY69	VGA42100000005761	Mai 96
12742-2026	Krad Yamaha XTX	grau	B-HF51	VG5DM014000002659	Jan 05
12543-2026	Land Rover Defender Hybrid	schwarz	B-M9833	SALEA8BW9R2252150	Dez 23
04636-2026	LDV Convoy Kasten	blau	VIE-HF508	SEYZMYFJFDN028791	Mrz 98
12696-2026	LKW-Anhänger Mildner Typ TJW 18	grau	AS-ET119	W09TJW218FKM33588	Apr 15
12489-2026	Mercedes 200 E	weiß	B-DP2137	WDB1240201A836816	Jun 89

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs- kennzeichen	FIN	Erst- zulassung
12473-2026	Mercedes 208 Wohnmobil Tabbert	gelb	B-DD5432	60101618128785	Mrz 80
11799-2026	Mercedes A 180 d	schwarz	B-IX7070	W1K1770031J177776	Nov 19
12420-2026	Mercedes B 200 d	schwarz	B-AL3663	WDD2470121J067645	Okt 19
10985-2026	Mercedes C 180	grau	FW-DT66	WDB2030351A075696	Nov 00
12235-2026	Mercedes C 220 Bluetec	schwarz	B-SM216	WDD2050041F081027	Aug 14
11326-2026	Mercedes CLA 250	weiß	B-AL9101	WDD1173441N011211	Mai 13
12013-2026	Mercedes E 280 CDI Kombi	grau	B-AB4455	WDB2112201A923939	Mrz 06
12114-2026	Mercedes E 350 CDI	weiß	HH-JE1937	WDD2073221F007967	Jun 09
12377-2026	Mercedes E 500 4matic	schwarz, graublau	B-OS701	WDD2120911B089321	Sep 14
03258-2026	Mercedes Sprinter 308 CDI Koffer	gelb	ES-PL405	WDB9036131R181898	Okt 00
11434-2026	Mercedes Sprinter 311 CDI Kasten- umbau	grau	B-EQ1600	WDB9066131S387487	Mrz 09
12033-2026	Mercedes Sprinter Bus	grau	B-SH340	WDB9067351S414641	Sep 09
11902-2026	Mercedes Sprinter Kasten	weiß	B-LM749	WDB9066551P256948	Mrz 16
10139-2026	Mercedes Sprinter mit Markise	grau	B-SC9200	WDB9067331S155269	Mai 07
11495-2026	Mercedes W 124 Kombi	schwarz	B-NA8287	WDB1240821F276576	Dez 93
12623-2026	Mini Cooper	schwarz	B-VU3000	WMWRC31040TH22987	Sep 03
12019-2026	Mitsubishi Space Star	weiß	B-HG4402	MMCXNA05AGH026442	Mai 17
09787-2026	Moped Aprilia Scarabeo Quattro tempo	rot/grau	851CIN (2025)	ZD4TGE00XBS007362	unbekannt
13050-2026	Moped Easy Cruiser Eco	schwarz	305AAK (2026)	L5YAMCBA3L1176208	unbekannt
11826-2026	Moped IFA Simson S 51 B1	blau	898TWB (2025)	4856357	Jan 81
12793-2026	Moped Kymco	blau	347ULD (2025)	RFBS9001071001449	unbekannt
13104-2026	Moped Kymco Ager GT 50	Schwarz	498CIK (2025)	RFBU50000H1102680	unbekannt
05517-2026	Moped Kymco Agility	blau	900NEK (2024)	LC2CA0000M1003963	unbekannt
12561-2026	Moped Kymco Like	grau	277CFE (2026)	LC2D10000B1100739	unbekannt
13074-2026	Moped Peugeot Elyseo	rot	776PRR (2025)	VGAG1AAK000006506	unbekannt
12780-2026	Moped Piaggio	grau	185WWJ (2025)	ZAPC3810100011023	unbekannt
08389-2026	Moped Piaggio Vespa Primavera	grau	958AIR (2025)	ZAPC5320000021605	unbekannt
12735-2026	Moped Super Soco TC	schwarz	814TKO (2020)	LYSTC111XK1002106	unbekannt
07969-2026	Moped Sym	weiß	834BNH (2025)	RFGAW05WX8X059852	unbekannt

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs- kennzeichen	FIN	Erst- zulassung
12662-2026	Moped TGB	schwarz	715BLZ (2026)	RFCBR1BRABY697385	unbekannt
11945-2026	Moped UK Moden Tech E-Cruzer	blau	494TXT (2023)	SLFPA44A8K1001837	unbekannt
12245-2026	Moped UNU	schwarz	267MID (2026)	WUNU1S3BXKZ000465	unbekannt
11227-2026	Nissan Micra	schwarz	B-LA1843	SJNEBAK12U3182457	Dez 09
12028-2026	Nissan NV 250 Kasten	weiß	B-AA6604	VF1WF000468380848	Nov 21
12437-2026	Nissan Qashqai +2	grau	CB-CX107	SJNJDNJ10U6018011	Mrz 09
11441-2026	Opel Astra Sports Tourer	grau	B-NQ1546	W0LBF8EK1H8049493	Feb 17
13052-2026	Opel Corsa C	türkis/blau	B-C1134	W0L0XCF0826051531	Jan 02
06823-2026	Opel Corsa D	blau	B-DQ6109	W0L0SDL68B4076318	Dez 10
11509-2026	Opel Corsa D	grau	B-XT474	W0L0SDL68E4199715	Mai 14
11427-2026	Opel Frontera 2.0 i Sport offen	weiß	B-DN8674	SED52SUD2PV571503	Jul 93
11852-2026	Opel Movano F3500 BiTurbo Kasten	weiß	B-FG3486	W0LMRFEYCFB072116	Dez 14
11214-2026	Opel Vivaro B Kasten	weiß	B-SN1015	W0LF7F60XHV619458	Feb 17
08541-2026	Peugeot 206	grau	B-DH960	VF32CKFUA44164784	Jul 04
05134-2026	Peugeot 407 Kombi	grau	B-EB8339	VF36EUHZJ21762248	Jun 09
09780-2026	Pkw-Anhänger Böckmann offen mit Plane	grau-Plane Blau	B-BO3002	WB0CH3AA500209315	Apr 25
09389-2026	Pkw-Anhänger Sterma offen	grau	B-AM7779	WSEBH75B5JG039630	Mai 18
12921-2026	Renault Austral Hybrid	blau	B-WK2217	VF1RHN00970983492	Mai 23
11834-2026	Renault Clio	weiß	B-WZ2986	VF1RJA00765393614	Okt 20
11955-2026	Renault Clio	schwarz	B-SF371	VF1RJA00168995813	Sep 22
11050-2026	Renault Laguna	grau	PM-TG19	VF1BG0G0629422169	Sep 03
11642-2026	Renault Master Kasten	weiß	B-MQ2040	VF1MA000358028073	Nov 17
11861-2026	Renault Master Kasten	weiß	B-KR1035	VF1MA000658633480	Okt 17
06217-2026	Renault Maxity Pritsche mit Spiegel	rot	HH-Z8101	VF6SHTF2481061127	Jan 09
11843-2026	Renault Twingo	weiß	WB-HK136	VF1CN041549898396	Mai 14
09909-2026	Saic Motor Maxus Maxus e-Deliver 3 Kasten	weiß	B-FA544	LSH14C4C0PA071718	Aug 23
12297-2026	Seat Ibiza	blau	B-OB5393	VSSZZZ6JZ9R132582	Mai 09
05242-2026	Skoda Fabia	grau	B-KR1937	TMBNY26Y264621376	Mai 06
11589-2026	Skoda Fabia	weiß	B-MC8727	TMBEA6NJ0HZ197332	Aug 17
12703-2026	Skoda Fabia Kombi	schwarz	B-DN1230	TMBGG65J1A3174335	Mrz 10
12957-2026	Skoda Octavia III RS Kombi	schwarz	JÜL-TT77	TMBJK8NX2RY171138	Jul 24

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungs- kennzeichen	FIN	Erst- zulassung
12671-2026	Smart Fortwo Cabrio	grau/ schwarz	B-AA3668	WME4514321K111872	Mrz 08
13748-2026	Smart Fortwo Coupe Brabus	grau	B-MD9691	WME4533621K250980	Mai 18
11896-2026	Tesla Model 3 Taxi	beige	B-TP5923	LRW3E7EB8NC498033	Mrz 22
11893-2026	Toyota Aygo	weiß	B-MN5852	JTDKGNCE00N420140	Jan 19
12190-2026	Verkaufsanhänger Krukenmeier	weiß	B-EG9841	1022	Okt 89
12024-2026	VW Caddy Kasten	weiß	B-DP2352	WV1ZZZ2KZ9X090809	Feb 09
12043-2026	VW Caddy TDI	grau	HH-LS1146	WV2ZZZ2KZJX086733	Feb 18
12014-2026	VW Crafter TDI Kasten	weiß	GT-GP123	WV1ZZZSYZH9001052	Okt 16
13143-2026	VW Golf VI Kombi	blau	B-P1996	WVWZZZ1KZ9M284374	Nov 08
11621-2026	VW Golf VI TDI Kombi	schwarz	ZS775MU (PL)	WVWZZZAUZEP597572	Jun 14
12704-2026	VW Golf VI Team	grau	PM-A3755	WVWZZZ1KZBW023622	Jul 10
11591-2026	VW Golf VII	grau	WOB-XO811	WVWZZZAUZFW094789	Sep 14
10846-2026	VW Golf VII Sportsvan	grau	B-KL3739	WVWZZZAUZJW661065	Aug 18
11991-2026	VW Golf VII TSI	grau	B-PS503	WVWZZZAUZGW337994	Sep 16
12171-2026	VW Golf VII TSI	grau	B-IK8365	WVWZZZAUZHP002667	Jun 16
11629-2026	VW Golf VIII GTI	weiß	B-LN4220	WVWZZZCDZ-MW077209	Feb 21
11404-2026	VW Passat B 5	blau	B-JC1195	WVWZZZ3BZ4P209249	Nov 04
10054-2026	VW Passat B 5 2.0 Kombi	blau	B-NM2991	WVWZZZ3BZ2E199998	Nov 01
07519-2026	VW Passat B 6 CC	schwarz	B-ON2812	WVWZZZ3CZ9E505082	Jul 08
12450-2026	VW Passat B 6 Kombi	schwarz	TF-GB1955	WVWZZZ3CZ6E145123	Feb 06
10081-2026	VW Passat B 7 Kombi	grau	B-DK5288	WVWZZZ3CZGE116063	Nov 15
10936-2026	VW Polo IV 9N	schwarz	B-EH250	WVWZZZ9NZ7D066986	Mai 07
12534-2026	VW Polo IV 9N 1.2	grau	E-594A	WVWZZZ9NZ6Y001182	Mai 05
10236-2026	VW T 4 2.5 Caravelle	schwarz	B-EF7784	WV2ZZZ70ZNH093678	Mrz 92
12582-2026	VW T 4 TDI	blau	B-YE632	WV2ZZZ70ZYH117737	Feb 00
10485-2026	VW Touran	schwarz	B-AL2511	WVGZZZ1TZ9W078821	Dez 08
12079-2026	VW Touran	schwarz	B-HC2111	WVGZZZ1TZ6W103287	Feb 06
12522-2026	VW Touran TSI	grau	BLK-R306	WVGZZZ1TZ8W045769	Sep 07
12265-2026	Wohnwagen Bürstner	weiß	B-CO9501	WBU4505TNL2112398	Jan 90
03936-2026	Wohnwagen Hymer Nova 400	weiß	B-VQ3208	962041	Jan 74

Mitte

Beschluss über die Änderung der räumlichen Geltungsbereiche von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen

Bekanntmachung vom 9. Juli 2026

Stadt 1 201

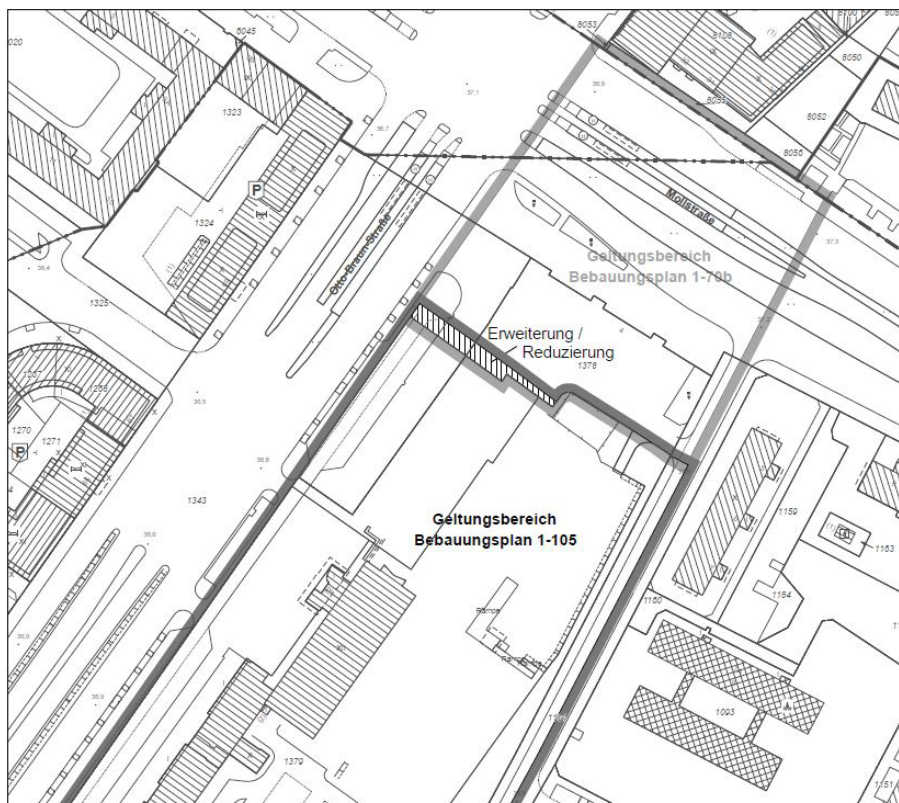
Telefon: 9018-45840 oder 9018-20, intern 918-45840

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2026 Folgendes beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes **1-105** für eine Teilfläche des Geländes zwischen Mollstraße, Berolinastraße, Karl-Marx-Allee und Otto-Braun-Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird um eine Teilfläche des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes **1-70b** erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes **1-70b** für eine Teilfläche des Geländes zwischen Mollstraße, Berolinastraße, Karl-Marx-Allee und Otto-Braun-Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird an den Geltungsbereich des südlich angrenzenden Bebauungsplanes **1-105** angepasst.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.



Quelle: ALKIS 03/2026, eigene Darstellung, ohne Maßstab

Mitte

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfes

Bekanntmachung vom 9. Juli 2026

Stadt 1 201

Telefon: 9018-45840 oder 9018-20, intern 918-45840

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bebauungsplan **1-105** beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans **1-105** für eine Teilfläche des Geländes zwischen Mollstraße, Berolinastraße, Karl-Marx-Allee und Otto-Braun-Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, ist mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

ab dem 20. Juli 2026 bis einschließlich 21. August 2026

auf der Internetseite:

<https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/1-105>

sowie auf dem zentralen Landesportal

mein.berlin.de

veröffentlicht.

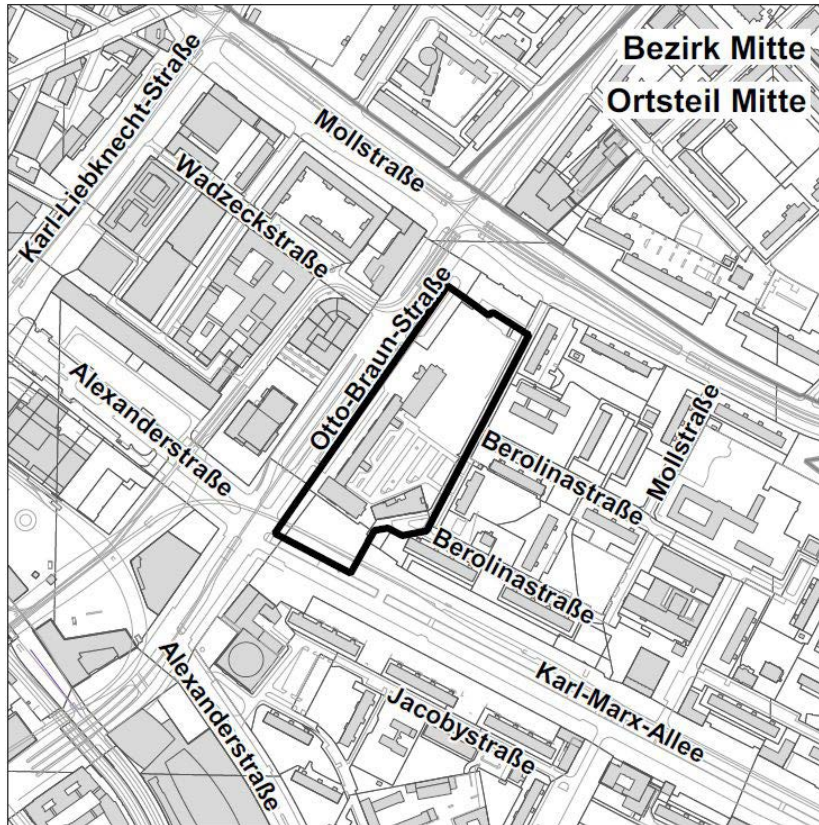
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum von Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr sowie nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 9018-45840 oder per E-Mail an: bebauungsplan@ba-mitte.berlin.de im Foyer des Rathauses Wedding, Müllerstraße 146, 13353 Berlin, zur Verfügung gestellt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (unter: <https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/1-105> oder per E-Mail an: bebauungs-plan@ba-mitte.berlin.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg abgegeben werden (zum Beispiel schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Müllerstraße 146, 13353 Berlin). Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: ALKIS 03/2026, eigene Darstellung, ohne Maßstab

Tempelhof-Schöneberg

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 9. Juli 2026

Stapl 27

Telefon: 90277-2343 oder 90277-0, intern 9277-2343

Der Entwurf des Bebauungsplans **7-88** vom 22. Juni 2026 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, für das Grundstück Ankogelweg 95 ist mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgrund eines formalen Fehlers (zu kurz bemessener Auslegungszeitraum)

ab dem 20. Juli 2026 bis einschließlich 20. August 2026

auf der Internetseite:

www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/bebauungsplan

auf der zentralen Beteiligungsplattform des Landes Berlins

mein.berlin.de

und auf der Beteiligungsplattform DiPlan Beteiligung

<https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/7-88>

wiederholt veröffentlicht.

Der vom Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin im Amtsblatt für Berlin Nummer 28 vom 3. Juli 2026 (ABl. S. 1796) bekannt gemachte Beteiligungszeitraum vom 6. Juli 2026 bis 4. August 2026 wird entsprechend bis zum 20. August 2026 erweitert. Bereits vorgebrachte Stellungnahmen fließen ebenfalls in die Abwägung ein.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum von Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr sowie nach Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail: Stapl2@ba-ts.berlin.de auch außerhalb dieser Zeiten im Rathaus Schöneberg, Zimmer 3046 (Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Facility Management, Fachbereich Stadtplanung, John-F.-Kennedy-Platz 1, 10825 Berlin), zur Verfügung gestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

faunistische Erfassungen (insbesondere Brutvögel und Fledermäuse); Artenschutzfachbeitrag mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf den festgestellten Artenbestand und entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen; Bestandsaufnahme der Vegetation in Form einer Biotoptypen- und Baumkartierung sowie Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Biotop- und Baumbestand sowie die biologische Vielfalt und den Biotopverbund; Empfehlungen zur Art der zu pflanzenden Gehölze (Pflanzliste).

- **Schutzgut Fläche und Boden/Altlasten**

Aussagen zu vorhandenen und zukünftigen Flächenfunktionen, zum Versiegelungsgrad sowie zur Berücksichtigung des Gebots der Innenentwicklung; Aussagen zu Geologie, Bodenaufbau- und -arten sowie Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Geotechnischer Bericht); Angaben zu den im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin verzeichneten Ablagerungen und Anhaltspunkte zu schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten; Hinweise zum Umgang mit Bodenbelastungen und deren Beseitigung, Aussagen zum Kampfmittelverdacht (Abschlussbericht Kampfmittelräumung).

- **Schutzgut Wasser**

Aussagen zum Wasserhaushalt und zum Grundwasser und den Auswirkungen der Planung; Aussagen zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und dessen Bewirtschaftung (Fachgutachten Regenwasser).

- **Schutzgut Klima und Luft**

Aussagen zu den bestehenden klimatischen Verhältnissen und den klimaökologischen Auswirkungen der Planung, Aussagen zur stadtklimatischen Bedeutung der Grün- und Freiflächen.

- **Schutzgut Orts und Landschaftsbild**

Aussagen zur Bestandssituation und den Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild.

- **Schutzgut Mensch**

Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen der Planung (Verkehrstechnische Untersuchung) sowie zu schalltechnischen Auswirkungen der Planung auf die Umgebung (Schalltechnische Untersuchung); Aussagen zur Versorgung mit Grün- und Freiflächen sowie zur Erholungsnutzung, Aussagen zur Lufthygiene.

- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Aussagen zu den Belangen des Denkmalschutzes, denkmalgeschützten Bereichen in der Begründung mit Umweltbericht.

- **Eingriff in Natur und Landschaft**

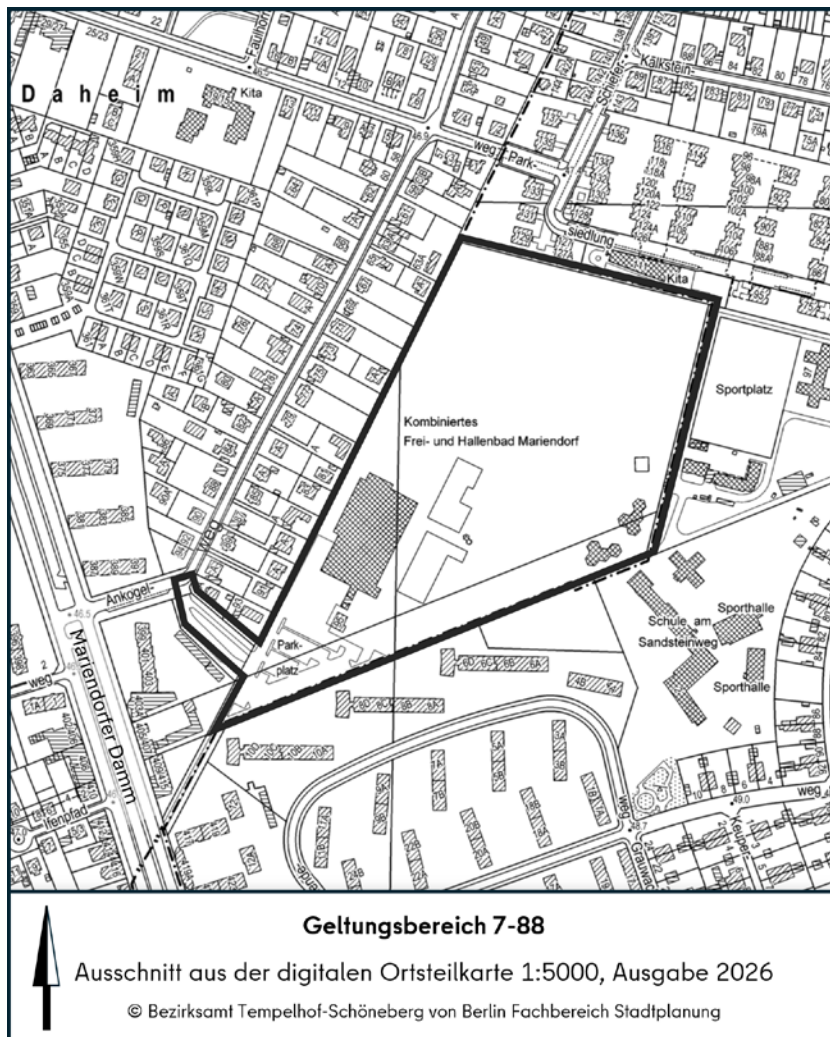
Aussagen zur Eingriffsregelung gemäß Baugesetzbuch, Aussagen zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe sowie Aussagen zum Ausgleichserfordernis.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch über Eingabe auf einer der oben genannten Internetseiten oder an die E-Mail-Adresse: Stapl2@ba-ts.berlin.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (zum Beispiel schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an das Bezirksamt

Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt - Stapl 27 -, 10820 Berlin). Die Stellungnahmen werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Fragen zum Bebauungsplanentwurf können auch unter der Telefonnummer: 90277-2343 oder per E-Mail: Stapl2@ba-ts.berlin.de gestellt werden. Diese werden zeitnah fermündlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.



Quelle: BA T-S

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Bezeichnung:	Teamleitung Technischer Betrieb (d/w/m)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13
Besetzbar ab:	nächstmöglichem Zeitpunkt
Kennzahl:	2026-155
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	Wir suchen eine Führungspersönlichkeit, die das Operative Facility Management der Berliner Bäder-Betriebe strategisch weiterentwickelt und gleichzeitig einen zuverlässigen technischen und infrastrukturellen Betrieb unserer Bäder sicherstellt. In dieser verantwortungsvollen Position gestaltest du die Zukunft unseres Bäderportfolios aktiv mit, entwickelst nachhaltige technische Lösungen und sorgst gemeinsam mit deinem Team für einen wirtschaftlichen, sicheren und effizienten Betrieb unserer Anlagen und Liegenschaften.
Bewerbungsfrist:	31. Juli 2026
Kontaktdaten:	https://www.berlinerbaeder.de/karriere/
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlinerbaeder.de/karriere/

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung:	Tischlerin/Tischler (w/m/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	7 TV-N Berlin
Besetzbar ab:	sofort
Kennzahl:	JR100545
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit (37,5 Stunden) oder Teilzeit
Arbeitsgebiet:	Wir suchen für das Team der Anlagenmeisterei 2 in der Abteilung Instandhaltung Fahrwege eine/-n Mitarbeiter/-in. Die Einstufung im TV-N Berlin erfolgt nach Berufserfahrung. Deine Aufgaben: Im Fachgebiet Bauwerksmanagement U-Bahn sichern wir die Funktionsfähigkeit der Ingenieurbauwerke und sorgen dafür, dass ihre technischen Anlagen auch unter anspruchsvollen Bedingungen zuverlässig arbeiten. Als Tischler/-in übernimmst du vielfältige handwerkliche Arbeiten im U-Bahnbereich und sorgst dafür, dass bauliche Anlagen instand gehalten, angepasst und funktionstüchtig bleiben. • Du führst Wartungs-, Revisions- und Instandhaltungsarbeiten an Aufstellanlagen, Einstiegspodesten, Dienstwegen und weiteren baulichen Anlagen im U-Bahnbereich durch und passt Einbauten an die örtlichen Gegebenheiten an • Beschädigte oder verschlissene Bauteile setzt du instand, fertigest Ersatzteile an und entwickelst bei Bedarf konstruktive Lösungen zur Verbesserung von Sicherheit und Langlebigkeit • Bauteile wie Übertritte, Treppenanlagen und Unterstützungskonstruktionen montierst und passt du an und stellst ihre zuverlässige Funktion im Betrieb sicher • Du erkennst frühzeitig Schäden an Anlagen, behebst diese fachgerecht und trägst so zur Verkehrs- und Betriebssicherheit bei • Störmeldungen bearbeitest du eigenständig, führst Reparaturen durch und bist mit betrieblichen Fahrzeugen im U-Bahnbereich im Einsatz im Rahmen des Einstellungsprozesses erwartest dich eine Tauglichkeitsuntersuchung nach BOSTrab. Die Bereitschaft zur Erlangung einer Ausbildung zum Ersthelfer/-in ist wünschenswert. Du hast

Fragen? Dann melde dich einfach bei deiner Ansprechperson aus dem Recruiting-Team. Steig ein. Die Mischung macht's - Vielfalt für den gemeinsamen Erfolg! 16 500 Kolleginnen/Kollegen aus über 90 Nationen in 240 Berufen haben sich bereits für uns entschieden. Wir begeistern uns für unterschiedliche Menschen - unabhängig von Religion und Weltanschauung, Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft und Nationalität sowie Geschlecht und geschlechtlicher Identität. Die Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen unterstützen wir aktiv. Ausdrücklich erwünscht sind Bewerbungen von Frauen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 17. Juli 2026

Kontakt Daten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bvg.de/de/karriere>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Fachkraft für Lagerlogistik für die Werkstätten Omnibus (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: REF1317S

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: In dieser Position bist du verantwortlich dafür, dass unsere Werkstätten jederzeit bedarfsgerecht mit Materialien versorgt werden und trägst damit maßgeblich zu einem reibungslosen Wartungs- und Instandhaltungsbetrieb bei. Du sorgst für die Versorgung der Omnibus-Werkstätten mit Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen der Wartung und Instandhaltung benötigt werden, wofür du Planbedarfe ermittelst und steuerst und auf die terminliche Überwachung von Materiallieferungen und deren bedarfsgerechte Bereitstellung achtest. Ferner bist Du eingebunden in die organisatorische, prozessuale und technologische Weiterentwicklung der Lagerstandorte und bist somit ein wichtiges Bindeglied zwischen übergreifender Logistik sowie Wartung und Instandhaltung. • Du koordinierst die Schnittstellen zwischen Instandhaltung, Arbeitsvorbereitung, Disposition und Logistik • Zudem planst und steuerst du Materialbedarfe und überwachst die Bestände mithilfe unseres ERP-Systems und gängigen Prognoseverfahren • Du übernimmst wesentliche Funktionen in der Bestandssteuerung und wirkst aktiv an der Verbesserung von Lager- und Logistikabläufen sowie -technologien mit • Die bedarfsgerechte Materialversorgung wird von dir sichergestellt und du verantwortest die operativen Lagerprozesse • Du unterstützt das operative Lagergeschäft, führst relevante Systembuchungen durch und bist Ansprechperson für deine Lagerkolleginnen/Lagerkollegen

Bewerbungsfrist: 22. Juli 2026

Kontakt Daten: Berliner Verkehrsbetriebe
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bvg.de/de/karriere/jobsuche>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Fachgebietsleiterin/Fachgebietsleiter
Strategie und Projekte (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 15 TV-N Berlin

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: JR100527

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit oder Teilzeit

Arbeitsgebiet: Wir suchen für das Fachgebiet Strategie & Projekte eine/-n Mitarbeiter/-in. Die Einstufung im TV-N Berlin erfolgt nach Berufserfahrung. Das wirst du an uns lieben. Wir sind der Herzschlag Berlins! Wir denken heute die Mobilität von morgen und gestalten gemeinsam mit dir unsere Hauptstadt nachhaltig. Für Mensch und Klima, mit Herz und Verstand. Im Fachgebiet Strategie und Projekte der Geschäftseinheit Technik Omnibus gestalten wir aktiv den Busbetrieb von morgen. Mit Themen wie Fahrzeugbeschaffung, Digitalisierung und neuen Technologien treiben wir die Weiterentwicklung unserer Busflotte voran - und genau dafür suchen wir dich als Fachgebietsleiter/-in. Als Fachgebietsleiter/-in führst du zwei Teams mit rund 50 Mitarbeitenden fachlich und disziplinarisch und verantwortest die strategische Ausrichtung deines Fachgebiets auf Basis der Unternehmensstrategie sowie externer Vorgaben. Gemeinsam mit deinem Team entwickelst du Strategien für innovative Fahrzeugkonzepte und neue Technologien (zum Beispiel emissionsfreie Antriebe, autonome Systeme) und berücksichtigst dabei betriebliche, technische und wirtschaftliche Anforderungen. Strategische Schlüsselprojekte zur Weiterentwicklung der Geschäftseinheit steuerst du über alle Phasen hinweg und stellst deren nachhaltige Verankerung in der Organisation sicher. In deinem Verantwortungsbereich liegt zudem die Fahrzeugbeschaffung sowie die Integration neuer Technologien in Betrieb und Werkstätten. Du stellst die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben im Rahmen von Prüfprozessen sicher. Du hast Fragen? Dann melde dich einfach bei deiner Ansprechperson aus dem Recruiting-Team. Zusätzliche Informationen: Die Mischung macht's - Vielfalt für den gemeinsamen Erfolg! 16 700 Kolleginnen/Kollegen aus über 90 Nationen in 240 Berufen haben sich bereits für uns entschieden. Wir begeistern uns für unterschiedliche Menschen - unabhängig von Religion und Weltanschauung, Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft und Nationalität sowie Geschlecht und geschlechtlicher Identität. Die Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen unterstützen wir aktiv. Ausdrücklich erwünscht sind Bewerbungen von Frauen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt. Dir fehlt der Studienabschluss? Bewirb dich trotzdem. Gerne klären wir in einem persönlichen Gespräch, was das für deine Eingruppierung im TV-N bedeutet.

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2026

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Recruiting, IPLZ: 51120
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bvg.de/de/karriere>

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bezeichnung: Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter (m/w/d)
der bezirklichen Wohnungslosenhilfe sowie
stellvertretende Gruppenleitung der Fachstelle
Wohnen/Wohnungsnotfälle

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 12/S 17 Fallgruppe 1 TV-L

Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 26_161_GL_Soz231_2
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Als Leitung einer Arbeitsgruppe innerhalb des Sozialdienstes der Fachstelle Soziale Wohnhilfe und stellvertretende Leitung der zweiten Gruppenleitung und der Fachstelle sind Sie für die Koordinierung der Arbeitsabläufe und die fachliche Leitung zuständig. Dazu gehört die Planung des Personaleinsatzes und die Weiterentwicklung fachlicher Standards. Zu den Aufgaben gehören zudem: • Beratung der Mitarbeitenden in schwierigen und wichtigen Angelegenheiten • Förderung von Teamentwicklungsprozessen • Leitung von Projektarbeiten über Sondermittel inklusive Budgetverantwortung und Personalbeschaffung, Übernahme der Ergebnisverantwortung und gegebenenfalls Begleitung der Umsetzungsprozesse • Betreuung von mündlichen Beschwerden in letzter Instanz • Kommunikation mit den Leistungserbringern/Trägern der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII über rechtliche Fragen sowie Probleme der Bedarfsfeststellung und der Sachbearbeitung. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin bildet in vielen Bereichen Nachwuchskräfte aus, um diese auf ihre zukünftige Arbeit vorzubereiten. Bei Bedarf wird die Bereitschaft zur Anleitung von Nachwuchskräften (Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten, Dual Studierende usw.) vorausgesetzt.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2026

Kontaktdaten: Bezirksamt Neukölln von Berlin
Zentrales Ausbildungs- und Bewerbungsbüro
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin
E-Mail: bewerbung@bezirksamt-neukoelln.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sozialamtsraetin-rat-bzw-Gruppenleitung-der-Sozialarbeiter-de-j68381.html>

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bezeichnung: **Mitarbeit im Geschäftszimmer der Schwerbehindertenvertretung (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-L

Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet

Kennzahl: 26_156_SBV_GS

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit 50 % (19,7 Stunden/Woche)

Arbeitsgebiet: In der Mitarbeit im Geschäftszimmer übernehmen Sie eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung (SBV). Zu Ihren Aufgaben gehören unter anderem: • Bearbeitung der Postvorgänge sowie Koordination von Terminen und Kommunikation (Telefon und E-Mail) • Protokollführung in Sitzungen, Mitwirkung bei Wahlen der SBV und Materialbeschaffung • Sachbearbeitung, Pflege des Ablagesystems, Internetrecherche und Unterstützung bei der Erstellung von Schriftsätzen • Entwicklung und Pflege von Datenbanken sowie Auswertung und Darstellung statistischer Daten • Pflege von Online-Auftritten, Erstellung von Informationsmaterial und Präsentationen sowie Organisation von Veranstaltungen. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin bildet in vielen Bereichen Nachwuchskräfte aus, um diese auf ihre zukünftige Arbeit vorzubereiten. Bei Bedarf wird die Bereitschaft zur Anleitung von Nachwuchskräften (Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten, Dual Studierende usw.) vorausgesetzt.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2026

Kontaktdaten: Bezirksamt Neukölln von Berlin
Zentrales Ausbildungs- und Bewerbungsbüro
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin
E-Mail: bewerbung@bezirksamt-neukoelln.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Mitarbeit-im-Geschaftszimmer-der-Schwerbehindertenvertret-de-j68288.html>

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bezeichnung: **Musikschullehrkraft - Querflöte (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV Musikschullehrkräfte Land Berlin

Besetzbar ab: 1. September 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 26_169_MSL- Querflöte

Vollzeit/Teilzeit: 27,58 Wochenstunde (entsprechen 16,80 Unterrichtsstunden à 60 Minuten)

Arbeitsgebiet: Instrumentales Hauptfach: Querflöte • regelmäßige Erteilung von Musikunterricht im Rahmen von Einzel-, Gruppen- beziehungsweise Kursunterricht im Auftrag der Musikschule • Vor- und Nachbereitung des Unterrichts inklusive Unterrichtsplanung auf der Grundlage abgestimmter Lehrpläne • fachinterne und fächerübergreifende Zusammenarbeit mit Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern allgemeinbildender Schulen, Kindertagesstätten sowie anderen Musikschullehrerkräften • Mitwirkung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule sowie der Kooperationsschulen, wie Klassenvorspiele, Fach- und Großveranstaltungen, Lehrproben und Wettbewerbe. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin bildet in vielen Bereichen Nachwuchskräfte aus, um diese auf ihre zukünftige Arbeit vorzubereiten. Bei Bedarf wird die Bereitschaft zur Anleitung von Nachwuchskräften (Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten, Dual Studierende usw.) vorausgesetzt.

Bewerbungsfrist: 7. August 2026

Kontaktdaten: Zentrales Ausbildungs- und Bewerbungsbüro
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin
E-Mail: bewerbung@bezirksamt-neukoelln.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Musikschullehrkraft-Querfloete-mwd-de-j68487.html>

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bezeichnung: Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor
beziehungsweise
**Sachbearbeitung für Stellenbesetzungsverfahren
und Personalbetreuung in der Büroleitung des
Geschäftsbereiches V - Soziales und Gesundheit
inklusive Jobcenter Neukölln (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b Fallgruppe 2 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 26_159_SB-SozGesBL

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Sie erwartet ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet im Bereich Personalgewinnung und Personalbetreuung innerhalb der Büroleitung des Geschäftsbereiches V - Soziales und Gesundheit inklusive Jobcenter Neukölln. Sie steuern spannende Personalprozesse von der Entwicklung und Koordination von Stellenausschreibungen über Auswahlverfahren bis hin zur Einstellung. Sie sind Ansprechpartner/-in für unsere Mitarbeitenden und arbeiten eng mit Führungskräften, Bewerber/-innen und anderen Fachbereichen zusammen und sorgen dafür, dass alle Personalprozesse reibungslos ablaufen. Die Tätigkeit ist vielseitig und umfasst organisatorische, koordinierende und beratende Aufgaben im Personalbereich wie zum Beispiel: • Koordination des Ausschreibungsverfahrens innerhalb des Geschäftsbereiches und mit dem Zentralen Bewerbungsbüro des Bezirks • Erstellung und Bearbeitung von Anforderungsprofilen und Stellenausschreibungen sowie Prüfung der stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen • Teilnahme an Auswahlverfahren als Bewerber/-in und/oder Moderator/-in • Bearbeitung personalrechtlicher Angelegenheiten (wie zum Beispiel Teilzeitanträge, Mutterschutz, Prüfung von Erfahrungsstufen etc.) sowie Beratung von Beschäftigten. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin bildet in vielen Bereichen Nachwuchskräfte aus, um diese auf ihre zukünftige Arbeit vorzubereiten. Bei Bedarf wird die Bereitschaft zur Anleitung von Nachwuchskräften (Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten, Dual Studierende usw.) vorausgesetzt.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2026

Kontaktdaten: Bezirksamt Neukölln von Berlin
Zentrales Ausbildungs- und Bewerbungsbüro
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin
E-Mail: bewerbung@bezirksamt-neukoelln.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Stadtoberinspektor-in-bzw-Sachbearbeitung-fuer-Stellenbese-de-j68299.html>

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bezeichnung: Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor
beziehungsweise
Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet
Kennzahl: 26_158_4040_WiJu-SB
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden für Kinder- und Jugendliche sowie ihre Sorgeberechtigten Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung, Hilfen für junge Volljährige, Hilfen für Mütter, Väter und Kinder und Hilfen in Notsituationen erbracht sowie Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen. Das Sachgebiet „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ ist eine Organisationseinheit im Jugendamt Neukölln und beschäftigt sich im Wesentlichen mit den wirtschaftlichen Folgen, die sich aus den sozialpädagogischen Entscheidungen des Sozialen Dienstes im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII ergeben. In Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und anderen öffentlichen Verwaltungen bearbeiten wir die eingeleiteten Hilfen in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, leisten die Unterstützung der jungen Menschen und prüfen die Kostenbeteiligung der Beteiligten. • Zahlbarmachung und Kostenheranziehung in den laufenden und abgeschlossenen Fällen der Jugendhilfe • Zuständigkeitsprüfungen im Rahmen des SGB VIII und der aktuell geltenden Ausführungsvorschriften (zum Beispiel AV ZustJug) • Prüfung und Festsetzung von Kostenbeiträgen sowie Kosteneinzahlung mit Überwachung der Zahlungseingänge • Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes • Durchsetzung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin bildet in vielen Bereichen Nachwuchskräfte aus, um diese auf ihre zukünftige Arbeit vorzubereiten. Bei Bedarf wird die Bereitschaft zur Anleitung von Nachwuchskräften (Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten, Dual Studierende usw.) vorausgesetzt.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2026

Kontaktdaten: Bezirksamt Neukölln von Berlin
Zentrales Ausbildungs- und Bewerbungsbüro
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin
E-Mail: bewerbung@bezirksamt-neukoelln.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Stadtoberinspektor-in-bzw-Sachbearbeitung-in-der-Wirtschaft-de-j68298.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Gruppenleitung im Außendienst im Fachbereich Vermessung (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 (Entgeltordnung TV-L)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 123-4202-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Leitung der Gruppe verm.-techn. Außendienst - Entscheidungen von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung im Bereich der Arbeitsgruppe verm.-techn. Außendienst sowie Unterrichtung der Mitarbeiter (MA) im verm.-techn. Außendienst - Koordination des Arbeitsablaufes in der verm.-techn. Arbeitsgruppe Außendienst durch Hinweise, Rücksprachen und Besprechungen sowie die Koordination des Einsatzes der MA und der Arbeitsmittel - Mitwirkung bei der Auswahl der Mitarbeiter und deren Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit anderen Behörden, Ämtern und den Mitarbeitenden - Fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden, Beurteilung der Dienstkräfte

der Arbeitsgruppe Außendienst - Erarbeitung von Stellungnahmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Aufgabengebiets - Beobachtung der Entwicklung neuester Instrumenten-, Hard- und Softwaretechnik und deren Prüfung für das Fachgebiet - Vermessung und Führung der vermessungstechnischen Unterlagen für die Einrichtung, Erneuerung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, die Landeskartenwerke und Sonderkarten, den Vollzug der Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts, die festgesetzten Straßenbegrenzungslinien unter anderem baurechtliche Linien - Anwenderbetreuung SAPOS Verfahren und fachspezifische Berechnungs- und Auswertungssoftware - Einsatz als Messtruppführer

- Bewerbungsfrist:** 2. August 2026
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Gruppenleitung-im-Aussendienst-im-FB-Vermessung-mwd-de-j68450.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Standesbeamte in Allzuständigkeit (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 10/9b TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 126-3501-2026
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Als Standesbeamtin/Standesbeamter nehmen Sie Beratungen und Beurkundungen in Personenstandsregistern vor. - Beratung in Personenstandsangelegenheiten und Beurkundung von Personenstandsfällen im Inland (Geburten-, Ehe- und Sterberegister) - Beurkundung von Eheschließungen - Nachbeurkundung von Personenstandsfällen im Ausland - Beurkundung von Eidesstattlichen Versicherungen für hier anhängige Personenstandsfälle - Ausstellung von Personenstandsurkunden aus den Registern - Prüfung der Ehefähigkeit auch in besonders schwierigen Fällen - Beurkundung von Erklärungen zur Namensführung von Kindern/ Einzelpersonen und Ehegatten/Lebenspartnern - Eintragung von Personenstands- und Namensänderungen in die entsprechenden Register (Geburten, Sterbefälle, Ehe, Lebenspartnerschaften) - Ausstellung von Personenstandsurkunden und Erteilung von Auskünften aus den Registern unter Berücksichtigung des rechtlichen Interesses und der Datenschutzbestimmungen
- Bewerbungsfrist:** 2. August 2026
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Standesbeamte-in-Allzustandigkeit-mwd-de-j68550.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Fachbauleitung im Sachgebiet Jugend und Sport (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 294-3306

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bauherrenleistung, Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - baufachliche Aufsicht, wirtschaftliche Aufsicht - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Teilnahme an Informationsveranstaltungen an der für die Ausbildung von Studenten im dualen Studiengang zuständigen Hochschule - Mitwirkung bei der Ausbildung von Studenten im dualen Studiengang - Betreuung der Studenten bei Abschlussarbeiten im Rahmen der Ausbildung im Fachbereich Hochbau, Bezirksamt Pankow von Berlin - Archivierung der Bauakten - Koordinierung der Arbeitsabläufe - Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?id=62932>

Freie Universität Berlin

Zentralinstitut Dahlem School of Education

Bezeichnung: Referentin/Referent für Professionsbezug (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L FU

Besetzbar ab: sofort

Befristung: befristet bis 31. Dezember 2029

Kennzahl: Kennung: DM-686

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeitbeschäftigung

Arbeitsgebiet: Das sind wir: Die Dahlem School of Education (DSE) organisiert und koordiniert die Lehrkräftebildung an der Freien Universität Berlin (FU). Das Zentralinstitut verzahnt die drei Säulen der Lehrkräftebildung - Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaften - und ermöglicht so die erforderliche interdisziplinäre Zusammenarbeit, um die aktuellen und künftigen Herausforderungen des Bildungssystems an der Freien Universität Berlin zu meistern. Eine wichtige Aufgabe der DSE ist die Beratung und Unterstützung von Lehramtsstudierenden. Das Projekt „Flexibel - Flexibel und berufsintegriert Lehramt studieren“ wird von der Stiftung für Innovation in der Hochschullehre im Rahmen der Förderlinie

Lehrarchitektur gefördert. Im Projekt wird das Lehramtsstudium an der Freien Universität Berlin so weiterentwickelt, dass es gleichzeitig eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Professionalisierung und die besonderen Bedürfnisse von bereits an Schulen tätigen Studierenden nach einem flexiblen und berufsintegrierten Studium berücksichtigt. Das erwartet Sie bei uns • In der Dahlem School of Education ist ab dem 1. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2029 eine Stelle als Referent/-in für Professionsbezug zu besetzen. Ziel der Stelle ist die Konzeption, Entwicklung und Implementierung eines digitalen „Kompasses“, der Lehramtsstudierende über den gesamten Studienverlauf hinweg in ihrer professionellen Entwicklung und Reflexion orientiert. Der Kompass soll im Projekt Flexibel identifizierte zentrale Kompetenzen und Studieninhalte sichtbar machen, die für qualitativ hochwertigen Unterricht entscheidend sind, und Studierende dabei unterstützen, ihren individuellen Entwicklungsstand einzuschätzen. Die zentralen Aufgaben sind: Theoriebasierte Konzeption eines digitalen Kompasses zur Unterstützung Lehramtsstudierender • Herstellung von Bezügen zwischen im Projekt Flexibel identifizierten zentralen Kompetenzen und Studieninhalten, der Studienstruktur sowie deren berufspraktischer Relevanz • Analyse bestehender Unterstützungsangebote für Lehramtsstudierende an der Freien Universität Berlin • Präsentation und Diskussion der Ergebnisse mit Studierenden, Dozierenden, Vertreter/-innen der zweiten Phase der Lehrkräftebildung sowie in Gremien der Lehrkräftebildung (beispielsweise DSE-Institutsrat, Kooperationsrat), gegebenenfalls darauf aufbauend Ergänzung und Weiterentwicklung Technische Umsetzung eines digitalen Kompasses zur Unterstützung Lehramtsstudierender • Recherche und Auswahl geeigneter digitaler Tools • Konzeption und Umsetzung einer nutzer/-innenfreundlichen, kompakten und visuell unterstützten Darstellung von Kompetenzentwicklungsverläufen, deren Bezug zu konkreten Studieninhalten und Unterstützungsangeboten der FU Berlin Konzeption und Umsetzung reflexiver Begleitformate • Entwicklung eines Konzepts für Reflexionsgespräche in kleinen Studierendengruppen • Gewinnung und Unterstützung von Dozierenden zur Erprobung dieser Reflexionsformate, Integration der Reflexionsgespräche in Lehrveranstaltungen über den Studienverlauf hinweg • Beratung von Studierenden zu individuellen Entwicklungsfeldern und passenden Unterstützungsangeboten unter Nutzung des Kompasses Erprobung, wissenschaftliche Evaluation und iterative Weiterentwicklung des Kompasses sowie der begleitenden Reflexionsformate. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsfrist: 3. August 2026

Kontakt Daten: Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung ausschließlich über unser Karriereportal, indem Sie auf den Button „Jetzt bewerben“ klicken. Bewerbungen in Papierform oder per E-Mail können leider nicht berücksichtigt werden. Weitere Informationen unter: geschaeftsfuehrung@dse.fu-berlin.de

Internetadresse: Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: <https://jobs.fu-berlin.de/job-invite/686/>

Hochschule für Wirtschaft und Recht

Bezeichnung: **Leitung (m/w/d) des Präsidialbereiches**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 020_2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) ist mit ca. 12 000 Studierenden eine der großen staatlichen Hochschulen Berlins. Sie zeichnet sich durch ausgeprägten Praxisbezug, intensive und vielfältige

Forschung, hohe Qualitätsstandards sowie eine starke internationale Ausrichtung aus. Unter einem Dach werden Wirtschaftswissenschaften, privates und öffentliches Wirtschaftsrecht, Verwaltungs-, Rechts- und Sicherheitsmanagement sowie ingenieurwissenschaftliche Studiengänge angeboten. Nahezu alle Studiengänge sind auf Bachelor und Master umgestellt, qualitätsgeprüft und tragen das Siegel des Akkreditierungsrates. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir unbefristet eine Leitung (m/w/d) des Präsidialbereiches. Der Präsidialbereich der Hochschule übernimmt eine zentrale Rolle in der strategischen und operativen Unterstützung des Präsidiums. Seine Aufgaben sind vielfältig und umfassen insbesondere folgende Bereiche: Koordination und Unterstützung der Hochschulleitung in strategischen und rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, Funktion des Justitiariats, Gremien- und Wahlmanagement, akademisches Controlling und Berichtswesen. Ihre Aufgaben:

- Leitung des Präsidialbereiches mit Personalverantwortung für derzeit acht Beschäftigte
- Strategische und Fachliche Beratung und Begleitung hochschul- und wissenschaftspolitischer Prozesse und Initiativen der HWR Berlin inklusive Koordination von Projekten und Prozessen zur Strategiebildung
- Bearbeitung hochschulrechtlicher und strategisch bedeutsamer Grundsatzfragen
- Wahrnehmung der rechtlichen Angelegenheiten (ohne Personal- und Beamtenrecht) im Sinne eines Justiziariats für die HWR Berlin
- Betreuung gerichtlicher sowie vor- und außergerichtlicher Streitverfahren gegebenenfalls mit Unterstützung externer Anwaltskanzleien
- Entwicklung und Umsetzung von Compliance-Standards und -Strukturen für die Hochschule
- Steuerung der rechtlichen Beratung von Gremien und Organen
- Konzeption und Durchführung interner Schulungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung von internen Prozessen zur rechtssicheren Handhabung von Verwaltungsangelegenheiten
- Sicherung der Aufgaben des unabhängigen Gremienreferats: Betreuung und Koordination der Hochschulgremien sowie Bearbeitung grundsätzlicher Angelegenheiten, Organisation und Durchführung von demokratischen Entscheidungsprozessen und Wahlen inklusive Unterstützung des Zentralen Wahlvorstands
- Leitung der Geschäftsstelle für das Hinweisgeberschutzsystem
- Verantwortung des Akademischen Controllings und des Berichtswesens einschließlich der Berichterstattung gegenüber dem Land Berlin und kleiner Anfragen aus dem parlamentarischen Raum. Die HWR Berlin fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern, wir freuen uns deshalb besonders über die Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für die Hochschulen im Land Berlin.

Bewerbungsfrist: 7. August 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung (Ansreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) über unser Online-Bewerbungsportal unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/2d3qw>
Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren stehen wir Ihnen unter Telefon: 30877-1451/1585 oder per E-Mail an: bewerbungsverfahren@hwr-berlin.de gerne zur Verfügung.
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52, 10825 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/2d3qw>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Unternehmenscontrollerin/
Unternehmenscontroller

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1921/2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns:
• Du gestaltest und optimierst selbständig Controllingprozesse und -instrumente • Du erstellst, analysierst und kommentierst Monats- und Managementberichte für interne und externe Stakeholder • Du wirkst bei Wirtschaftsplanung, Budgetierung, Forecasts und Jahresabschluss mit • Du entwickelst das Liquiditätscontrolling sowie Planungs- und Forecastprozesse weiter • Du entwickelst Kennzahlensysteme sowie Controlling-Instrumente und treibst die Digitalisierung im Controlling voran • Du analysierst wirtschaftliche Zusammenhänge, bewertest Chancen und Risiken und unterstützt die Unternehmensleitung mit fundierten Entscheidungsvorlagen

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2026

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1921/>

Landesamt für Bauen und Verkehr

Bezeichnung: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
Betriebssicherheit/Cybersicherheit**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: SB43/2026

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Ihre Aufgaben: alle Details auf dem Radar haben
• Aufbau und Weiterentwicklung eines Systems der Aufsicht über die Cybersicherheit • Fortlaufende Aufsicht gemäß der DVO (EU) 2023/203 in Verbindung mit ADR.AR.C.005 (f) und Bearbeitung von Genehmigungen und Änderungsanträgen nach Punkt IS.D.OR.255 (b) des Anhangs (Teil-IS.D.OR) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1645 • Fortlaufende Aufsicht nach Artikel 62 Absatz 2 VO (EU) 2018/1139 in Verbindung mit ADR.AR.C.005 der VO (EU) Nummer 139/2014/Nachprüfungen nach § 47 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung am Flughafen Berlin-Brandenburg und an Flugplätzen • Durchführung von Änderungsverfahren und Aufsicht über Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Das Landesamt für Bauen und Verkehr gewährleistet die berufliche Gleichstellung aller Geschlechter. Anerkannt schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Wir bitten darum, bereits in der Bewerbung auf eine Schwerbehinderung hinzuweisen.

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2026

Kontaktdaten: Bewerben Sie sich ausschließlich per E-Mail
an: LBV-Bewerbungen@lbv.brandenburg.de
als PDF-Datei im Anhang unter der Kennzahl SB43/2026. Sie haben Fragen? Dann kontaktieren Sie uns unter Telefon: 03342 4266-1202. Bei fachlichen Fragen bitte unter Telefon: 03342 4266-4300.
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
E-Mail: LBV-Bewerbungen@lbv.brandenburg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: lbv.brandenburg.de

Landesamt für Bauen und Verkehr

Bezeichnung: Referentin/Referent Zuverlässigkeitsüberprüfung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 13/13

Besetzbar ab: 1. September 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Ref44/2026

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Ihre Aufgaben: alle Details auf dem Radar haben
• Fachliche Leitung des Sachgebiets Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes • Verfahrensverantwortung für das IT-Verfahren zur Zuverlässigkeitsüberprüfung • Fortschreibung des Abschnitts „Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ als Bestandteil des Organisationshandbuchs der LuBB mit Prozessbeschreibungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen. Das Landesamt für Bauen und Verkehr gewährleistet die berufliche Gleichstellung aller Geschlechter und ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Anerkannt schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2026

Kontaktdaten: Sie haben Fragen? Dann kontaktieren Sie uns gerne unter Telefon: 03342 4266-1202.
Bei fachlichen Fragen bitte unter Telefon: 03342 4266-4410.
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
E-Mail: LBV-Bewerbungen@lbv.brandenburg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: lbv.brandenburg.de

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: Tarifbeschäftigte in der IKT-Organisation (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 Teil II Abschnitt 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: job202610IT

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimswise im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben

in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie mit uns arbeiten! Wir suchen ab sofort für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet: Tarifbeschäftigte in der IKT-Organisation (m/w/d) Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist die Gewährung höherer Erfahrungsstufen möglich. Ihre Aufgaben: - Konzeptionelle Erstellung sowie Weiterentwicklung der Netzwerklandschaft an einzelnen Standorten, standort-übergreifend sowie im Serverbereich, einschließlich der Umsetzung - Erstellung sowie Mitarbeit an Standardisierungs- und Automatisierungskonzepten für interne Prozesse und IT-Verfahren - Überwachung der Serverstrukturen, Netzwerk- und VPN-Strukturen - Administration und Verwaltung von Active Directory. Ein ausführliches Anforderungsprofil, aus dem sich weitere Einzelheiten zu den fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen für die Position ergeben, senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Bitte wenden Sie sich hierzu unter Angabe der Kennzahl per E-Mail an: job@lfg-b.de Sonstige Hinweise: Anerkannte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungsfrist: 5. August 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an:
Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
Betriebsteil B
E-Mail: job@lfg-b.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: Stellvertretende Leitung (m/w/d)
in Flüchtlingsunterkünften

Besoldungs-/Entgeltgruppe: S15 oder S14

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: job202611sUL

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimsmäßig im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie mit uns arbeiten! Wir suchen ab sofort für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet: Stellvertretende Leitung (m/w/d) in Flüchtlingsunterkünften. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist die

Gewährung höherer Erfahrungsstufen möglich. Ihre Aufgaben: - Abwesenheitsvertretung der Unterkunftsführung in allen Belangen - Fachliche Anleitung und Koordination des pädagogischen Personals der Einrichtung sowie Unterstützung und Beratung der untergebrachten Bewohner/-innen - Steuerung, Akquise und Organisation des Unterkunftsnetzwerks. Ein ausführliches Anforderungsprofil, aus denen sich weitere Einzelheiten zu den fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen für die Position ergeben, senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Bitte wenden Sie sich hierzu unter Angabe der angestrebten Position und der Kennzahl per E-Mail an: job@lfg-b.de
Sonstige Hinweise: Auf Grund von Stellenvakanzen über einen langen Zeitraum finden mehrere Auswahlverfahren statt. 1. Bewerbungsfrist 5. August 2026 2. Bewerbungsfrist 2. September 2026 3. Bewerbungsfrist 30. September 2026. Ihre Bewerbung wird dem Verfahren zugeordnet, dessen Bewerbungsfrist zum Bewerbungseingang noch nicht abgelaufen ist. Sofern die verfügbaren Stellen in den ersten Runden besetzt werden, wird die Dauerausschreibung bereits vorfristig geschlossen. Anerkannte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungsfrist: 30. September 2026

Kontakt Daten: Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte unter Angabe der Kennzahl per E-Mail ein oder über das Berliner Karriereportal.
Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
Betriebsteil B
E-Mail an: job@lfg-b.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Senatsverwaltung für Finanzen

Bezeichnung: Referentin/Referent, insbesondere für Angelegenheiten der Finanzverfassung, des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sowie der Hauptstadtfinanzierung (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 14/14 (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: 1. November 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: SenFin II 56/2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden (Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.)

Arbeitsgebiet: Das Arbeitsgebiet ist im Grundsatzreferat für Finanzpolitik, Finanzstrategien und Bund-Länder-Finanzbeziehungen (II A) angesiedelt und zeichnet sich durch eine hohe Themenvielfalt sowie ausgeprägte Politiknähe aus. Sie bearbeiten Grundsatzfragen der Finanzverfassung, der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und des Länderfinanzausgleichs. Sie erstellen Analysen, Bewertungen und Stellungnahmen für die Hausleitung und vertreten die Interessen Berlins in länderübergreifenden Gremien. Darüber hinaus befassen Sie sich mit Grundsatzfragen der Hauptstadtfinanzierung, wirken an ressortübergreifenden Abstimmungen mit und unterstützen den Vollzug der Steuerverteilung sowie des Finanzausgleichs zwischen Bund und Länder.

Bewerbungsfrist: 5. August 2026

Kontaktdaten: Ansprechperson Bewerbungsverfahren:
Telefon: 0151 18853051
Ansprechperson Aufgabengebiet:
Telefon: 0151 16253249
E-Mail: zbb@senfin.berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Referentin-insbesondere-fuer-Angelegenheiten-der-Finanzver-de-j68513.html>

Technische Universität Berlin

Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt, Institut für Soziologie/FG Planungs- und Architektursoziologie

Bezeichnung: **Sekretariat Sonderforschungsbereich 1265 (d/m/w)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: frühestmöglich

Befristung: bis 31. Dezember 2029

Kennzahl: VI-162/26

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Selbstständige Unterstützung der Geschäftsführung des Sonderforschungsbereichs 1265 „Re-Figuration von Räumen“ bei allen administrativen und organisatorischen Aufgaben, insbesondere in folgenden Bereichen:
- Organisation und Durchführung der anfallenden Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben des Verbunds; interne und externe Kommunikation in deutscher und englischer Sprache - Drittmittelverwaltung, insbesondere Finanzplanung, Fertigung von Kalkulationen und Mittelabflusskontrolle unter Berücksichtigung der Projektziele und der Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft - Steuerung und Durchführung von Personal- und Beschaffungsvorgänge - Unterstützung bei der Organisation und Abrechnung von Veranstaltungen, Dienstreisen und Gastaufenthalten sowie Kommunikation mit Gästen - Dokumentation der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Sonderforschungsbereich Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Technische Universität Berlin (TU Berlin) schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.

Bewerbungsfrist: 24. Juli 2026

Kontaktdaten: Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail (zusammengefasst in einem PDF-Dokument, maximal 5 MB) an Prof. Dr. Martina Löw und Dr. Nina Elsemann über:
geschaeftsstelle@sfb1265.tu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/205489>

Technische Universität Berlin

Bezeichnung:	Teamleitung und Koordination der Teaching-Library-Angebote (d/m/w)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 11/11 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	frühestmöglich
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	UB-270/26
Vollzeit/Teilzeit:	100 % Arbeitszeit; Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.
Arbeitsgebiet:	Ihre Aufgaben: Sie bringen Freude an Personalführung, Teamarbeit und Wissensvermittlung mit? Sie möchten Verantwortung übernehmen und gemeinsam mit Ihrem Team Kurs- und Serviceangebote weiterentwickeln? Dann gestalten Sie mit uns die Bibliothek von morgen! Die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin unterstützt Studium, Lehre und Forschung mit innovativen Dienstleistungen und einem breiten Kursangebot. Bei uns erwartet Sie ein motiviertes Team, ein spannendes Aufgabenspektrum und Raum für eigene Ideen. Zu Ihren Aufgaben gehören: - Teamleitung: Sie übernehmen Führungsaufgaben, gestalten Arbeitsabläufe und entwickeln das Team aktiv weiter. Zudem sind Sie Mitglied der Leitungsrunde der Hauptabteilung Benutzung. - Koordination Teaching Library: Sie koordinieren und entwickeln das Angebot der Teaching Library in Abstimmung mit der fachlichen Leitung Teaching Library - digital wie vor Ort. Sie planen, evaluieren und optimieren Kursformate für unterschiedliche Zielgruppen unter Berücksichtigung informationsdidaktischer und medienpädagogischer Aspekte. - Kurse & Veranstaltungen: Sie konzipieren und realisieren Schulungen und Workshops zu Recherchemethoden, wissenschaftlichem Arbeiten, Literaturverwaltung und vieles mehr - sowohl für Bibliotheksnutzer/-innen als auch für Kolleginnen/Kollegen. - Individuelle Beratung & Fachrecherche: Sie führen strukturierte Auskunftsgespräche, unterstützen bei komplexen Recherchen und beraten zu Informationsressourcen und Bibliotheksservices. - Dienste im Publikumsbereich: Teilnahme an Abend- und Samstagsdiensten. Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Technische Universität Berlin (TU Berlin) schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.
Bewerbungsfrist:	7. August 2026
Kontaktdaten:	Ihre Bewerbung senden Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail (zusammengefasst in einem PDF-Dokument, maximal 5 MB) an: bewerbungsverfahren@ub.tu-berlin.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/205323?filter%5Bfulltextsearch%5D=UB-270%2F26

Technische Universität Berlin

Bezeichnung:	Teamleitung und Koordination und Weiterentwicklung der Informationsdienste und der Lern- und Arbeitsbereiche in der UB (d/m/w)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 11/11 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	frühestmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: UB-271/26

Vollzeit/Teilzeit: 100 % Arbeitszeit; Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Ihre Aufgaben: Sie bringen Freude an Personalführung, Teamarbeit und Wissensvermittlung mit? Sie möchten Verantwortung übernehmen und gemeinsam mit Ihrem Team moderne Auskunftsservices- und die Lern- und Arbeitsräume der UB weiterentwickeln? Dann gestalten Sie mit uns die Bibliothek von morgen! Die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) unterstützt Studium, Lehre und Forschung mit innovativen Dienstleistungen und einem breiten Kursangebot. Bei uns erwartet Sie ein motiviertes Team, ein spannendes Aufgabenspektrum und Raum für eigene Ideen. Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Teamleitung: Sie übernehmen Führungsaufgaben, gestalten Arbeitsabläufe und entwickeln das Team aktiv weiter. Zudem sind Sie Mitglied der Leitungsrunde der Hauptabteilung Benutzung.
- Koordination und Weiterentwicklung der Informationsdienste und der Lern- und Arbeitsbereiche in der UB: Sie koordinieren und entwickeln das gesamte Angebot der Auskunftsservices und Beratungsservices sowie der verschiedenen Lern- und Arbeitsbereiche vor Ort für unterschiedliche Zielgruppen.
- Individuelle Beratung & Fachrecherche: Sie führen strukturierte Auskunftsgespräche, unterstützen bei komplexen Recherchen und beraten zu Informationsressourcen und Bibliotheksservices.
- Dienste im Publikumsbereich: Teilnahme an Abend- und Samstagsdiensten. Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die TU Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.

Bewerbungsfrist: 7. August 2026

Kontaktadressen: Ihre Bewerbung senden Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail (zusammengefasst in einem PDF-Dokument, maximal fünf MB) an:
bewerbungsverfahren@ub.tu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/205327?filter%5Bfulltextsearch%5D=UB-271%2F26>

Technische Universität Berlin

Bezeichnung: Ingenieurin/Ingenieur (d/m/w)
Technische Gebäudeausrüstung/
Versorgungstechnik (Sanitär/Heizung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TV-L

Besetzbar ab: frühestmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-283/26

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Ihre Aufgaben: Ihr Schwerpunkt liegt bei Anlagen der Sanitär-, Heizungs-, Labortechnik, technischen Gasen, Brunnenanlagen und TGA-Anlagen in Außenbereichen bei Um-, Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzung und Bauunterhaltungsmaßnahmen. Sie sind Projektleiter/-in bei komplexen technischen Maßnahmen in Sonderbauten. Sie arbeiten eigenverantwortlich im Bereich der oben genannten Anlagentechnik als Teil eines Teams mit internen und

externen Projektbeteiligten. Sie sind dabei Ansprechpartner/-in als Auftraggeber/-in bei Verhandlungen für alle Auftragnehmer und Projektbeteiligten. Sie sind zuständig für die Vorbereitung, Planung und Überwachung von Planungs- und Bauleistungen bis zur Abnahme, Abrechnung und Übergabe an die Nutzenden. Sie koordinieren und beauftragen Leistungen gemäß BetrVO/BetrSichV und AnlPrüfVO. Sie führen fach- und sachgerecht die Baumaßnahmen Ihres Verantwortungsgebietes unter Beachtung des öffentlichen Vergabe- und Vertragsrechts sowie des Termin- und Kostenrahmens durch. Sie nehmen kleinere Eigenplanungen von TGA-Anlagen vor und passen die zugehörige MSR an. Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die TU Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2026

Kontakt Daten: Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail (in einer PDF-Datei) an:
bewerbung@facilities.tu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/205552?filter%5Bfulltextsearch%5D=ZUV-283%2F26>

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Democratic Strategy Initiative e.V.** (Aktenzeichen VR 41336 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. April 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Finanzsportverein Berlin** (Aktenzeichen VR 3632 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 2023 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Forum Demokratie e.V.** (Aktenzeichen VR 39839 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Freunde und Förderer des Fachgebiets Audiokommunikation e. V.** (Aktenzeichen VR 32440 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Hedwig21.Berlin e.V.** (Aktenzeichen VR 36338 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2025 zum 31. Dezember 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Sportgemeinschaft Rehabilitation Berlin-Lichtenberg** (Aktenzeichen VR 11030 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2025 zum 30. Juni 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Wunschkind e.V.** (Aktenzeichen VR 16716 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin